Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Carl Schnell

Geschichte des Klosters Malchow

[Hauptteil] : Geschichte des Klosters Malchow

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X

Handschrift Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Geschichte des Klosters Malchow.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0001
Mecklenburg Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn177574874X/phys_0002

Mecklenburg
Vorpommern

Kloster Maichow

Pfarrarchiv

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn177574874X/phys_0003

Mecklenburg
Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn177574874X/phys_0004

Mecklenburg
Vorpommern



Geschichte des Klosters Malchow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0005
Mecklenburg Vorpommern

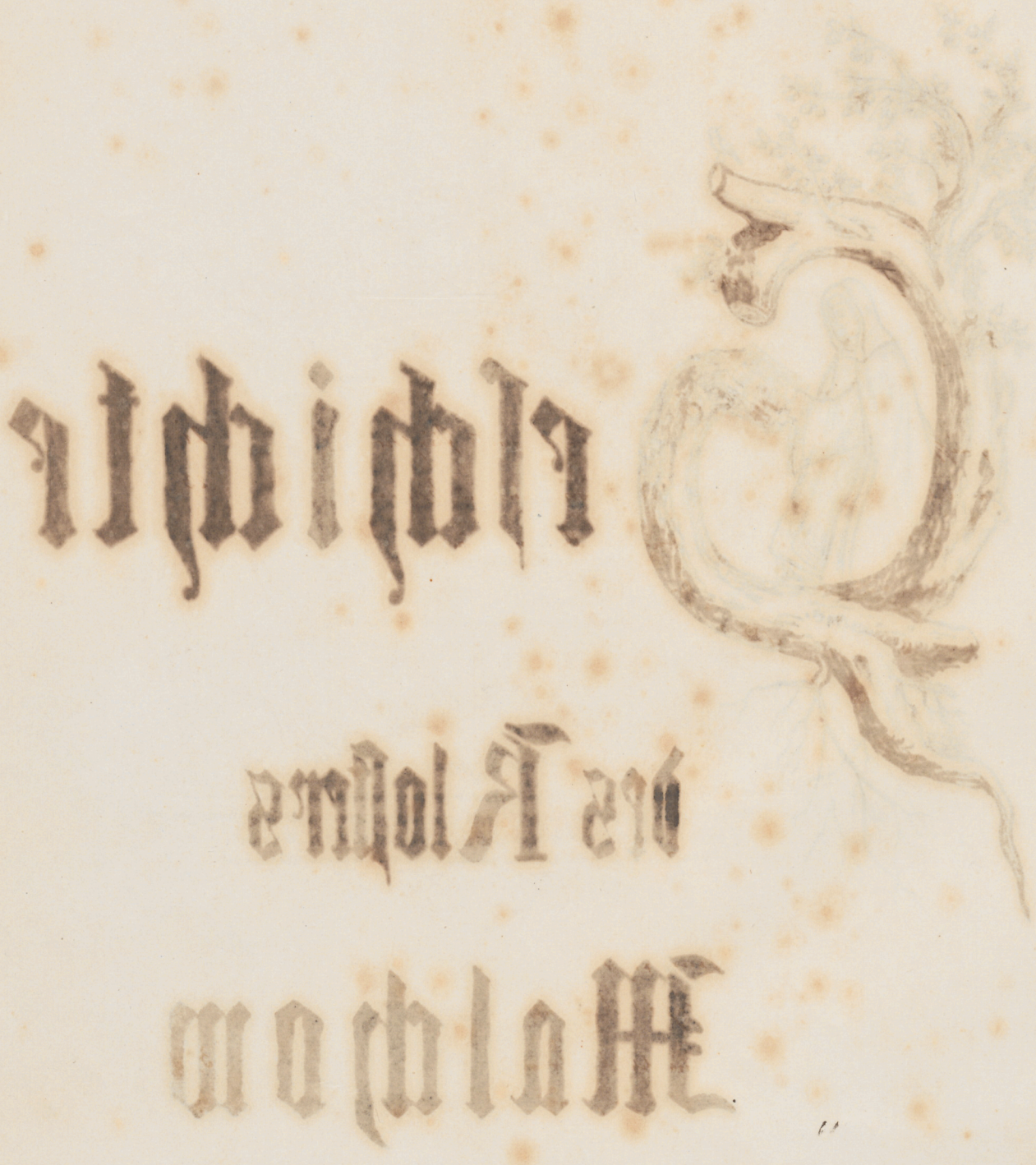

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn177574874X/phys_0006

Mecklenburg
Vorpommern

Inhaltsverzeichnis.

			Seitenzahl
I	Geschichte des Klosters in katholischer Zeit		1.
II	Geschichte des Klosters in der Zeit nach der Reformation		25.
		Einzelne	
A. Verzeichnisse von Personen des kathol. Klosters.	A.	1 Verzeichnis der Äbte und Pröpste	21.
		2 Verzeichnis der Priorinnen und Nonnen.	23
		Kloster Zeit nach der Reformation.	
B. Aus der Zeit nach der Reformation	B.	die Klosterbeamten:	
		a die Provisoren	57.
		b. der Klosterhauptmann	60
		c der Rechenmeister.	66.
	C.	Verzeichnisse derselben	
		a der Provisoren	77.
		b. der Klosterhauptleute	79.
		c. der Rechenmeister.	81
	D	der Klösterliche Convent.	
		a die Domina des Klosters	83.
		b. die Einkünfte des Klosters	93.
		c das Leben im Kloster	103.
		Gottesdienste	112
		Erziehung junger Mädchen	117.
		Arbeit für das Kloster	119.
		Tagesordnung	"
		die Feinde des Klosters	120
		Freunde desselben	122.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0007

Mecklenburg Vorpommern

d. Die Einkünfte der Konventualinnen 125
e Die Beerdigung derselben 135
E Personenverzeichnisse
a Verzeichnis der Dominen 141
b. Verzeichnis der Konventualinnen — 143.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0008
Mecklenburg Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn177574874X/phys_0009

Mecklenburg
Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn177574874X/phys_0010

Mecklenburg
Vorpommern

I. Vor der Reformation.

Das Malchower Kloster war als ein Kloster der Büsserinnen der heil. Maria Magdalena zunächst in Roebel gestiftet und lag in der dortigen Neustadt. Raabe (Meckl. Vaterlandskunde I Aufl. S. 405) giebt das Jahr 1232 als Jahr der Stiftung an, vermutlich nach dem Jahre, aus welchem die Klosterregel der Büsserinnen stammte. Im Mecklenburgischen Urkundenbuche findet sich erst aus dem Jahre 1273 eine das Kloster betreffende Urkunde vom 16. April, durch welche Nicolaus Fürst von Werle dem Nonnenkloster zu Roebel 13 Hufen zu Kussekow, Zilow, Tritorn, Buchholz, Spitzkuhn und Bütow verlieh. Dieses Jahr dürfte dem Gründungsjahr des Klosters sehr nahe liegen, und das betreffende Schriftstück giebt vielleicht von der ersten Begabung des Klosters durch den Fürsten Kunde, welcher den Bestand des Klosters der Büsserinnen sichern wollte.

1232

1273.

Der Orden der Büsserinnen reicht mit seinen Anfängen über das Jahr 1232 zurück. Er war „zur Zeit der Kreuzzüge, als die Sittenlosigkeit überhand nahm, gestiftet und nahm gefallene Büsserinnen auf; es bildete sich jedoch schon sehr frühe eine erste Abteilung: die ‚Sammlung zur heiligen Magdalena'." Lisch Jahrb. XXI S. 293. In Paris gestiftet, verbreitete sich der Orden bald durch Frankreich und alle Länder. (Menzel. Weltg. V S. 358). In Deutschland bestanden Klöster dieses Ordens wenigstens schon seit dem Jahre 1227; so z. B. das Maria Magdalenen-Kloster zu Hamburg, das Adolf IV v. Schaumburg am 23 Juli 1227 an der Stelle des

jetzigen Adolfsplatz und Rathausplatz erbaute. (Daheim 1900 N. 35.). Der Geh. Archivrat Dr. Grotefend, der allerdings Urkunden des Ordens der Lippenbrüder veröffentlicht hat, gibt in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Frankfurt a/M VI eine Tabelle an, die sämtliche ihm bekannt gewordenen Lüllen Urkunden von Jahre 1227 bis zum Jahre 1250. Leider ist diese fehlerhaft. Dann ist die Regelabfassung vom Jahre 1261 (Mekl. Urkundenbuch III N. 2100.) Jene älteren Lüllen zeigen, daß die Organisation des Ordens um J. 1250 vollendet war.

Durch die Urkunde vom 10 Juni erteilt Papst Gregor IX dem Orden der Lippenbrüder in Deutschland, welcher „nach der Regel des heil. Benedikt und den Statuten der Lippenbrüder eingerichtet" war, besondere Privilegien und gestattet unter dem 9. Juli d. J., daß der Orden vor der Wahl eigener Bischöfe sich einen Bischof wählen dürfe. Ein Gesandter des Provinzials unserer Provinz (wahrscheinlich zu Rathenow in der Mark, wo die Originalbulle sich findet) über die Umtriebe der geistlichen Oberen gegen diesen Orden veranlaßt den Papst, am 4. Juni des folgenden Jahres, den Bischöfen der Lippenbrüder in Deutschland seinen Schutz angedeihen zu lassen. Er erlaubt ihnen zunächst am 2. Juni (aus welcher Veranlassung Streitigkeiten gewesen sind, in ihren Diözesen Schulen des Ordens zu errichten, und gestattet ihnen dann unter dem 17. Juni d. J. alles, was Gebräuche, päpstliche Gnade und päpstliche Verfügung ihnen verliehen möchte, in Besitz behalten zu dürfen.

Um Erlangung dieser Privilegien auch anderweitig Hilfe, der päpstliche Legat Otto gewährte nämlich allen denen, welche den Lippenbrüdern in Deutschland Almosen zukommen ließen, 40 Tage Ablaß, die zu Tartaz am 19 Dez. 1229 muß allgemeines Interesse für diese Bestrebungen erregt und König Heinrich bewegt haben, zu Pelkhausen am 15 Juli 1231, (während sein Vater in Italien weilte), daß er den Orden beschützen wolle und gestattete dem Provinzial des Ordens zu Frankfurt, Radolf mit Namen, daß er und seine Nachfolger Privilegien Güter erwürben.

Jetzt war auch das päpstliche Interesse für diesen Orden völlig er-
1232. wacht. Denn bereits das Jahr 1232 mit 13 bekannt gewordenen päpstlichen Lüllen. Während er noch stehen an der Abfassung einer besonderen

Ordensregel ausarbeitete, wofür er unter dem 22 ebenso den Orden der Dispersinnen in Deutschland von neuem in jährlichen Besitz und bestätigte ihm seine Besitzungen; er erhielt ihm unter dem 27 Juli Immunität von seinem Besitz, versetzte unter dem 30. Juli alle Heiligsprechungs-Privilegien unter sich den Dispersinnen Vorsteher den Auftrag von Besitzungen zu verwalten. dann verlieh er den Brüdern der dispersinnen unter dem 11 September das Recht der Absetzung von der Aufsicht gelobter Vorsteher und gestattete ihnen gegen die von Orden der dispersinnen zurückkehrenden Professen mit geistlichem Prozesse vorzugehen. Er gestattete unter dem 6 Oktober dem Orden, mit Erlaubnis des Diözesanbischofs Klöster zu errichten, unter dem 7. Oktober, daß dieselben Kirchen gebrauchen dürften; er befreite ihnen alle päpstlichen Zölle dadurch, daß die Absendung von einer bestimmten Form der Zölle ihnen nicht zum Schaden gereichen sollte. Unter dem 11 und 13 Oktober ertheilte er aber allen denen, welche die Kirchen der Nonnen am Himmelfahrtstage besuchen würden, 100 Tage Ablaß.

Unter dem 25 Oktober verlieh er dem, wie es scheint Rudolf dem Gelehrten, für den gesammten Orden die in Hirsau bestehende Ordnung, als „Malchower Abschreibung" bezeichnet Ordnung, die er auf Grund der Ordnung des Nonnen Kl. St. Sixtus zu Rom und der Reg. Regel Kl. St. Augustinus, die man aus einigen Kl. Mönchs-Regeln betreffend Einigen Klöstern zusammengestellt hatte, verfaßt hatte. Er verlieh ihnen in dieser Ordensregel auch das weiße Ordenskleid, nachdem der Orden vielfach auch den Namen Kl. Orden der Weißfrauen in Volke erhielt.

Am 26 Oktober bestätigte der Papst den Vertrag und die besonders Privilegien auf Fürsprache des Königs Heinrich des Papst der Annahme der Güter-Schenkungen und verlieh allen denen, welche den Nonnen der Dispersinnen in die Ordenstracht bekleiden, auf ein Jahr Ablaß.

Im Jahre 1237, aus welchem 8 päpstliche Bullen in betreff dieses Ordens stammen, wurden teils nur älteren Privilegien erneuert, teils unter dem 19 September denjenigen ein 20 tägiger

Ablaß bewilligt wurde, welche an dem Feste der Himmelfahrt Mariae und an dem Tage der heil. Maria Magdalena die Kirchen der Büsserinnen besuchten, am 25 September aber ein 40 tägiger Ablaß denen, welche die Kollekte der Büsserinnen zum Zweck des Ankaufs von Besitzungen unterstützten.

Sonderlich wurden dann durch gesonderte Bullen am 28 September des Jahres die Dominikaner, wie die Franziskaner aufgefordert, in ihren Predigten die Unterstützung der büssenden Schwestern in Deutschland den Christen ans Herz zu legen und unter dem 30 September wurde den Pröbsten gestattet, den ihre Predigt Besuchenden einen Ablaß zu verleihen und aller Orten zu predigen.

Im folgenden Jahre am 29. Mai gab der Pabst den büssenden Schwestern das Recht, die in ihren Orden eintretenden Frauen von der etwa über sie verhängten Excommunication zu befreien, selbst wenn sie Brandstiftungen begangen oder sich thätlich an Geistlichen vergriffen hätten, und durch eine andere Bulle von demselben Tage das Recht, gleich anderen Religiosen zu den canonischen Tagesgebeten die Glocken zu läuten.

Da der Reichtum der Klöster infolge ihrer Privilegien anwuchs, wurden dieselben sonderlich von adligen Damen als Bleibestätten erwählt. Infolge dessen gab der päbstliche Legat Cardinal Hugo unter dem 12 Juli 1251 dem Canonikus von St. Stephan in Mainz den Auftrag, das Kloster der Büsserinnen zu Frankfurt gegen das Aufdrängen adliger Damen als Schwestern zu schützen, und befahl, daß das Kloster keine Schwester aufnehme ohne eine vorhergehende Prüfung.

Die Klöster der Büsserinnen nahmen in auffälliger Weise überhand, nahmen vielleicht zudem nicht überall die vom Pabst Gregor gegebene Klosterregel an; so erklärt sich, daß auf dem Concil zu Lyon im Jahre 1274 den Schwestern die weitere Anerkennung als eines eigenen Ordens versagt sein soll. So geschah es, daß die Klöster allmählich zu anderen Orden übertraten, oder, wo sie von Bestand blieben, doch nicht den nötigen Schutz fanden.

So war es in Roebel, wo sich im Jahre 1285 Dominikaner ansiedelten, die statt zur Unterstützung des dortigen Klosters der

Bischofsmann aufgefordert, selber jenen der Landbesitzer schädigten.

Als Ort, in welchen sie kommen gekommen waren, und die Unmöglichkeit, daß zwei Klöster in Rostock nicht gut neben einander bestehen könnten, bewog den Fürsten Nicolaus II. v. Werle (-Parchim, 1283–1316), daß er, um den Bürgern, wie den Nonnen, zu nützen, den letzteren in Hoffnung seiner tiefen Erkenntnis das Patronat der Kirchen zu Alt und Neu Malchow, wie zu Lexow übertrug, damit sie nach Alt Malchow übersiedelten und dort bei der Kirche ein Kloster erbauen möchten, in welchen sie, Gott dem Herrn Niemand, den Heiligen Mode ein minder gefährdet Gedächtnis begehen sollten. (21. Mai 1298. Mecklenb. Urk. N. 2503).

Die Klosterfrauen in Rostock wurden, als sie kamen diese Stadt verließen, die Dominikaner ein geräumt, welche sie Gebäude bis zur Reformation im Jahre 1558 benutzten. Dann wurden die Gebäude abgebrochen und mit den Materialien derselben das Amtshaus zu Ribnitz erbaut. Während wir die Nonnen, zu deren Zeit die Nicolaikirche in Rostock erbaut (zwischen 1270 und 1290 gesetzt, s. Mekl. Kunstdenkmäler I, I) doch nichts mehr vernehmen, ist das Hauptschiff der Kirche mit seiner Architektur ein Zeuge, wie einst die Dominikaner dort wirkten.

Man erkennt aus der Verleihung des Patronats der drei Kirchen an die Nonnen und ihre Übersiedelung nach Malchow, daß die Kirchen durch den Handel mit Messen u.a. beträchtliche Einnahmen hatten, die nun den Nonnen zu gute kommen sollten. Da nun diese Einnahmen den Pfarrern Hermann zu Malchow bis dahin zugefallen war und er nicht ohne seinen Willen seines Amtes und dieser Einnahmen beraubt werden konnte, er selbst aber als Weltgeistlicher in der zur Klosterkirche gemachten Kirche zu Alt Malchow nicht mehr fungieren durfte, so wurde die Einrichtung getroffen, daß der Bischof Gottfried zu Schwerin den Pfarrern gestattete (Urkundl. N. 2506 v. 29. Mai 1298), seine Kirche den Nonnen zu vergeben, selbst aber Pfarrer zu sein und einen Vikar zu halten. Die Nonnen sollten ihm jährlich 40 Mark Lübische Münze geben, zur Hälfte am Ostertage, zur Hälfte am Michaelistage, und sollten gehalten sein, alle kirchlichen Verrichtungen, alle gebührlichen Forderungen, wie die

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0015
Mecklenburg Vorpommern

bischöflichen, die etwa für diese Kirche nötig würden, zu bezahlen. Sie sollten sammt allen ihren Nachfolgerinnen der Excommunication unterworfen sein, wenn sie nicht innerhalb 8 Tagen nach jenen Terminen die Zahlung geleistet; wenn es nicht in 14 Tagen geschehen, so sollten sie dem Herrn Hermann weichen müssen von dem ihnen zuerteilten Hofe und allem Grundbesitze der Kirchen, von eben diesen Kirchen, ihren Einkünften und Reichtümern, und der Herr Hermann solle frei die genannten Kirchen betreten dürfen, sie mit allen Rechten, Einkünften und Reichtümern zu besitzen, so wie er sie vor Ankunft der Nonnen viele Jahre besessen hatte.

Wenn nun unter dem 2. Juni d. J. (Urk. 2507) das Domkapitel zu Schwerin, das auch seine Hebungen aus den genannten 3 Kirchen empfangen hatte, davon spricht, daß der Bischof die Nonnen mit solcher Gunst umfaßt habe, daß er ihnen die 3 Kirchen, mit deren Patronat der Fürst Nicolaus sie begabt habe, für immer übergeben habe (donavit perpetuo) und man in solche Schenkung willige, und wenn man nun solche Aussage dazu benutzt hat (s. Viereck, die Rechtsverhältnisse der vier Jungfrauenklöster), um daraus zu folgern, daß das Kloster die Kirchen zu freiem Besitze und Eigentum empfangen habe, den Kirchen also anders gegenüberstehe, wie sonst ein Patronat, so ergiebt sich aus der vorher angezogenen Urkunde betr. Verpachtung der Einkünfte aus den Kirchen, daß von einem Besitze doch nur in derselben Weise, wie beim Dechanten Hermann geredet werden konnte, der auch nicht die Kirchen mit ihren Einkünften in freiem Besitze hatte.

Zur Verlegung des Klosters nach Malchow hatte übrigens auch der Havelberger Bischof Johannes ~~auch~~ seine Zustimmung geben müssen, da das Kloster in der Neustadt Roebel gelegen hatte, die Neustadt aber noch von der ersten Zeit der Christianisierung des Landes her unter dem Havelberger Bischof stand, während Alt-Roebel seit dem Jahre 1252 dem Schweriner Bischofe unterstellt war. So mußte der Havelberger Bischof die Nonnen erst aus seiner Diöcese entlassen und andrerseits seine Genehmigung geben, daß die Dominikaner Mönche aus der Schweriner Diöcese in die seinige zogen. (Urk. 2505.)

Wie in der Urkunde des Bischofs Gottfried (M.U.N. 2506.) gesagt wird, war den Nonnen vom Fürsten Nicolaus ein Hof zuerteilt und mit demselben jedenfalls das ursprünglich dem Fürsten gehörige Haus, das mit seinem Mauerwerk in dem mittelsten Wohnhause am westlichen Kreuzgang des Klosters erhalten sein dürfte. An dieses wurde dann ein völlig geschlossener Kreuzgang mit den verschiedenen angrenzenden Räumlichkeiten nach und nach angebaut, wie der Kreuzbogen neben dem Rundbogen der Fenster im Kreuzgange zeigt.

Wann die Nonnen hieher übersiedelten, darüber hat sich keine Nachricht erhalten. Da nun die Kirche in Alt Malchow zur Klosterkirche ward, in welcher die Nonnen ihre besonderen Gottesdienste hatten und nur Ordensgeistliche dieselben abhielten, Kloster und Klosterkirche in der Anschauung des Volkes aber zu einem Heiligtum verschmolzen, so daß in der Urkunde Nro 7580 vom 14 Febr. 1352 von „dem Kloster oder der Kirche zu Malchow" geredet werden konnte (wenn auch gleich darauf Kloster und Kirche wieder geschieden werden) so wurde das Kloster selbst auch als „dat godeshus to Malchowe" bezeichnet, wie in den Urkunden N 10517, 10644, 10804, 10805, 10806, wo man diesen Namen nicht auf die Kirche wird beschränken können, während andrerseits auch der Kirche als solcher noch immer Schenkungen gemacht wurden wie z.B. in der Urkunde N 8084 vom 14 Mai 1355, durch welche eine Mark Rente zu Abendmahlswein und Olaten für die Altäre im Chore der Klosterkirche geschenkt wurden.

Als die Nonnen nach Malchow übersiedelten, wurden sie, wie die Urkunden zeigen, schlechthin „die Büsterinnen" genannt. Daß sie aber damals schon die „Maria Magdalena" zur Schutzheiligen hatten und also „Büsterinnen der heil. Maria Magdalena" waren, zeigt das Klostersiegel, das sich bei der Urkunde N 2508 aus dem J. 1298 findet, auf welchem Maria Magdalena vor dem auferstandenen Herrn kniet. In dem Orden der Büsterinnen verehrte man freilich außer der Maria Magdalena auch die Maria, Johannes d. Täufer, Petrus, Paulus, Bartholomäus, Laurentius und Augustin. Der Bußprediger Johannes der Täufer war beim Malchower Kloster wohl noch ein besonderer Schutzheiliger des Klosters. So kam es, daß der Malchower Konvent in einer Urkunde aus dem Jahre 1358



„S(igillum) (conventus) Dominar(um) Sa(nctae) Mariae Mag(dalenae) i(n) Malcove."

(M. Urk. 8459) als dem Konvente des heil. Täufers Johannes und der heil. Maria Magdalena geredet wird. (Man nimmt wohl auch an, daß weil die Kirche zu Alt Malchow dem Täufer Johannis geweiht gewesen sei [illegible] daher auch das Kloster benannt sei). In der Urkunde N 9145 aus dem Jahre 1363 heißt das Kloster schlechthin ein Kloster des heil. Täufers Johannis; im Jahre 1376 (Copialbuch N. 82 u. 92) ist es wieder nach beiden Heiligen benannt.

Nachdem das Kloster im 16. Jahrhundert reformiert war, mag dem Konvente, da der alte Name der Büßerinnen der heil. Maria Magdalena abgelegt war, auch das Klostersiegel nicht mehr passend erschienen sein, wenigstens gebrauchte man seit dem Jahre 1591 das Siegel des früheren Probstes Hermann Koning (1414–1431), welches Johannes den Täufer darstellt als Klostersiegel.



Siegel des Probstes Koning

Der Fürst Nicolaus glaubte wohl, mit dem geschenkten Hofe und der Einnahme aus den 3 Kirchen für die armen Nonnen noch nicht genug gesorgt zu haben; so verlieh er dem Kloster unter dem 13. October 1299 13 Hufen in dem Orte Lubbye (das man wohl in dem von dem Gute Blücher verdrängten Orte Lebbin suchen darf,) und den halben Großen und kleinen Zehnten des ganzen Dorfes, für welches Geschenk freilich das Kloster dem Fürsten und seinen Erben jährlich ein Paar Stiefeln liefern mußte (Urk. 2515.)

So ist denn die Fundierung des Klosters in Malchow rein durch fürstliche Gnade geschehen. Und das Anwachsen des klösterlichen Besitzes, wie die Urkunden davon Zeugnis geben, zeigt auch, daß keineswegs, wie man gemeint hat, der Adel des Landes in nennenswerter Weise an der Reichmachung auch dieses Klosters beteiligt war. Aus der Zeit vom Jahre 1299 bis zum Jahre 1400 sind 14 reine Schenkungsurkunden vorhanden; von diesen werden als Stifter solcher Schenkungen genannt: 8 Fürsten, 3 Bürger, 1 Ritter, 1 Knappe und 1 Pfarrer. Unter den mancherlei Schenkungen, die in dieser Zeit beim Eintritt einer Jungfrau in das Kloster gemacht wurden, also den Eintritt ins Kloster und den Nießbrauch der Klostergüter ermöglichten, sind auch nur 5 von Rittern gemacht. – Dagegen konnte das Kloster schon vom Jahre 1332 an, da inzwischen auch durch Almosen (s. die Aufzeichnungen vom Geheimrat Dr. Grotefend),

welche durch jedermann, welcher um sein Seelenheil besorgt war, gegeben wurden, das Vermögen des Klosters sich vermehrt hatte, sich Land und Wasser kaufen und zwar bis zum Jahre 1400 hindurch 38 durch Urkunden verbriefte Käufe, durch welche es seine Besitzungen südwärts vom Cölpin bis Klink und Sietow, resp. Grüssow, Wahlow und Lexow, und nordwärts bis Hohen Wangelin und Rehberg ausdehnte. Von der Besitznahme der einzelnen Gebiete giebt das „Verzeichnis über Käufe und Schenkungen" einen Überblick.

Trotzdem das Kloster seit dem Jahre 1332 im Stande war, Land und Wasser zu kaufen, galt es doch noch im Jahre 1352 für ein „armes" Kloster. Darum schenkte Fürst Nicolaus der IV in diesem Jahre (wo er alleiniger Regent wurde, das Patronat der Kirche zu Grüssow (die am 6. Maerz 1255 als Kapelle geweiht war) und genehmigte, daß dieselbe dem Kloster resp. der Klosterkirche (monasterium seu ecclesiae in Malcowe) incorporiert werden dürfe (Urk. 747 u. 7580.) Er macht in der Schenkungsurkunde allen Christgläubigen bekannt, daß er wegen seines und seiner Eltern Seelenheil und in Erwägung des Mangels der heiligen Klosterjungfrauen – zur Hülfe in ihrer Armut – ihnen das Patronatsrecht jener Kirche mit allen Einkünften, Vorteilen und Pertinenzen um Gottes willen umsonst zu ungestörtem Besitz für immer übergeben habe, daß sie die Kirche mit allen Einkünften dem Kloster oder der Klosterkirche einverleiben könnten. Der Bischof bestätigte die Schenkung mit der Beschränkung, daß der Vikar fortan dem Kloster 9 Mark zu zahlen habe, während ihm alle anderen Güter zu seinem eigenen Unterhalte und zum Tragen der Kirchenlasten zustehen sollten.

Blicken wir auf Verfassung und das durch die Klosterordnung geregelte Leben im Kloster, so war für alle weltliche Verwaltung des Klosterbesitzes ein Probst (provisor, superior magister) vorhanden, der ein Ordensgeistlicher sein mußte und von dem Konvente erwählt wurde. Der General-Probst des Ordens bestätigte die Wahl und führte ihn ein. Durch des Probstes Hand gingen alle wichtigen Angelegenheiten, Kauf- und Verkaufsverhandlungen und Schuldverschreibungen, bei denen freilich Priorin und Konvent auch ihre Stimme hatten. Er hatte das Rechnungswesen zu besorgen, die klösterlichen Einnahmen zu erheben und zu verteilen. Er hatte freilich auch

das Recht, wenn es sich um die härtesten über die Nonnen verhängten Strafen handelte, dieselben zu mindern oder zu schärfen.

Sonst mußten nach der Ordensregel im Kloster zum mindesten 6 geistliche Brüder vom Orden des heil. Augustin vorhanden sein, an deren Spitze ein Prior stand und unter denen wenigstens 3 Priester sein mußten, deren Wahl bei dem ganzen Konvente lag, der das Patronatsrecht über die Klosterkirche übte. Die geistlichen Brüder hatten gegebenen Falles wohl auch Schule zu halten. Wenigstens bezeugt der Fürst Nicolaus III von Werle im J. 1340 (Urk. N. 6040) bei der Verleihung der Hälfte der Güter und des Werders Damerow, daß dieselbe geschehen sei, als Entgeld für die Gewährung der Bitte, daß die Frommen den Knaben des Albert Struvener, eines Dieners seiner Mutter, ins Kloster aufgenommen und gekleidet hätten.

Die geistliche Oberaufsicht über das Kloster lag bei dem Bischofe, dem auch das Recht folgender geistlichen Verrichtungen: der Weihe der Kirchen und Altäre, der Kirchengeräte und des heil. Öles, – der Priesterweihe für die Pfarreien des Klosters und der Einweihung der das Gelübde ablegenden Nonnen, zustand. (Wiggers, Gesch. der drei Meckl. Landesklöster S. 42.).

Das Amt eines gerichtlichen Vertreters, die sog. Dingvoigtei, übte dagegen der Advocatus der geistlichen Oberen des Klosters, nämlich des Provincial-Priors und des allen Klöstern des Ordens vorstehenden General-Priors. Die Schirmvogtei, die Pflicht zum bewaffneten Schutze des Klosters und seiner Güter übertrug dagegen das Kloster einzelnen Rittern. Seit nun im Jahre 1354 die von Flotow das Land Malchow als Pfandbesitz bekommen hatten, beanspruchten sie die Schirmvoigtei, wie das Recht auf Abgaben, den Einfluß auf die Güterverwaltung, Besetzung der Klosterämter und Aufnahme der Konventualinnen. Daß man zunächst nicht daran dachte, ihnen die Schirmvoigtei zu überlassen zeigt der Schutzbrief des Ritters Ulrich Maltzan aus dem Jahre 1364, in welchem er bezeugt, daß er die Dörfer Wangelin und Liessen vom Probste und dem Gotteshause zu Malchow in seinen Schutz überkommen habe. Als später in einem Processe vom Reichskammergerichte den Flotows die beanspruchten Rechte zugesprochen

wurde, ging der Kampf des Klosters mit den Flotows, denen man solche Rechte nicht zugestehen wollte, wie er schon über ein Jahrhundert gewährt hatte, doch weiter fort bis ins 17 Jahrhundert hinein; denn im Jahre 1626 geschieht dieser Streitsache noch Erwähnung. (Klüver, Beschreibung von Mecklenburg III 2. 1666.) Späterhin ist keine Rede mehr davon, aber auch nicht davon, ob etwa ein Vergleich stattgefunden hat.

1. auch Visitationsprotocoll vom J. 1541.

Nach der Klosterordnung vom Jahre 1232 stand dem Kloster eine Priorin vor, welche von etlichen der ältesten und klügsten Schwestern erwählt und durch den General-Probst in ihr Amt gesetzt ward, aber auch, wenn es nötig wurde, durch denselben wieder abgesetzt werden konnte. Sie hatte die Zucht im Kloster zu handhaben und über die Beobachtung der Ordensregel zu wachen; sie hatte auch die Schule zu überwachen, in welcher nur solche unterwiesen wurden, welche von den Ihrigen schon früh für das Leben im Kloster bestimmt waren. Doch pflegte man die Mädchen vor dem 11 Jahre nicht aufzunehmen; diese erhielten dann Unterricht, vor allem aber nur in guten Sitten, bis ins 14. Jahr.

Unter den Nonnen waren einzelne wieder mit besonderen Ämtern betraut, so die Scholastica (Lehrerin), die Sacrista (Sakristanin), die Cantrix (die „Kostersche"), die vier Cameraviae (Haushälterinnen), die drei Celleraviae (Kellerjungfrauen); drei der ältesten Schwestern waren zudem über das Sprachfenster gesetzt. Außer den eigentlichen Mitgliedern des Konvents gab es auch noch etliche Laienschwestern im Kloster, die wohl vornehmlich niedere Arbeiten verrichteten; sie hießen Mitschwestern (s. die Regel. S. 4) oder Conversen. Sie legten kein Gelübde ab, standen unter einer milderen Regel, trugen andere Kleidung und nahmen nur in beschränkter Weise an den Rechten der Konventualinnen Teil.

Die Aufnahme ins Kloster lag bei der Priorin und dem Konvente. Wenn auch sonst in den Feldklöstern zumeist nur Adlige aufgenommen wurden, so war im Kloster Malchow schon um der Art dieses Klosters willen die Aufnahme nicht auf den Adel beschränkt, wie schon berichtet ist. Wie bei allen Klöstern so war auch hier die Aufnahme ursprünglich eine freie; auch später, als man schon anfing, die Klöster als Versorgungsstätten anzusehen, war eine

Zahlung für die Aufnahme verpönt. Aber es wurde Gebrauch, daß die Jungfrauen irgend ein Geschenk als „Almosen" dem Kloster einbrachten, das als „Mitgift" für den himmlischen Bräutigam angesehen wurde, wie andrerseits die Verwandten wohl beim Eintritte einer Jungfrau eine Summe aussetzten, deren Rente ihre Einkünfte vermehrte, nach ihrem Tode aber dem Kloster anheimfiel. (Wiggers.) So schenkte der Ritter Dietrich Pape im J. 1303 dem Kloster 2 Hufen für Aufnahme seiner Tochter Adelheid ins Kloster. (Urk. 2845.); 1340 verschrieb der Knappe Johann Bune dem Kloster 12 Mk. Hebungen aus dem Dorfe Spitzkuhn für 100 Mk., mit welchen er seine Schwestertochter Adelheid Malzahn ins Kloster gegeben hatte. (Urk. 6058.) In demselben Jahre verschrieb Johann v. Sehrden von seinem Hofe zu Sitekow 12 Mk. wendischer Groschen, bis er 100 Mk. für die Präbende seiner Brudertochter gegeben hatte. (Urk. 6068.). Der Knappe Konrad Bune verschrieb sich mit 118 Mk. von wegen seiner im J. 1346 aufgenommenen Tochter (Urk. 6685), Mechtild v. Bellin verkaufte dem Kloster 12 Mk. Rente wegen ihrer im J. 1352 ins Kloster eingetretenen Tochter Elisabeth (Urk. 7598). Im Jahre 1358 wurden beim Eintritt von Elisabeth und Slawecka v. Pritzbur, statt 300 Mk. zu zahlen, 13 Hufen und andere Güter zu Poppentin ans Kloster verkauft (Urk. 8459). Für eine Katharina Vriberg wurden 12 Mark Finkenaugen (wend. Münze) aus den 3 Schulzenhufen von den 3 Schulzenhufen zu Sotthun von den Gebrüdern Bruschaver im Jahre 1366 verpfändet (Urk. 9535.). — In einer Urkunde aus dem Jahre 1374 (N. 10573), durch welche Hennecke v. Flotow dem Kloster Beden und Hundekorn aus Hohen Wangelin verpfändet, wird dagegen schon von einer „Schuld" von 50 Mk. Lübsch für die Präbende einer Jungfrau geredet. Die Höhe der zu zahlenden Summe schwankte auch später noch wie zuvor. Der Priester Hermann Schomaker hatte 1395 beim Eintritt seiner Schwester Anna dem Kloster 100 Mk. zu zahlen (Copialb. N. 19.), dagegen Margarete Metzke 1445 für die Pröpen ihrer Tochter wiederum nur 50 Mk. (Copialb. N. 113)

Die Anschauung, daß eine ins Kloster tretende Jungfrau sich dem himmlischen Bräutigam vermähle, rief, sonderlich für

für den ein Eintritt in das Kloster beabsichtigten Schmuck der Jungfrauen eines Klosters bestimmt sind.

Über die Form der Aufnahme ins Malchower Kloster wissen wir nichts Näheres. Über das abzulegende Gelübde sagt die Ordnung:

„Eine jegliche, wenn sie zur Schwester angenommen wird, soll anloben zu gehorchen, und daß sie an dem Orte bleiben, und in dem Orden beständig leben, auch daß sie aus dem Hause oder Kloster, darein sie sich begeben hat, nimmermehr wieder ausgehen wolle, es sei denn, daß sie aus redlicher Ursache dazu gedrungen werde zu einem andern Konvente von demselben Orden."

Es mag die Form des Gelübdes etwa derjenigen gewesen sein, welche die Nonnen im Kloster zum Heil. Kreuz in Rostock bei ihrer Aufnahme sich bedienten: „Ich, Schwester N.N., entsage allem Leben und verspreche, daß ich überhaupt nichts für mich annehmen, noch irgend jemand etwas geben werde, auch nicht ohne Erlaubnis etwas besitzen will. Ich will die Geheimnisse des Konvents nicht offenbaren. Ich will diese Erklärung fest halten und mich beständig in jeder geistlichen Hinsicht üben. Ich will das dem Kloster Gelobte nicht vorenthalten, wenn es mir anvertraut ist. Ich will die Ordnungen der Klosterregel und des Ordens nicht ändern; ich werde sie alle und alles andere Gute beobachten, so mir Gott helfen wird."

Barmherzige Frau Mutter, der Mutter und allen Schwestern!

Vergebt mir um der Liebe Gottes willen, wenn ich Euch jemals ein böses Beispiel gebe, oder Euch mit Worten oder Taten ärgere. Bittet Gott für mich, daß ich mich bessere und mein Gelübde halten möge" (Niggert).

Die Nonne, wie eine Novize genannt wurde, mag dagegen der Regel einer Äbtissin im Kloster Ribnitz, über welche wir noch Kunde haben, unterworfen sein. Nach Schmidt Staggert in Westphalen Monum. IV 875: Zuerst wird der Novize vom Provincial bestimmt und in Schwesternzahl

2. der Tag wird feierlich eingeläutet. [angezeigt.

3. Auf dem Chor wird von den Nonnen und Novizen: Spiritus Sancti gratia gesungen.

4. die Regel für die Äbtissinnen wird verlesen. (Die soll sich

Reichtum an Tugend mehr als durch ihr Amt vorstehen, so daß die Schwestern mehr aus Liebe als durch Furcht gehorchen; sie soll die Betrübten trösten, demütig und liebreich die Schwestern bessern u. s. w.)

5. Die freie Wahl

6. Verkündigung der Wahl durch den pater provincialis

7. Der Cantor stimmt das Tedeum an; während dessen geleitet der Provincial die Äbtissin zum Altar, wo sie während des Tedeum und der Orgelbegleitung, kniend oder zur Erde gestreckt, weilt.

8. Liturgie. (Provincial: Confirma Deus, quod operatus es in nobis.

Resp: a templo tuo, quod est in Jerusalem.

Prov: Dominus vobiscum

Resp: Et cum spiritu tuo.

Prov: Oremus: Actiones nostras Domine adjuvando et espirando persequere, ut cuncta a te semper incipiantur et per te coepta finiantur. Amen)

9. Der Provincial führt die Äbtissin zu ihrem Platze zurück, giebt ihr Siegel und Schlüssel, befiehlt ihr die Ausübung ihres Amtes, allen Schwestern aber Gehorsam gegen sie in allen Dingen, welche zu ihrem Amte gehören." (Wiggers S. 40).

Mit der Aufnahme ins Kloster fiel die Einkleidung zusammen. Die Schwestern trugen ein Hemd, das bis an die Knie, einen Rock, der bis an die Hacken gehen sollte, das Skapulier (Schulterkragen) und den Schleier; sie besaßen auch Schuhe und Mantel. Acht mal im Jahre mußten sie sich bescheren lassen.

Die Schwestern sollten, andern Klöstern entsprechend, nach der Klosterregel eine abgesonderte Zelle haben. In der Regel wird dann auch von einem gemeinsamen Schlafsaal, Eß- und Arbeitszimmer gesprochen. Die Schwestern schliefen auf Stroh und wollener Decke, stets mit Kleid und Hemde angetan.

Als Nahrung waren Breie und Suppen vorgeschrieben. Diesen wurden durch frommen Stiftungen bessere Speisen hinzugefügt. So finden wir z. B. aus dem Jahre 1339 eine dahin zielende Schenkung des Bürgers Jacob Worpel zu Güstrow aus dem Dorfe Wangelin, der mit seiner Frau Catharina auf Grund solcher Schenkung in die Bruderschaft des Klosters

aufgenommen werd. Bey der Schlachtung mußten die Bauern
jedesmal ein Gericht aus frischem Fleisch über die gewöhnliche Speise
hinaus geben. Als ersten Tag war dafür der Dienstag angesetzt, wo
der regelmäßige Gericht einer jeden Schwester ein Hühnerbein im Topfe
zu einer pikanten Brühe und ein Gericht gebratenes Fleisch dazu gegeben
werden sollte. Der zweite festgesetzte Tag war der Sonntag nach
Allerheiligen. Dann sollte der Gericht für die ganze Kompagnie eine
Torte Tier gleich mit dem frischen Fleisch freigegeben. Die Zubereitung
des Fleisches sollte die regelmäßige Köchin zu besorgen, da sie dann, daß sie
die Geschicklichkeit an eine der Schwestern, der sie es anzuvertrauen für nöthig
glaubte, übergab. (Prot. N. 5959.) - Im Essen bis zum Fest der Reini-
gung am 14 September sollten die Jungfrauen nach der Klosterre-
gel zweimal am Tage gespeist werden, mit Ausnahme einiger Tage,
die übrige Zeit des Jahres dagegen nur einmal, mit Ausnahme der
Sonntage. Zu den Feiern und Tagen wurde aber die Köchin
einige Male, wo sie es nöthig wünschte, je nach dem Vermögen stand
des Klosters, Fleischspeisen hinzufügen, ausgenommen die Advents-
und Fastenzeit, die Sonnabend und die Tage vor den Festen und den
heiligen Tagen. Doch durften die Kranken auch dann mit Fleisch gespeist
werden.

Die Tische wurden eine Zeitlang auch der Schrift gehalten, welche die
Schwestern mit Vorlesungen und Andacht anhören sollten. Sie sollten
überhaupt schweigsam sein, nur im Speisezimmer, wenn die Köchin
es verlaubte, in dem Kapitelsaal zur Stunde des Kapitels durften ge-
sprochen werden; in dem Arbeitssaale durfte man, wenn die zu ver-
richtende Arbeit es verlangte, dann aber auch nur leise, über dieselbe
sprechen.

Müssiggang war im Kloster verboten. Die Jungfrauen sollten auch
im Kloster erlernen, das sie später, in ihrem künftigen Stande Anderen
zum Segen essen, und sollten sich daher fleißig Handarbeit. Eine
jede sollte mit Fleiß der Arbeit obliegen, welche ihr von der Köchin
aufgetragen war. Über der Arbeit sollten heilige die Horen der Kirche
den nicht versäumt werden, doch durfte die Prime, Terze, Sexte und
None, statt in der Kirche, im Arbeitssaale gehalten werden.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0025
Mecklenburg Vorpommern

Nach der Tagesarbeit sollten die Jungfrauen zum Gebet (in ihre Zellen?) gehen, damit sie rechtzeitig zu der bestimmten Zeit in der Kapelle kommen.

Die Aufsicht über die sollten alle die göttlichen Gaben mit Ernst und Eifer treu abwarten.

Mit den zum Kloster gehörenden Dienern und Dienerinnen, wie mit fremden Personen kamen die Jungfrauen nur an dem Sprechfenster in Berührung und durften mit ihnen nur in Gegenwart von zwei oder drei „Sprechfenster-Jungfrauen" reden, welche auf darauf zu achten hatten, daß die Jungfrauen nichts Unpassendes redeten. Die Diener hatten ihr besonderes Sprechfenster, an dem die Jungfrauen auf communicirten.

Nur bei schwerer Krankheit durfte der Priester zur Darreichung des Sakraments oder zum Vollzuge der letzten Ölung mit einigen alten Matronen in priesterlicher Gewandung in die Zelle einer Jungfrau treten. Doch mußten auch dann noch zwei Jungen und drei der gottesfürchtigsten Jungfrauen ihnen folgen, um darauf zu achten, daß nur das Nöthige geschehen wurde.

Neue Novizen in den Schwestern mußten aufgenommen werden. Neue neue Schwestern aus anderen Klöstern durften selbst Orden mit Einsegnung als Hausmutter zu den Novizen kommen, standen die göttlichen Einsetzungen und Essen die Tische im Speisesaal unter den Schwestern. Auch Künstlinge, die aus Ostseeländern und Kurlandschaften ins Kloster kamen, hatten zeitweilige Aufsicht.

Last die Lasten der Ordensregel handelt von den zu meidenden Verbrechen und deren Strafe. Die Verbrechen waren in 5 Klassen eingetheilt. Zu den geringen Verbrechen gehörten u.a.: Unlust zum Lesen für eine Mitschwester, Ungeschicklichkeit in Aufsetzung eines Schleiers, oder im Kommen zum Gottesdienste, oder zu Tische. — Außer der Zeit der Fastenzeit, die gefastet werden mußte, ward als Strafe auferlegt, daß ein Psalm auswendig gelernt werden sollte.

Mittelmäßige Verbrechen waren Störung des Gottesdienstes durch Lachen und wiederholte Nachlässigkeit, die mit mäßiger Züchtigung und einer größeren Anzahl zu lernender Psalmen bestraft wurden.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0026
Mecklenburg Vorpommern

Gröbere Verbrechen waren offenbar Ungehorsam, Streitsucht, böse Nachrede. – Diese sollten außer mit Schlägen, mit Verhaftung der Person für drei Tage auf Wasser und Brod bestraft werden. Wegen über Kleidung und Haltung sollten dagegen mit 40 tägiger Entziehung der Speisen gestraft werden.

Für gröbere Verbrechen gehörten Schläge, Kahlscheeren, Haarraub u. d. Wer dabei betroffen ward, hatte in der Reihe der Brüder unten anzustehen, im Chorsaal nicht am gemeinsamen Tisch mit ihnen, sondern in der Mitte des Saals an einem ungedeckten Tische Wasser und Brod anzunehmen. Sie sollten auch nicht zum heil. Abendmahl, auch nicht zum Kirchendienste zugelassen werden, doch sollten dann, damit sie nicht in Verzweiflung geriethen, stets der ältesten Brüder zu ihr gesandt werden, sie zur Buße zu ermahnen und sie zum Weinen zu bringen.

Auch eine geringere Verbrechen aber wird es bezeichnet, wenn jemand sich weise, seine Hände zu baden und die Füße darin abzutrocknen. Ein solcher Bruder sollte inhaftirt, gegeißelt und mit den Strafen für die größeren Verbrechen belegt werden, bis die Verbrechen auch gebüßt sind. Wenn aber eine Schwester in Hinsicht des Klosterschlafes sich, so sollte sie ausgestrichen bleiben, wenn nicht der Probst in Lauder. Einen Abermann sie wieder zu lassen.

Wie lange die Ordensregel im Gebrauch blieb, ist nicht bekannt. Wenn das Nachener Kloster in der Vorpelesser Urkunde vom Jahre 1339 (Urk.B. 5939) ein Augustiner-Kloster genannt wird, so kann sich nur daraus, daß der Papst Gregor XI die Abfassung der Regel aus die Regeln des heil. Augustin zu Grund gelegt hatte. Wenn aber im Jahre 1474 der Papst Sixtus IV in einer Bulle vom 18. März das Nachener Kloster als ein Lüstringer-Kloster bezeichnet, so wird sich nicht auf einem Irrthum beruhen, sondern das Kloster wird die alte Regel mit Annahme der lüstringer Ordnung vertauscht haben, der auch eine weiße Ordenstracht hatte und auf alle Frauen in Klöstern und Klöstern verzichtete. In Mitteldeutschland hatten die Klöster der Lüstringer sich im Anfang des 13. Jahrhunderts bis in Dominikaner- und Franziskaner-Klöster gewandelt (J. Grotefend), in Mecklenburg aber waren alle Nonnenklöster so lange fest, wie sie Regel der Lüstringer an.

Die Geschichte des Klosters, soweit sie sich aus den Urkunden verfolgen lässt, geht bis zur Reformationszeit mit Ausnahme einer starken Verringerung des Besitzstandes, meist durch Ankauf, oft durch Schenkung, wobei man darauf bedacht war, Nutzen und Vorteil in seinen Besitz zu bekommen. Der große Besitz brachte dem Kloster auch mancherlei Anfechtungen, wie sich schon aus dem Jahre 1340 die Klagesache kund tut, welche der Probst und der Konvent unter die Ritter Nikolaus v. Peccatel, Hennekin Vossebade, die Brüder Rumpershagen, Werner Kranz, Herlach v. Viecheln und Arnold v. Liepen wegen Rechtsverletzung erlassen (Urk. 6080.)

Andererseits zeigen die Urkunden, wie das Kloster mit dem Heiligen geistlichen Leben der Nonnen hinaus auch das kirchliche Leben gepflegt, indem man für Erbauung einen Regen seiner Fürsorge auf die Kirche legte. Und deshalb kommen Stiftungen für die Kirche und das Kloster mehrfach, wodurch dann wiederum das Vermögen des Klosters wuchs.

So ist schon erwähnt, wie der Güstrower Bürger Jacob Worpel und seine Frau gegen eine Stiftung aus dem Dorfe Wangelin in die Fraternität des Klosters aufgenommen wurde (Urk. 5959.). Das geschah unter Gebet, Seelenmessen am Trinitatisfeste und am Sonntage nach Allerheiligen in der Vigil gehalten werden sollte und daß bei seinem Tode in der Kirche eine Tonne gehalten werde, als stände sie einen begängnis des wirklich stattfinden selbst aber aller guten Werke des klösterlichen Konvents teilhaftig gemacht werden sollten. — Schon in die Fraternität des Klosters sich aufnehmen zu lassen, kaufte am 19. Juli 1351 der Herr Johann Rambow zu Varchow eine Rente zu 15 Mk. 2/3 vom Kloster, die er demselben zu Memorien für sich und seine Eltern schenkt. (Urk. 7435), und der ehemalige Probst Johann Katzow am 19. Juli 1360 vom Kloster eine Rente zu 4 Mk. zu Memorien für sich und seine Familie (Urk. 8338). Henne Berta Wisman aber stiftete im Jahre 1355 eine Rente von einer Mark zu Abendmahl wein und Oblaten auf dem Altare im Chor der Klosterkirche, wofür sie und ihre Verwandten die Teilnahme an den guten Werken des Klosters zu geniessen hatten. (Urk. 8084). Weiter stifteten der Priester Nicolaus Hagedorn und Hartwig Bonnack zu Teschow Malchow am 1. Februar 1429 eine Vicarie in der Klosterkirche, und am 3. März 1449 stifteten die v. Klotzow auf Stuer eine Vikarie zu Ehren des heil. Martin und der heil. Katharina auf dem Chor der Kirche

(Copialb. N. 175). Hinrich Karelow aber schenkte dem Kloster 1417 d. Mk lübsch jährl. Rente zu einer ewigen Memorie für den verstorbenen Ritter Ketzow, und der Ritter Bruning v. Cölne verschrieb 1437 1. Mk lübsch zu Lehen machen. (Cop.b. N. 60 u. N 102.).

Wenn die obigen Urkundenschriften in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts die Namen einfach wie sie in den Urkunden stehen, dem „godeshus to Malchowe" verkauft resp. geschenkt wurden (s. U. Urk. 10517, 10644, 10804 10805, 10806), so wird man dieses „godeshus" nicht ohne Weiteres dem „Kloster" gleichsetzen dürfen, welche Auffassung resp. zu irrigen Schlüssen führte, weil ja eben das Klosters Kirchgänger und Kirchspiel des Gotteshauses war und das Kloster seinen Besitz nach wie mit der Kirche zusammen ging (s. Copb. N 38 „der ganze Convent an dem Gotteshause Malchow".) Aber es wird doch auch das Gotteshaus bestimmt als Kirchgänger vom Kloster unterschieden, so in der Urkunde N 20. des Copialbuches, in welcher Heinrike v. Wangelin das Gut „dem Gotteshause des Klosters" übermittelt.

So lasse nun diese Güterankäufe und Schenkungen der Besitz des Klosters und damit die Einnahmen desselben wachsen, so war auch doch der Convent also Einnahmen für sich, so dass am Ende des 15. Jahrhunderts das für die Existenz des Klosters gänzlich nöthige Geld nicht vorhanden war. Es sollte in Zusammenhang aller Klosterstände und so erbat der Convent Hülfe von Bischof Conrad Loste zu Schwerin Bischof. Dieser erliess am 14 Februar 1492 einen Ablass brief, der auf 3 Jahre Gültigkeit haben sollte, in welchem er allen und jeden wahrhaftig Bekehrten, Gebeichteten und zerknirschten Herzens seinen Gläubigen, welche zur Besserung, Wiederaufrichtung und Aufrechterhaltung des Gebäudes des Klosters Malchow Almosen geben, 40 Tage Ablass von den ihnen auferlegten Pönitenzen erliess. (Copialb. N. 189. f. Aut.) [Daraus, dass der Bischof nicht zu einer Kollekte neuen Klosters auffordert, während andererseits stets Klosterverfall nach einem Ablassbrief des Herzberger Bischofs Johann aus dem Jahre 1391 entgegen, der an die Wittstock wurden der bestimmten Bedingungen über Andacht verschiedenen einen Ablass gewährt, so dass vom Kloster aus dessen Kollekten gemacht sein wurde, scheint sich zu ergeben, dass die Klosterkirche beim besonderen Bedürfnissen aufgesucht gehabt hat. (Copialb. N 188. f. Aut.].

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0029
Mecklenburg Vorpommern

1391 der Vorstand d. Klosters in jenen Tagen wünschenswerth schien, daß
Michaelstein Kloster, trotz Annahme der Regeln d. cistercienser Ordens, an
den Höfen aller Klöster in damaliger Zeit bildete, da ja mehr d.
15. Jahrhundert seinen Fortgang, daß man, trotz aller Trennungen
der Klöster in der zweiten Hälfte desselben, eine Normalleistung d. Tabak
und damit einen Begriff der Disciplin zeigten. Und wenn nun der
Bischof zu Schwerin am 14 Februar eine Taxe zu Gunsten d. Klosters
Malchow erließ und dann am 3 April d. Jahres ein Gnadenstatut für
alle Klöster herausgab, welche den Inhaltern derselben mehr Rechte, be-
sitzt der Gedanke nicht fern, daß gerade d. Malchower Kloster der Anlaß
dazu gewesen sein mag.

Nach diesen Statuten wurde allen Vorstehern der Klöster Treue d. Gelübden
zu bewahren Gehorsam und bei Strafe d. Bann zur Pflicht gemacht, die
Klöster nach der Ordensregel zu regieren und strenge Zucht zu handhaben.
Sie sollen Aebte, Höfe, Hospitäler, auch den Umgang mit den
Verwandten meiden und nur wegen sichtbarer Gefahr oder aus anderen triftigen
Gründen das Kloster mit Genehmigung der Vorgesetzten verlassen. Die Volk-
reichen und öffentlichen Gastgelagen sollen gehalten, und da,
wie der Regel nachgelebt wird, solle jedes Kloster einen von Bischofe bestätig-
ten Probst und Priester von gutem Wandel haben. Und weil in langer Zeit
man sich ins Kloster drängte, um um sein Versorgung zu finden,
und gerade auf solchen Gefahr droht, daß die Nonnen nun nicht nach der
nöthigen Lebensunterhalt haben möchten, ordnete der Bischof an, daß nicht
mehr Jungfrauen in die einzelnen Klöster aufgenommen werden sollen
sollen, als deren Einkünfte erlaubten.

Den Zusammenhang mit der Herausgabe dieses Statuts mag der
Bischof machen, daß in demselben Jahre Magnus und Balthasar,
Gebrüder, von Gottes Gnaden Herzoge zu Mecklenburg fordern, daß die Klöster-
Probst, Priore und der ganze Convent- sich vor seinen Visitatoren bestätigen
lassen und damit ging dann mehr minder zusammen, daß die Herzoge den Klöstern
Schutzbriefe ausstellten, wie solche für das Kloster Malchow aus dem 16. Jahrhundert noch
vorliegen. (1. Linie). Da kann das Kloster Malchow mit dem andern Adelslande unter die Aebte-
sich Adelsgeschlechten und mehr als dann für sich in der Zeit der Reformation nicht stehen, in
Kraft solcher Obrigkeit die Reformation der Klöster in die Hand zu nehmen.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0030
Mecklenburg Vorpommern

Personenverzeichnis

aus katholischer Zeit.

I. Die Pröbste

um 1298	Albert, zur Zeit der Verlegung des Klosters. Meckl. Urkundenbuch Nro.		2503
1303	Hermann I		2845
1309	Gerhard		3288
1315/8	Heinrich		3895
1332/3	Bodo		5344.
1338	Johann Katzow, dankt 1345 ab, lebt noch 1366		5868.
1345/8	Hermann II		6540
1351	Heinrich.		7435
1353	Johann Budde		7840.
1355	Hermann Lubbenow		8063.
1360	Odebrecht Krampe		8770
1366	Gerhard Bomgarden		9459.
1395	Johann Katzow	Copialbuch des Klosters	N 60
1410	Heinrich Wulff.	Schlie Meckl. Kunstdenkmäler V	S. 400.
1414.	Hermann Koning	Copialbuch	N 14.
1429	Nicolaus Nemerow	Bevollmächtigter des Klosters	N 164.
1450	Nicolaus Reeps	Lisch Jahrb. 39	S. 109
1457.	Peter Warnstorf.	(um 1470 Kirchherr zu Waren) Copialb.	N 71
1458	Johann Brusewitz		
1476.	Johann Roghemann	Schlie V	S. 401
1479	Hinrik Vaghet		
1488	Hermann Haghe		
1501	Johann v. Grabow	empfängt 1520 die Vikarie zu Basedow	
1534-38	Heinrich v. Bülow, Dr juris	Lisch Jahrb. 12	S. 237.
1546.	Peter Weffinger	Vermeser des Klosters " 22	S. 107.

II Küchenmeister

1298 Berthold — Mecklenb. Urkundenbuch 2503

III Priester

1317 Johann (v. Malchow) Conventsbruder. (s. Urkundenbuch Bd XI S. 428.
1330–46 Hermann Karchow, Kaplan des Probstes
1344 Heinrich Dusterwald, Priester.
1345 Berthold und Arnold?

1366 Ludolf Eler

1448 Johann Borgward, Vikar

1476 Hermann Hake + 1480 als Beichtvater der Jungfrauen Copialb. 103

1480 Hermann Kaghen durch die Flotows präsentiert Vikar + 1508

1484 Johann Walter Vikar resigniert in diesem Jahre, statt seiner wird Joachim Benzin Vikar, durch den Probst Hinrik Kaghen präsentiert.

1508 Johann Rolecken, Nachfolger des Kaghen, Vikar

1541 Dyngessen Hogen (Dionysius Hohe) Beichtvater der Jungfrauen.

IV. Die Priorinnen

		Nro der Urkunden im Mekl. Urkundenbuch
1300	Elisabeth v Werle, Tochter des Fürsten Nicolaus	
1343	Adelheid v. Plessen	~~6460~~ falsche Nro
13 1345	Elisabeth v Bellin	6540.
1355	Mechtildis v Sapekendorf.	8083, 10644 u. a.
1384.	Ida v. dem Haghene, 1414 noch als solche genannt Schlie V d. 400.	
1396	Benedicte v. Gamm	
1410.	Ilsabe v. Pritzbur	
1450.	Margarethe Kolres	
1478	Adelheid v. Plessen, schon 1476 s. Schlie d. 401	
1481	Anna Metzeke, Unterpriorin neben der Domina v Plessen d. 401	
1485	Jutta v. Hahn "	
1508	Katharina v Hahn. "	
1520	Margarete v Grüskouwen, Unterpriorin neben der Domina v. Hahn. "	

V. Nonnen

1303 aufgenom.	Adelheid Pape, Tochter des Ritters Dietrich Pape.	2845.
1340 "	Adelheid Maltzahn, Schwestertochter des Knappen Johann Bune zu Loppin.	6058
" "	NN v Gehrden. Tochter des Dietrich v. Gehrden.	6068
1345	Hanna v. Vitegast.	6591.
1346	NN Bune Tochter des Conrad Bune.	6685
1352. "	Elisabeth v. Bellin	7598
" "	Ermgard Gabel	7621.
1353. "	Adelheid Eitze aus Rostock.	7703.
1355	Bertha Wimann	8084
1357	Margarete Katzow aus Rostock.	8297.
1358 "	Elizabeth v Pritzbur	} 8459.
" "	Slaweka v Pritzbur	
1366	Katharina Vriberg	9535
1374	Tochter Henneckes v Flotow.	10573.
1378	Bertradis v. Wangelin	
1387	Elisabeth v. Bellin.	

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0033
Mecklenburg Vorpommern

Copialbuch	N 19. 20	1387	Assela Bengerstorff
		1395	Anna Schomaker 1402 Benedicta Wangelin
	60	1417	Gertrud Catzow ~~und Gertrud Krelow Elisabeth~~
	62	1431	Elisabeth Catzow.
	115	1445	N.N. Metzken.
Schroeder papist.	Mecklenb.	1449.	Agnes, Laurentii Herrn v. Werle Tochter + 1449
Copialbuch	70.	1462	Dyliane Levetzow } Rostersche.
			Margarete Flotow }
	103.	1476.	Anna Rostken u. Jutta v. Hahn.

II Nach der Reformation.

Als mit Joachim Slüter's Anstellung als Capellans der Petrikirche zu Rostock im Jahre 1523 durch Herzog Heinrich den Friedfertigen der reinen Lehre des Evangeliums in Mecklenburg das Thor geöffnet ward, waren die Klöster das Bollwerk des Katholicismus; andrerseits aber waren sie auch die Stätten, wo beim Verlassen der katholischen Lehre die meisten Kirchengüter unterschlagen wurden. (Wiggers, die Meckl. Landesklöster). Diesem Unwesen suchte der Herzog Heinrich schon auf dem Landtage zu Sternberg 1526 zu steuern. Herzog Albrecht schärfte im Jahre 1532 das Verbot der Unterschlagung von Neuem ein. Im Jahre 1535 begann man mit einer Kirchenvisitation; im Jahre 1541 wurde sie auch auf die Klöster ausgedehnt und fand auch im Kloster zu Malchow statt. Nach Franck (A. u. N. Mecklenbg IX p. 209) soll die Reformation in Malchow auf hartnäckigen Widerstand gestoßen sein. Das Visitationsprotocoll läßt derartiges nicht vermuten, es berichtet nur, daß Dionysius Hohe, der Beichtvater der Jungfrauen erklärt habe: „Er wolle sich nymermehr von der Römischen und Bapistischen Kirchen begeben, so lange er lebe." Bekannt war damals in Malchow die Lehre des Evangeliums wohl schon längst, da in der Familie v. Flotow zu Stuer seit dem Jahre 1524 ein lutherischer Hauslehrer gewesen war, der auch öffentlich dem Volke predigte, und in Plau im Jahre 1532 ein lutherischer Prädikant eingesetzt war.

Durch die Kirchenordnung vom Jahre 1552 und die in derselben angeordnete Kirchenvisitation war die Aufhebung der Mönchsklöster angebahnt, indem verboten ward, neue Personen in dieselben aufzunehmen, und den Mönchen aufgegeben ward, die Lehre der Reformation anzunehmen, also auch ihre Gottesdienste denen in der Pfarrkirche gleich zu machen. Die Jungfrauen-

klöster aber durften noch ferner Jungfrauen aufnehmen: „Wo die Domina junge Jungfrauen zu christlicher Zucht und Unterweisung annehmen will, das mag sie thun; sollen aber mit Gelübden und Kappen nicht beladen sein, sondern sollen da lernen lesen, schreiben, Predigt hören, den Katechismus sprechen, zu täglichem Gebet gehalten werden mit solcher Unterweisung, daß sie rechten Verstand der ganzen christlichen Lehre erlangen und sich zu rechter Anrufung Gottes in allen Tugenden gewöhnen (Kirchenordnung v. 1552 Fol 77 B. Von der Visitation). Diese mit Ausnahme des Satzes „von Gelübden und Kappen" in die Kirchenordnung von 1602 übergegangene Bestimmung hatte wohl von Anfang an nicht nur die jungen Mädchen in der Klosterschule im Sinne.

Im Jahre 1555 ging man dann freilich auch daran, die Nonnenklöster aufzuheben. Die zu Neukloster, Rehna, Zarrentin, Ivenack, Wannska, und im Jahre 1556 auch das zu Udena, wurden geschlossen. Nur die zu Malchow, Dobbertin, Rühn und Ribnitz, wie das zum heil. Kreuz in Rostock entgingen noch dem Ansturm. Franck (A. u. N. Mecklenburg X, 18) schreibt, es sei „auf dem Landtage zu Sternberg damals geklagt: In den Nonnenklöstern wäre noch alles papistisch. Es würde gut sein, wenn solche Klöster zur Erhaltung armer und Erziehung junger Kinder beibehalten würden, und daß jährlich zwei Landräte und zwei Hofräte die Rechnung bei den Klöstern aufnähmen." In Anerkennung hievon ließ man damals wohl die zuletzt genannten 5 Klöster bestehen.

Durch den im Jahre 1556 gefällten Ruppin'schen Machtspruch über die Teilung des Landes ward dann festgesetzt, daß Johann Albrecht die säkularisierten Klöster Zarrentin und Rehna, Ulrich das Kloster Dargun voraushaben sollten; die übrigen Klöster sollten in zwei gleichen Teilen unter ihnen verlost werden, doch sollten die Herzoge jährlich 3500 Gulden für ein zu errichtendes Consistorium, für die Universität und die Schulen hergeben. Dagegen sollten die Klöster Dobbertin, Neukloster und Ivenack der Ritterschaft überwiesen werden, die für diese Klöster die Bezahlung der älteren und neueren fürstlichen Schulden (487,305 Gulden) mittelst einer fünfjährigen doppelten Landbede, besonderer Beiträge des Adels und einer gleichfalls fünfjährigen Malzaccise der Städte übernahmen". (Raabe Vaterlandskunde III S. 895). Es kam jedoch zur Frage, ob nicht Dobbertin

und Neuklöster mit Malchow und Ribnitz zu vertauschen seien. Auf Grund privater Anweisung konnten aber die Visitatoren den Jungfrauen zu Malchow schreiben, daß Dobbertin, Malchow und Ribnitz „denen vom Adel" zugesagt seien (s. Brief der Visitatoren v. 22. Oct. 1557 in Lisch. Jahrb. 1857.

Es sollten diese Klöster aber nicht säkularisiert werden, sondern als wirkliche Klöster und zwar „als des Adels Hospitale" dem Adel erhalten bleiben. So ging nun auch, ganz abgesehen von den gepflogenen Verhandlungen wegen Übergabe der Klöster an die Ritterschaft, die Reformation der Klöster vor sich. In der Instruction zur Kirchenvisitation im Jahre 1557 hieß es: „In den Jungfrauenklöstern sollen alle unchristlichen Ceremonien abgeschafft und christliche Prediger verordnet werden und sollen die Jungfrauen hinunter in das Chor gehen, also daß sie jedermann sehen kann und Gottes Wort daselbst mit Fleiß hören, ihr Leben auch mit christlichem Wandel und Empfahung des hochwürdigen Sakraments darnach richten, und da etliche darunter befunden würden, die nach vielfältiger Unterweisung und Vermahnung von der Papisterey nicht wollten abstehen, die sollen auch letzlich im Kloster nicht geduldet, sondern ihren Freunden stracks wieder heimgeschickt werden und bei ihren Freunden die Sache einen Monat bedenken, ob sie die Religion annehmen und im Kloster bleiben wollen oder nicht. – Es soll auch den Klosterjungfern frey stehen, ihre alte Kleidung zu behalten und abzulegen, und da es ihnen gelegen, mit ihrer Freunde Rath und Einwilligung in den christlichen Ehestand sich zu begeben, da ihnen auch auf den Fall aus des Klosters Einkunfft Förderung und Hülfe dazu geschehen soll." (Schroeder, Kirchengesch. des Evangel. Mecklenburg.)

Zu einer Übergabe der Klöster an die Ritterschaft kam es noch nicht, und von den zugesagten Geldern gingen innerhalb fünf Jahren nur 245170 Gulden ein. Erst auf dem Landtage zu Güstrow im Jahre 1568 wurde die Sache wieder gefördert und, wie im Jahre 1556 bereits verhandelt war, wurden die Klöster Dobbertin Malchow und Ribnitz und zwar, wie es 1556 bereits geheißen hatte, den „Jungfrauen beider Stände" wieder zugesagt. Da damals bei der Landesteilung nicht auch die Landstände geteilt waren, sich das beide also nicht darauf beziehen könne, schließt Viereck (Rechtsverhältnisse der vier Meckl. Jungfrauenklöster), so werde doch wohl der

Lisch. a. a. O. schreibt, daß die Jungfrauen den Unterricht der Visitatoren angenommen hätten, so daß in den älteren Geschichtsbüchern das Jahr 1557 als das der Reformation des Klosters Malchow gelte.

/. d. M. Bambam.

bekr. Aebtissin von den Jungfrauen Ab Arlb und Ab Lucy etwund zu wr. sehen sein. – Als Stände wegen Widerspruch wegen Ribnitz und Malchow, weil zu Ribnitz die Äbtissin Ursula völlige Hoheit habe und weil zu Malchow die v. Flotow ihren Prozeß wegen der Besitz gerichtlichkeit über die Klöster beim Reichs kammergericht gewonnen hätten, weshalb den Ständen mit diesen Klöstern wenig gelegen sei.

Im Januar 1572. wurde die Klosterfrage von neuem verhandelt. Die Stände setzten auseinander, daß die Fürsten sich in den drei Klöstern viele Gerechtigkeiten, Abfuhr u. dgl. reservieren wollten, andrerseits die Klöster zu Ribnitz und Malchow, besonders das letztere „wegen der Flotowen mit so vielen Gerechtigkeit mit Beschwerung damit beladen wären", und baten deshalb wiederholt, daß statt dieser beiden Klöster ihnen die zu Doberan und Neukloster gegeben würden. Wenn das aber nicht möglich sei, so baten sie, daß ihnen die Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz „ohne einiges Reservat plenojure" für ihre Kinder, Freundinnen und Nachkommen" abgetreten würden. Die v. Flotow hingen nun sehr ihre Heimath in der Landschaft „sich dringlich verbaltten, mit sie an deselbe sehr Arbeit und Kost zu beständigem Gebäu und Besitz erhalten, nicht zu verlassen." Jedoch man den Fürsten, es möge mit denen v. Flotow eine gewisse Abhandlung ihrer vorhabenden angemaßten Gerechtigkeit machen lassen, damit das Kloster, wie die v. Flotow, stets gewiß sein möchten, was sie jeder zu gebrauchen sug habe.

Zur Klärung dieser Angelegenheit wurden die v. Flotow, wie die Malchower Klosterjungfrauen nebst ihrem zugeordneten Beistand, zum 3 Juli nach Schwerin geladen, um von den Fürsten und ihren Land- und Hofräten über alle getanen Sache, Erklärung, Unterhalt, billige Weisung und endliche Abschied zu erhalten. Xxxxxx. Doch ward am Tage zuvor, am 2 Juli 1572, die Klosterfrage durch die „Rembergsche Assecuration" erledigt, indem die 3 Klöster den Städten überwiesen wurden, so zwar, „daß sie zur christlichen, ehrbaren Erziehung der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten, angenommen und gebraucht werden und die Landschaft Macht haben solle, einen Amtmann der Vorwalter, doch vorwissens fürstlicher Confirmation und Bestätigung darin zu setzen und aus redlicher Ursach wieder zu entsetzen, welches den Fürsten und adlichen,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0038
Mecklenburg Vorpommern

1. Lanz 1-3.

se die Landschaft worordnet um seine Landsaltung jährig Rechnung thun
und mag an Einkommen nötigen und nöthig wird, den Adressen zum
Besten anzuwenden sollen, dagegen auch die Jungfrauen nach der vom Fürsten
gesetzten Reformation leben und wandeln, und kurz die Landschaft eine
gewisse Ordnung der Landsaltung, auf fürstliche Ratification, gemacht
und dein gehalten werden solle". (Wiggers, die Mekl. Landstände.

Dass man nicht umhin konnte einen „Besserungen" des Malchower Adelstands durch die v. Flotow gesinnet hatte, kann bald die Einsetzung eines neuen Probsts zur Besserung dem als im Jahre 1576 nach den Hamburger Rezessen ein neuer Probst als „Amtmann" zu bestellen war, setzten die Flotows in eigner Initiative den Heinrich Moltzahn als Probst des Klosters ein. Der Konvent remonstrierte und Heinrich Moltzahn weigerte öffentlich auf das ihm von den Flotows übertragene Amt. Der Konvent bat nun seine altherkömmliche Gerechtigkeit, einen Probst zu nominiren, und selbig, unterstützt durch den ihm von der Landschaft zugeordneten Hilfsrat den alten und braufesten Andreas Hünecke" den Flotows vor, ihre Einwilligung zu empfangen, baten sie, „Nominationen an andere gebührende Orter gelangen lassen konnten." Obgleich die Flotows „dasselbe verwinderte", setzte aber der Herzog Ulrich den Andreas Hünecke zum Probste ein, nicht ohne Widersetzung jener, die sich mit einer Beschwerde wider den Herzog an das Reichskammergericht wandten und Absetzung des Hünicke verlangten. Der Beschluss darüber war nach einem Brief des Laurentius Niebuhr N. im Jahre 1586 noch nicht an den Herzog gekommen, und dieser konnte keine weitere Kunde vor. Jedenfalls hatten die Flotows sich nicht für Ruhe setzen lassen, denn wir finden aus dem Jahre 1594 ein Schreiben des Konvents mit gravamina wegen der Flotowschen Forderung auf Absetzung des zweiten Hauptmanns Peter Wessinge oder wenigstens auf Verschreibung desselben gegen die Flotows Folge zu leisten. der Konvent bittet ihnen zu bedenken, dass „wir seine so seine auch die Jungfrauen selbst von adligem Geblüte, des Jungfrauen, die sich mit den Beschwerden nicht beschäftigen konnten, sie aber vermeinten dürften, dass sie selbst, wie alle Adligen sich verpflichtet halten müssten, sie vor solcher groben Gewalt und Tyrannen zu beschützen." (Archiv Fasc. 6.). Aus dem Jahre 1610 liegt dann noch ein Brief des Konvents und der Provisoren

an den Herzog vor, daß man das Kloster wider sämmtliche Flotowen in specie Jung Flotowen in Sachen der Einsetzung eines Klosterprobstes schützen möchte. – „die v. Flotows hatten", schreibt Frank, „wegen ihrer Rechte einen Proceß beim Kaiserl. Reichskammergericht anhängig gemacht. 1621 währte derselbe noch. Der Landesausschuß zu Güstrow bestimmte in diesem Jahre, daß wenn die Flotows ihren Proceß verlieren sollten, so sollten ihre Rechte dem Herzog Adolf Friedrich zufallen." Die Pflicht des Schutzes und Schirmes hatten die Herzöge schon immer übernommen gehabt. (Siehe im Anhang die Schutzbriefe der Herzöge, desgl. auch die Briefe betr. Einsetzung des Klosterprobstes.) –

Die von den Fürsten beabsichtigte Reformation der Klöster war den Ständen in Sternberg unter dem 4 Juni 1572 in einem Entwurf zur Klosterordnung kund gethan; dieser Entwurf giebt zugleich Aufschluß über die Absicht, in welcher die Fürsten die Klöster abtraten, und in welcher die Stände dieselben empfingen. Die Klöster sollten ihrem bisherigen kirchlichen Zweck in keiner Weise entnommen werden. Darum, weil es sich bei der Übergabe der Klöster an die Stände gar nicht um eine Sekularisation derselben handelt, lautet auch die Überschrift der Ordnung: „Reformation und Ordnung der Jungfrauenkloster, wie es darin mit christlicher Lehre, Gebrauch des hochwürdigen Sakraments, täglichen Gesängen und anderer christlichen Übung soll gehalten werden."

Diese Ordnung geht „auf die erste Form der Jungfrauenklöster" zurück in denen sie nichts anderes als christliche Schulen und Zuchthäuser der Jungfrauen sieht, die unter einer gottesfürchtigen Domina zu wahrer Erkenntniß, Gottesfurcht, allerhand christlicher Tugend und häuslichen Arbeiten erzogen seien, die nun auch später wieder Kinder in gleicher Weise hätten unterweisen können. Sie wendet sich dann wider die sträflichen Mißbräuche in den Jungfrauenklöstern, die Klostergelübde, die lateinische Liturgie, Anrufung der Heiligen, ~~und~~ Guten Werke und die übrige falsche Lehre der katholischen Kirche. Es folgt dann die Reformation der Jungfrauen Klöster: I die Jungfrauen sollen die Summa christlicher Lehre, wie sie in der Kirchenordnung zusammengestellt ist, fleißig lesen, und sollen diese Lehre als die beste Ordensregel halten und darnach ihr Leben richten. – II Sie sollen die Predigt des Evangeliums, die am Sonntag zweimal, außerdem am Mittwoch und

Freitag geschehen soll, fleißig hören und lernen, auch am Sonntag Nachmittag vor der Predigt das Catechismusexamen mit den Schuljungfräulein mitanhören. — Sie sollen in dem Gemeindegottesdienste an Stelle des Kirchenhores singen; eine Beachtung der Horen aber soll ihnen nicht mehr auferlegt sein. — III Zur Erweckung des Glaubens, der Gottesfurcht und aller christlichen Tugenden sollen die Jungfrauen ~~die ganze heilige Schrift~~ täglich auf je zwei bestimmte Stunden, in den Metten und den Vespern, die ganze heilige Schrift in einem Jahre auslesen, und dabei bestimmte Psalmen und Gebete sprechen. — IV Die Domina soll eine bestimmte Anzahl adliger jüngerer Jungfräulein für eine bestimmte Anzahl Jahre annehmen und durch geschickte Matronen oder alte Jungfrauen unterweisen lassen. — V. Damit solche christlichen Übungen und Zuchtschulen Gott zu Ehren geschehen, sollen die Jungfrauen der Domina gehorsam sein und sollen selbst außerhalb der Schulzeit eine jede mehrere Meidlein überwachen. Das ganze Klosterleben aber soll wöchentlich vom Prediger, alle halben Jahre vom Superintendenten visitiert werden. — Über den Gehorsam gegen die Domina und ein gottesfürchtiges Leben hinaus soll keiner der Klosterjungfrauen ein Gelübde auferlegt werden.

Die Klöster sollten schon am 15. October 1572 den Ständen überwiesen werden, doch kam es erst im nächsten Jahre dazu. Am 26 Januar 1573 ward Dobbertin, darnach Malchow und schließlich Ribnitz übergeben. Die von den Ständen dazu Verordneten sollten ihre Anweisung in den Klöstern „mit nachfolgender Maaße und Bescheidenheit thun, als zu Malchow den Flotowen und ihren Rechten, am kaiserlichen Kammergericht erstanden, unschädlich."

Wenn auch die Visitatoren in ihrem im Jahre 1757 an das Kloster Malchow gerichteten Brief ( ) der Fürsten Absicht als dahin gehend gekennzeichnet hatten, daß die drei Klöster des Adels Hospitale werden sollten, so lag bei der „Klosterordnung" der Gedanke an eine bloß äußerliche Versorgung ganz fern, ein Zeichen, daß von Seiten der Stände damals die Klöster auch als Geistliche Anstalten übernommen wurden, und der Malchower Konvent wußte auch, daß er Glauben und Glaubensleben im Kloster zu pflegen habe. Denn als bei der Kirchenvisitation

am 15 April 1580 die Visitatoren hier ins Kloster gegeben hatten, um zu erfahren, ob Gottes Wort hier rein gepredigt und die Sakramente recht administriert würden, erklärte die Priorin Anna v. Rohr auf die Frage der Visitatoren, daß sie gerne „ostmalen um eine Reformation hier gebeten hab, und wäre es nötig und gut gewesen, daß sie vor etlichen Jahren vorgenommen sei, weil zweifelsohne viele Unrichtigkeiten zu finden wären." Und als im Jahre 1598 das Kloster Malchow seine neue Klosterordnung aufstellte, rand sich gründet, daß die Herzoge von Mecklenburg „die alten heilsamen Klostergebräuche von neuem in Gang gebracht und die geistlichen Übungen rein und fein wie zu haben und zu halten, Verfassung getan".

Diese Ordnung aber ward verfaßt, weil es „im Malchowschen Kloster rund voller Unkeuschheit und Unzucht ist worden, und jedermann genug auch und wir, wie es ihm nur in den Sinn kommt, und lassen sich die Klosterpersonen, so geistlich jetzo adelichen Namens und mit hohen ansehnlichen Zucht und Ehrbarkeit von verwandten Gesellen höflich suchen, freien und wird an geweihten Stellen Wort und Wandel gebeut und die Gottes Dienste nur mutwillig abgestellt und versäumt und also das meiste Land, das von Adelichen herrühret, mit Sünden angefüllt. Zu wissen, dem war die Ordnung im Malchower Kloster nicht, sintemal die Klosterordnung von 1572 gar nicht publiciert war. Denn auf dem Landtage zu Sternberg klagte am 26 Juni 1610 das Gravamen der Ritter- und Landschaft: „Obzwar nicht ohne, daß die Klosterjungfrauen ziemlich lege, und eine Zeit her dergestalt nicht fortgefahren worden, wie es sich wohl gezieme hätte, so halten doch die Landstände dafür, daß kein geringer Mangel und unordentliches Leben daher verursacht sei, daß die Klosterordnung nicht publiciert wäre, daher sie noch mehr höchsten Fleißes bäten, daß es fürderlichst geschehen möchte, damit die Provisoren darüber desto eifriger halten könnten und den Unsrigen nicht ihren Willen nicht gehen müßten." (Spalding I S. 419)

Der Herzog hatte 1598 den Provisoren aufgegeben, von Amts und Gewissens wegen darauf zu achten, daß den bösen Leben in Malchow gesteuert werde und so entstand die „Kloster-Ordnung zu Malchow" in diesem Jahre, und der Herzog versicherte, er wolle die Haltung derselben nötigenfalls mit Exemtion erzwingen. Die Ordnung gab eine Aufsicht zu der täg-

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0042
Mecklenburg Vorpommern

diesen Gottesdienstordnung und Lauw, der Abwendung unziemlichen Pompes, Anordnungen über Kleidertracht, Haltung der Klosterpforten, Beaufsichtigung fremder Kutscher der Jungfrauen, Hausarrest u.a. – Bei dieser Gelegenheit wurden auch Rechte Bischofshof gehalten. Der Jahrmarkt der bisher im Kreuzgang des Klosters gehalten war, wurde aus dem Kloster hin aus auf die Straße vor den Bischofshof verlegt und die Tafernakelgelage im Refectorium wurden gänzlich abgestellt.

Die „Mißbräuche und Unordnungen in den Klöstern, sowohl im Gottesdienst mit unschicklichen Leben und Lehre des göttlichen Worts, als sonsten auch im Leben, Kleidung und anderen Unschicklichkeiten verspürt worden," dann aber auch Unregelmäßigkeit in der äußeren Vermaltung waren der Anlaß, daß die Fürsten Adolf Friedrich und Johann Albrecht im Jahre 1610 eine neue Klosterordnung herausgaben, die streng die alte wieder einführen sollte und deshalb auch „Erneuerte Ordnung der Jungfrauenklöster" hieß.

Es hatten sich wohl irgend welche Mißstände im Verhältnis des Klosters zum Fürsten ergeben, weshalb finden wir an der Spitze der neuen Ordnung Bestimmungen wegen des Fürsten und seines Hofes, das Frauenzimmer Lauter und rein zu halten und die Klosterjungfrauen mit den Kindern und dem Gesinde zu aller Gottseligkeit, Zucht und Ehrbarkeit zu vermahnen.

Für den täglichen Gottesdienst, der nach alter Weise auf Grund der neuen Klosterordnung gehalten ward, bedurfte es keiner Auseinandersetzung, wohl aber kann nun eine Reihe von Auseinandersetzungen, zunächst in Bezug auf die Domina, wie ihre Wahl geschehen und wie sie in Dobbertin und Malchow eine Unterpriorin zur besseren Handhabung der Zucht und des Regiments im Kloster zur Seite gestellt werden sollte. Sodann in Bezug auf das Verhalten der Jungfrauen untereinander, wonach ähnliche Auseinandersetzungen, wie die der Malchower Ordnung von 1591 folgen. Zum Schluß wird auch das Verhältnis der Domina und des Convents zu den Provisoren, also den Vorgesetzten, resp. zu den Landesherren, Visitatoren und anderen Amtsträgern näher besprochen und speziell für das Kloster Malchow bestimmt, daß jede Jungfrau um verschwenderischer Kleidung zu wehren eine bestimmte Menge Kleidungsmaterial empfangen solle, daß sie wie in Dobbertin die Hemden, Tücher abgeschafft und hier und dort hinfort in jährlichem Quantum gegeben werden sollte.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0043
Mecklenburg Vorpommern

Gerade die Ursache dieser Klosterordnung v. §13-26 war, daß die Stände von Anfang an begehrt hatten. In der Landtagsproposition vom 4 Juni 1572 heißt es, es sei nötig, „daß eine gewisse Oeconomia und ordentliche Ordnung gemacht werde, wie die Klostergüter und Einkommen angegriffen und zu erhalten wären — daß nichts davon unnützlich um komme und verschwendet werde. — Damit nun ungefehr solche Ordnung ins Werk gestellt, auf Serenissimorum Begehren nach, von der Oeconomia und Haushaltung der Klosterjungfrauen gemacht und solche Artikel zu seiner Durchsicht gebracht worden, so hätten sie Denen zur Revision der Polizei Ordnung Lust zugestellet, solche Kloster-Oekonomia-Ordnung, wenn sie von denselben im Kloster dobbertin Lust angefangen, mit Serenissimo und ihren Verordneten unterthänig zu vergleichen" (Klosterakten Nachrichten 1827. „Alter Vorgang betreffend"). Einer solchen Ordnung wird aber in den gedruckten Landtagshandlungen nicht erwähnt und darf man vielleicht die genannten §§ der Klosterordnung v. 1610 dafür ansehen.

Diese Ordnung konnte für die Klöster zunächst keinen Nutzen haben. Da auf sie nicht alsbald geklagt ward. Am 7 October 1634 revidirten die Landräte die Klosterordnung v. 1610 und übersandten sie Serenissimo, mußten aber in folgendem Jahre Serenissimum ersuchen, diese Klosterordnung vollziehen zu lassen, weil sonst aber bei den Klöstern keine Ordnung vorhanden sei. Dieselbe Bitte wird 1637 vorgetragen, ohne daß die verlangte Vollziehung erfolgt wäre. So wenig war diese Ordnung bekannt, daß im Jahr 1665 ein ganz wörtlicher Auszug aus den ersten 12 §§ als „dobbertinsche Ordnung" zu den Malchower Klosterakten kommen konnte. (Abt. „Ordnung und Punkte"). Trotz spricht nun zwar Tit. 166 von einer großen Veränderung, welche am 14 Mai 1684 mit der revidirten Klosterordnung vorgenommen sei; aber sowohl das Memoriale des Landrats v. Jarmund v. 8. Oct. 1692 über den Zustand der Klöster, als auch die Provisorenbestallung beim Kloster Malchow vom 23. Nov. 1802 nennen die Ordnung v. 1610 grundlegend, es kann sie also 1684 nur um geringfügiges Aenderungen gestanden haben und vielleicht ist damals die ganze Ordnung den Klöstern übergeben.

Noch im Jahr 1665 hatte im Kloster zu Malchow der Amtsschreiber Barthold Jacobs Auszüge einiger zurückgesandten Punkte niederzuschreiben; auf Grund derselben verfaßte man die „Ordnung und Punkte zu Malchow,

so man nötig abschaffen und anordnen muß." Die Jungfrauen sollten sich der Ordnung auch den Conventionen anmaßen; auch die schuldige Ehrerbietung sollten den Ehrenmitglieder an die Provisorin gemeldet werden; für die Gastzimmer im Closter müßten Ordnungen geschafft werden, damit nicht einzelpersonen Zutritt erzwingen könnten; die jungen Gesellen sollten sonderl. kein Nachtlager im Closter mehr haben; Domina und Cantorin sollten von den Dorf die verwalteten Gelder Rechnung ablegen vor den Provisorn u.a.m. Der letzte der 16 aufgestellten Punkte spricht den Wunsch aus, daß die Provisorin alle drei Closter zusammen halten und eine Ordnung machen möchte, wie es zu machen sei, wenn in Closter üble und schlechte Dinge sich ereignten. Der Schluß bildet dann die oben genannte Verbesserte Ordnung".

Diese „Ordnung und Punkte" können nicht vor 1665 gesetzt sein, da der in der Vorlage zu derselben genannte Prediger Hegen erst 1765 ins Amt kam. Sie sind vielmehr nur eine Vorarbeit für die Inspektion der Closter, was im Jahre 1666 stattfand (s. weiter unten). Auch können die einzelnen Punkte sich in den nächsten Jahren gefunden haben, daß neue Ordnung getroffen werden mußten, welches im J. 1666 den Convente zur Landtage ein Verzeichniß neuer getroffener Verordnungen gegeben war.

Der in dem Schlußpunkt ausgesprochene Wunsch, daß die Provisorin alle drei Closter zusammenhalten möchten, war nicht überall eine Folge davon, daß sich einigen Jahren die Ritter- und Landschaft für den Closter wiederzu prosentirt hatte, nachdem sie nicht unter allen den Umständen der 30 jähr. Krieges nicht dazu bekommen war, die Landtag um die Closter zu bekommen.

In welcher Weise aber gerade dem Closter Malchow die äußeren Verhältnisse immer schwieriger lagen, geht der Memorial der Landrath v. Jasmund vom 18 November 1663, welcher damals Closterhauptmann zu Ivenack war, im Jahre 1666 dann jüngst Closterhauptmann zu Malchow wurde. „Es hatten sich", schreibt derselbe, „die Provisorin sammt der Priorin und Closterversammlung ganz frei über alle Verhältnisse Ihr gemacht; verschiedene Mißbräuche seien entstanden, namentlich auch dadurch, daß man der incommodirenden Closter-Frauenzimmer, (welche sub Autoritas als Provisoribus ex mera gratia der Ritter- und Landschaft gelebet), welche die gestiften mit sich eingeben hatte. Insonderheit klagte er,

(sub b), „daß bis dato Ritter- und Landschaft nicht die geringste Nachricht gehabt, wie in der Verwaltung des Klosters verfahren, und was es damit für einen Zustand habe." Und (sub 6) ersuchet er sie, man solle sich zu Malchow unterstanden, im Namen der Versammlung zwei Personen als D. Weltzien und Rittmeister Knuth zu wählen und confirmiren zu lassen, ihm Vollmacht im Ritter- und Landschaft. Nun sahe alles dieses wiederholen Klosterordnung von 1610 nicht nach gelebt, in welcher man, ohne Incorporirung einiger Stände, die Domina und Priorin mit dem Convent unter die Prosessorb gestellt und ihnen befohlen habe, sich an dem Regiment über Jungfrauen Kinder und Mägde genügen zu lassen, und andererseits sei ihnen auch in praejudicium der Ritter- und Landschaft so viel noch indulgiert, daß Jungfrauen und Küsmägster, wenn sie angenommen ins Kloster gesetzt und alda in Gegenwart der Priorin und Versammlung Richter und Gefall und Verbrechen wenigst inconvenience restabliret werden. In welcher Sache aber könnten ihnen die Klöster gar leicht hinder aus den Händen kommen." (Viertes Artikel wörtlich)

Es wurde nun eine Commission, bestehend aus dem Landrat v. Lehsten, B.H. v. Lützow und dem Burgermeister Gyse, eingesetzt, welche die Mißbräuche in den Klöstern erkundigen und abstellen sollte. Zu der Inspektion des Klosters Malchow kam es nicht ohne einen Zwischenfall. Im Februar 1666 sollte die Commission zuerst nach dem Kloster Dobbertin gehen. Nachdem aber nun der Herr v. Lützow zum Herzog Christian Ludwig nach Schwerin citiret und ihm vorstellet, daß solche Inspektion nicht ohne Vorwissen Seiner Hochfürstlichen Gnaden. Man wunderte dann aber von Seiten der Ritter- und Landschaft, da dieselbe befugt sei, der Klöster und deren Hochfürstlichen Lehen zu befördern, so könne der Herzog Seine nur auf einen Mißverständnisse berufen. - Nun erst kam es zu einer Besichtigung des Inventars vom Kloster Malchow und am 27. November erstattete dann die Commission ihren ausführlichen Bericht vom Zustand des Klosters Malchow. Die Konventualinnen wurden dann als Beschuldigte angesehen, Mängel in der Verwaltung zu rügen und um deren Abstellung zu bitten, und mithin be-

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0046
Mecklenburg Vorpommern

befunden, daß die herkömmlichen Leistungen und Deputate nicht ohne ihre Einwilligung geändert werden könnten. Beschloß zwar auch, daß die Jahrkäufe gelte, abgesehen die Gebühr 16 Rthlr. monatlich unter sich theilten, daß selbst die Jungfrau, welche sich mit Kindern einkaufte, ihren Antheil davon erhielt.

In Folge auf die von dem Landrath v Jasmund beantragte Bitte der Provisoren stets den Convent durch die Provisoren v Welkin seine Commission von Herzog Christian vom 25 April 1661 vorlegen, folgenden Inhalts: daß wir auf unsers lieben Domini und sämmtlicher Jungfrauen 16 Ansuchen zum Provisor wir. wissen und bestätigt sei" und „wenden wir gegen alle Beschwerden der Ritter- und Landschaft sich gefallen lassen, wenn man nur gestehen lasse, daß wir, wie gesinnet sei, Termo brevi finitore" (Spalding, Landtagshandlungen IV 188)

Unter dem 30. November wurde dann auf dem Landtage in pleno beschlossen, der Domina und dem Convente zu Malchow einen Bescheid zu ertheilen, daß sie sich wieder die Klosterordnung unterstanden hätten, die beiden Provisoren sich von Herzoge zu wählen; es wäre der Ritter- und Landschaft in gnädigste Erwägung gekommen, daß sie sich eine Zeit her unterwinden haben sollten, der uralten Provisorialen Bestellung sich selbst zu bemächtigen, wenn aber solches nicht allein der Klosterordnung schnurgleich zu wider, sondern auch gar ungereimt und unbillig, auch der gesammten Ritter- und Landschaft, als welcher solcher Bestellung zustünde, in ihren Rechten zu präjudiciren nicht leidentlich sei, so hätte sie hiermit widersprochen und sie ermahnen wollen, sich solcher unbefugten Vornahme fortmehr gänzlich zu enthalten, mit dem ferneren Anhang, daß im Fall sie in solchen Fällen vorgl. Unbefugnis sich weiter unternehmen sollte, Ritter- und Landschaft solche Wahl nicht allein für nichtig halten, sondern auch auf die Personen Acht haben, und sie im Kloster nicht gedulden würden, zu dem insonderheit die zur Zeit vorhandene Domina als Regentin solches würde mit entgelten müssen; sie wollten aber hoffen, daß sie von sich selbst dazu keinen Anlaß geben, sondern sich vielmehr an dem vergnügen würde, wozu sie die Klosterordnung angewiesen". Da wurde nun von Jahr 1666 an dem Convente die Wahl der Klosterpersonen durch

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0047
Mecklenburg Vorpommern

angezeigt.

Auch bei der Klosterjungfrauen wahl war Unordnung gewesen. Darüber wandte sich Relation des Landrats v Jasmund vom 3. October 1692, welche er auf den Landtage auf Veranlassung einer Mandats der Provisoren von Klöster über den status der Klöster pitt 5 #2 Malchow vorgelegt hat zu bringen. Nach derselben hatten die Landräte die Installation einer Klosterjungfrauen, welche der Ritter- und Landschaft gehörte der Provisoren, somit der Visite und den Convent überlassen und da die Provisoren die specialia nicht hatten erfahren mögen, so hatte der Herzog, dem Assecurations Revers vom 2 Juni 1572 gemäß, die Bestellung der Jungfrauen Auch sein Recht behauptet. - In solcher Weise war Wigant Moltzahn und Jahr 1619 Jungfrauen des Malchower Klosters geworden. - Um die Mitte des 17. Jahrhunderts hatte dann Ritter- und Landschaft die Ernennung der Klosterjungfrauen selber in die Hand genommen (bei der Ernennung des Landrats Curt Behrens zum Jungfrauen des Dobbertiner Klosters 1653), auch einen besonderen Syndicus ernannt, die Justiz und geistliche Sachen zu besorgen.

Um eine größere Ordnung in der Verwaltung der Klöster herzustellen, wurde auf ein Franck Rescript (XIII p 195) am 7. April 1685 von den Deputierten des Engern Ausschusses beschlossen, dass bei allen 3 Klöstern das vollständige Inventarium von allen Mobilibus und Immobilibus zu errichten oder die bereits gemachten zu ergänzen seien. Provisores sollten mit den Klosterjungfrauen alles genau überlegen, damit die Klöster in Wirtschaftlichen verbessert würden. In vielen Jahren waren keine Rechnungen aufgenommen; diese sollten ergänzt werden. - Das Kloster Malchow hatte wenigstens seit dem Jahre 1620 Register gehabt. In den Akten liegen noch die Register aus den Jahren 1620, 1622, 1650, 1658. Die Rechnungen waren auch regelmäßig gehalten worden, wie sich das Register der Rechnungen von 1612 an zeigt, das beim Tode des Küsters, nämlich Dregge 1703 angefertigt wurde. (Protocollbuch.)

Dass der in den Ordnungen und Punkten" (1. oben) ausgesprochene Wunsch, dass die Provisoren aller 3 Klöster zusammen treten möchten, um wo es nötig wäre, nötige Ordnungen zu treffen, befolgt war, zeigt das zu Rostock am 11ten Juli 1708 in Gegenwart sämmtlicher Provisoren aller 3 Klöster gehaltene Protocoll, welches allerlei Bestimmungen zur alten Klosterordnung enthält (Archiv, Acta Domin und Conventualium, Fasc. 13.)

Unter dem Klosterjungfrauen v Jasmund war die Verwaltung des Klosters

wese nun etwas genauer gemerden. Dann kostan die Ausführungen des Rönigs, welches Tagge gegen, die er im Jahr 1694 gemacht hat, in denen er über geistliche und weltliche Verhältnisse der Klosterämter und die der Malchower Herren Räume gibt. Unter Abt Nachfolger Hartmann minderte sich wese die Ordnung. Denn als der neuernannte Provisor Major v. Sperling am 28 Januar 1721 die Liste aufsetzt, da mögen sie von dem Kloster offiziren nachrichten gegeben und befunden die Klöster Regierung so eingerichtet werden, daß er von seinem Hofe, stehenden äußere Verantwortung, und von der jetzigen aber die information bekäme, damit er allemahl alle erforderten Fragen Jahr mit Antwort geben könte, und folglich nach der alten observance seines Functions ein gewisses thun könte; so bedarf der information um so mehr nöthig, damit er nicht Ursache Unwissenheit seines Functions entweder nachlässig oder auch als der in ein fremdes Amt greife, befunden werde;" – gab der Klosterjungermann v. Porten die „dienstliche Antwort, daß weiter keine bessere Nachricht vom Kloster Amt Malchow vor. Sondern, als ihm dem Hl. Major und Provisori, wie auch dem Herrn Pastor v Bertken von mir in diesen Tagen sind gewiesen worden: 1, die Klosterbücher, 2, die Visitations protocolla de anno 1720, 3, die neun Contracte benebst 4, dem Inventario von denen Amts Sachen und dessen 5, die gehaltenen Protocolla sind gegenwärtig meine Hände kommen: 6, ist demselben auch offerirt die Amts Rechnung de ao 20-21 zu lesen."

Die gesamten Lage des Klosters war durch die Kriegszeiten im Land und durch die Forderungen von Seiten der fremden Generalitäten nun immer schlimmer geworden. Man es bei Anstellung des Klosters Vogtes und Pfarrers Adolphus fraglich gewesen, „ob auch das Kloster als Vermögend, daß es einen Amtmann, davon dann sein Gehalt gesetzt werde, halten könne," (Herzog Adolf Friedrich), so sind die Folgen seines Abgangs unbekannt und der Herr v. Parmund, der von Dobbertin auch im Jahr 1666 die Inspektion des Malchower Klosters übernommen hatte, rechnet von 1682 bis 1693 nicht für seine Amtsführung, „denn die Umstände dieses Klosters waren damals sehr schlecht." (Frank XIII) Dann wurden ihm im Jahr 1693 freilig als Entschädigung für seine obige Bemühung 300 f von Land zugelegt. Als sind seiner Amtsführung schloß dann die Geld-Rechnung des Kloster amtes Alten Malchow von Trinitatis ao 1703 bis wider Trinitatis 1709 die einen Einnahme von 8360 fl. 1 ßl. 3 ₰ und einer Ausgabe

von 7073 fl. 3 pf. 6 ₰ ein Vorrat von 1286 fl. 21 pf. 9 ₰ blieb.

Aber die Verhältnisse wurden wieder schlechter. Unter dem 10 Juli 1720 sahe die Domina zu klagen, daß für die Einsperrgelder, deren Vermehrung sie damals noch obläg und die selbige auch über das Klosteramt selber aufgetragen waren, auch von den letzteren die Zinsen ausblieben. Und der Convent bescheerte sich, daß zu öfteren Zeiten Schwierigkeiten seien, wenn man solche bei den jüngeren Conventualinnen auch nicht verlangt habe, daß sie gemästet würden, auch restiren seit 3/4 Jahren das Holz. Indem befanden sich die Klostergebäude, wie das Examen vom Jahr 1720 in einem jammervollen Zustande und das Geld zur Reparatur selbige zum Neubau setzte.

Als man nun im Jahre 1723 sich gezwungen sah, eine Wohnung in altem Teile des Klosters neu zu bauen, aber das genügende Geld dazu zu haben, ward, nachdem das Kloster abbrechlich in äußerster Weise vorgegangen war, nach Gutbefinden des Planes durch den engen Ausschuß bestimmt, daß dieses „neu angebaute Klosterhaus" an eine Conventualin oder eine Jungfrau, welche sich ins Kloster begeben wolle, verkauft werden solle. Der Herr v. Kettelhardt gab für seine Tochter ein Gebot von 2500 ℳ/Geb, ein Fräulein Sophie v. Pritzbuer aus Finken selbe aber bereits 2600 ℳ/Geb geboten und es blieb diese die Eigentümerin des Hauses, kamt es aber erst im Jahre 1727 beziehen. Der enge Ausschuß bestimmte unter dem 24 Febr. 1724, daß Fräulein v. Pritzbuer a dato des bezogenen Hauses die Hebung eines andern Fräulein im Kloster zu verschaffen habe, dies aber ein Viertel der gezogenen Summe = 866⅔ ℳ nach ihrem Tode an die Erben zurückfallen solle.

Fräulein v. Pritzbuer starb 1774 in diesem Hause als Domina. (Todtenbuch.)

Nachdem im Frühjahr der Bau eines neuen Hauses begonnen war, visitirten Provisor und Hauptmann unter dem 14. October 1730 an die Landräte und Deputirte des Ausschusses zur Besichtigung eines Anbaues und Verkaufs von 4 neuen Häusern, „damit nicht nur die Schuld getilgt, sondern auch ein gutes Überschuß bleibe." Man erhielt dazu „des gnädigsten Herrschaft" Einwilligung. Von den erbauten Häusern wurde 1733 auf Ersuchen des Landtags jedoch eines zu Kauf gestellt zu 2500 ℳ. 7 Damen meldeten sich dazu; am 7 Juni 1734 wurde die Taxierung im Namen Gottes vorgenommen, und das Fräulein Eleonore v. Bohl, deren Loos zuletzt im Hute geblieben, erhielt das Haus. „Habe sogleich dem Schreiber von allen Anwesenden gratuliert und sie dasse im Namen Gottes gesandt." Fräulein v. Bohl starb.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0050
Mecklenburg Vorpommern

am 13 Januar 1762. Darauf wurde die Akten eingesandte Rechnung über Einkünfte aus den Jahr 1744 und die Gesamteinnahme der Tantièmen auf 200 ℔ 32ßl. bestimmt. Indem man nun für die einzelnen Jahre von 1734 an diese Summe von ausgesetzten Kapitale abrechnete und die Zinsen als Restbetrag hinzu hinzugesetzt, ergab sich als Resultat, daß in 20 Jahren Fräulein v Both die zwei (drittel) des dem Kloster fehlenden ( ) als ausgesetzten Geldes noch zurückerhalten haben. Erst vom Jahre 1754 an hatte sie also den Gewinn von Rechte die Hälfte gehabt.

Andrerseits schien diesen Gewinn zu erstreben. Nach dem Tod wurde bereits 3100 ℔ 32ßl für diese Zeit geboten. Auf den Überbot kommt im Mai, auf den 4 dann als Zinsgewinn ausstehen, erscheint Herr v. Kettenburg in Malchow für 3600 ℔ Fräulein Sophie v. Kettenburg zog aber erst Michaelis 1763 ein. – Mitgift fand in beiden Landbuchbücher nicht mehr statt. (Akten betr. Domine et Fac. 28)

Es bedürfte auch des Klosters einer Aufbesserung seines Vermögens in dieser Zeit mehr mehr, denn ingwischen hatte sich sein Zustand, wie derjenige der anderen beiden Klöster, sehr gebessert, die im Jahre 1694 [auf Vorschlag des Landraths v. Barnekow] gemachte Einrichtung [daß die Töchter sich gleich nach der Geburt gegen Einlage von 5 ℔ ein Kloster eingekauft werden konnten] trug den reichen Segen. — Merklich war die Besserung der Klöster in den Decennien 1730–40; gerade um diese Zeit machte auch der Landbau in Mecklenburg gute Fortschritte. Von den Klöstern ward nicht minder viel Holz verkauft. Die Jahre Ertrag im Überschusse. Der Patronat Klosters-Jungmann zu Sperling zu Malchow hatte durch eine gute „Ökonomie" die Einkünfte des Klosters gehoben (Clane, Mekl. Gesch. 8.546.)

„Auf dem Landtage zu Sternberg (Christoph Franck), war am 13. November 1733 beschlossen, daß die Rechnung des Patronat-Jungmanns zu Malchow, Major v. Sperling sollte nach seinem Tode aufgenommen werden. Zu diesem Geschäft waren der Graf v. Barnekow und der Obrist Lieutenant v. Barnekow Herr Ritter- und Landschaft deputiret worden. Diese hatten sich auf den 9. Oktober 1734 zu Malchow eingefunden, wegen sie den 4. December Termin ausgesetzt hatten. Mit dem Provisor v. Hobe hatten sie gleich Anfangs Streit gehabt, wer die Aufsicht der Rechnung ansehen sollte. Es war aber dennoch der Aufsatz mit den Rechnungen des verstorbenen Klosters Jungmanns v. d. Osten genommen, als etwas nachmals aufgenommen. Die hatten dabei befunden, daß der Klosters in viel besseren

Hand gespürt, als sie rosin pruncken. Es wären indessen Dennoch Mittel bei seinen Anschlägen gewesen, wodurch Ritter und Landschaft zu retiriren seyen. Es scheint daß sie die Erfindung derselben in Ansehung seiner übrigen Dienste sehr billig, denn es hat er unterschiedene Ehrgeschenke und 4763 fl. baar ausgezahlet und über 30 Gemälde in Kloster und Hofe daselbst aufgesetzet."

„Als Major v. Sperling Anschläge selbst gar nichts gefunden. Er hat bei 14000 fl. Schulden abgetragen und das Klosters Revenuen auf 1500 Rth. verbessert, die Cratzer Feldmark für 3000 fl. baar angekauft auch sonst vielen Fleiß an das Klosters Verbesserung gewandt. Er habe den Conventualinnen eine Zulage von 120 fl. zu geben Erlaubniß, weil sie Lebensmittel so viel gälten, und wären nun die Einkünfte so beschaffen, daß füglich alle Jahr Etwas könnte abgetragen werden, doch wäre sonst die Approbation des Landes nöthig sein". Die Provisores hatten schon im Jahr 1730 eine gute Verbesserung gewünscht, weil eine gute in Lebus gefunden, „damit kein Chalouerie im Lande regiret werde, und sie die Väter nicht an ihren Kindern Blutrichter" (Acesis, Domina i. Conventualium Fasc. 20)

Auf Antrag der Herren v. Flotow-Barnekow und v. Tornow-Retzberg wurde nun auf demselben Landtage (1734) zur Untersuchung der Klöster wieder (zweifel) eine Commitée (). Lebus und Malchow, dann Ritzritz und endlich Lebus visitirt. Auf des Einnahmen derselben wurden dann im Jahr 1737 die Pensionen der Conventualinnen zu Lebus und Malchow auf 150 Rthl. erhöht.

Zur Leistung einer guten Verwaltung wurde im Jahr 1738 auf dem Landtage bestimmt, daß eine jährliche Untersuchung der Klosterrechnungen stattfinden solle, und einige Jahrzehnte später, im Jahre 1772, ward festgesetzt, daß auf den Landtagen alle Jahre, eine Commitée zu ernennen sei, welche vor dem folgenden Landtage in die Klöster ginge, die Klosters-Rechnung in loco untersuchen, darauf sehe, ob die Einnahmen des Landes von den Herren Vor, stehern und den Unterbedienten des Klosters genau bestellt, und demnächst auf dem Landtage dann gutachtlich berichte."

Das Wachsen des Reichthums der Klöster wird nun an der Haltung der Conventualinnen zu bessrer Gottesdienst und auch der Besserung der Höfe derselben erkannt. Es muß aber dabei genäßigt werden Hase und auch in anderen Stücken aufgesprossen Ausfluß, daß auch das Jahr 1737 für

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0052
Mecklenburg Vorpommern

Dobbertin und Malchow neben den bisherigen Conventualinnen „Conventualinnen für halben Gehaltung" angestellt seien, widersprochen werden. Es war dann ab noch gar nicht die Absicht, diesen neuen Stand von Conventualinnen zu stiften. Bei der Deliberation über das Kloster Dobbertin am 26. October 1737 wurde auf dem Landtage zu Güstrow ausdrücklich gesagt, dass die ersten 10 Fräulein, welche die äussere Anwartung auf eine Klosterstelle hatten, „mit dem Kleiderzeuge eingekleidet" werden sollten, und sollten von Trinitatis 1738 jede jährlich 60 fl erhalten, „und müssen die neu eingekleideten von der Domina so lange Permission haben bei den Ihrigen zu bleiben, bis ihre Häuser erbaut werden können, da dann die „ihrigen, welche solche nöthig haben für völlige Haltung kommen." Es waren also die 60 fl nur eine Abfindungssumme für die nächste zu gewärtigende Stelle im Kloster, für die sie zunächst an der Wohnung gebaut, welche aber gebaut werden sollte. Anders stand es mit den 6 Fräulein, welche 1738 für das Kloster Malchow mit dem „moderirten Gehalte von 60 fl" angestellt wurden. Die wurden am 27 Januar 1739 feierlich eingesetzt, indem ihnen der Platz auf dem Damenchor angewiesen ward und sie zu einem anständigen klösterlichen Leben und fleissigem Gebet für die Landesobrigkeit und Wohlfahrt des Vaterlandes vermahnt wurden. Es kam aber nicht zum Bau der Wohnungen für sie. Um die Klagebriefen, der ihnen bereits auf den Damenchor zugewiesen war, konnte man vermuthen, dass sie bereits den Namen der Conventualinnen bekommen hatten. In den Klosterakten heisst. Conventualinnen (Fasc. 21) findet sich im Jahr 1765 zuerst der Name: „Conventualinnen für halben Gehalt." Nachdem zuerst die Zahl derselben vermehrt war, kamen 1786 Zwischenstufen zu 30 fl hinzu.

Es waren inzwischen wieder schlimme Zeiten für das Kloster gewesen, da es mit dem ganzen Lande durch die Revolutionskriege sehr hart gelitten hatte. Vor allem hatte der finanzielle Ruin Verschlimmerung aller Verhältnisse gebracht. Unter den Klöstern war Ritzig am meisten betroffen worden. Da waren zum Theil Nachlass Klosterbeamten von 1762-1769 die Zahlungen der Conventualinnen für halben Gehaltung bei den Klöstern ~~Dobbertin~~ und Malchow um je 10 fl gekürzt; auch war das Einschreibegeld von 50 fl auf 70 fl erhöht und das Augment ebenfalls zum Klosten zu schlagen [Hane d. 627] dann hatten sich die Einnahmen so sehr vermindert, so dass in jener

1786 zu 25 Thlrn. von selber Zeit, 12 von hinterlegung ein gerichtet werden konnte, und daß in Jahre 1799 der Landtag bestimmen konnte, daß das Kloster Malchow jährlich jährlich 2000 ℔ zum zinstragenden Capital zurücklegen solle.

Seitdem nun das Kloster Dobbertin schon in diesem Jahre belegt ward, alle Gebäudungen einzustehen, so konnte Malchow noch nicht helfen und die Einnahmen stunden dann noch lange daran. Die Verhältnisse wurden gerade in Kloster Malchow sehr schlecht. Im Jahre 1818 ward in folge dessen auf dem Landtage beschlossen, daß im Frühjahre eine besondere Commission nach Malchow gehen solle um zu untersuchen, in welcher Weise das Kloster sich aus eigenen Kräften wieder aufarbeiten könne, und im nächsten Jahre auf Grund des Berichts der Kloster-Revision Commission bestimmt, daß Malchow eher auf die andern Klöster, die Zubgaben beschränken und für alle außerordentlichen Zubgaben die Einnahmen zur Deckung der Zubgabe nach weisen müsse. Der Rückschuß des Rückzuschusses von 1000 ℔ N/S sei vorläufig eben zu Lasten von Landkasten zu erhalten, sei sollten 1000 ℔ vom Kloster Dobbertin zum Rückzug erhalt werden, auf sollten die Einzahlungen bei allen 3 Klöstern auf 10 Jahre vom Kloster Malchow allein zu fallen. Nachdem in solcher Weise die Verhältnisse des Klosters sich wieder gebessert hatten, konnte dasselbe dann auf Einschränken für Einnahmen zur neuen Gebäudung von 120 ℔ im Jahre 1835 einrichten, so daß es damals 9 alte, 30 halbe und 12 Viertel Hebungen aufzeigte. Die Zahl derselben ist bis zum Jahre 1900 auf 41, 61 und 22 gestiegen, wie denn das Einkommen des Klosters stetig gewachsen war. Der Rechnungsabschluß des Klosters zu Johannis 1900 zeigte bei einer Einnahme von 278094 Mk und einer Zubgabe von 194267 Mk einen Überschuß des Einnahmen über die Zubgaben von 30,575 Mk. über 23465 Mk. auf. (Rückzuschuß 83,827,11.)

Mit der Erhöhung der gesamten Einnahmen für diesen Gebäudung, welche wieder der Inventur unterstellt wurden, noch ja für einen Einnahmen im Kloster zusammen kommen sollten, auf kein Mehrung im Kloster, noch Platz in der Kirche sein, ist nun der Zweck, welcher bei Übergabe der Klöster an die Ritter- und Landschaft in der Klosterordnung vom Jahre 1572 ausdrücklich genannt war, daß die Jungfrauen in den selben ein gottseliges Leben mit Gebet für die Obrigkeit und Lehreinpflanzung im Gotteshause führen sollen, welcher auch in der Ordnung vom Jahre 1610

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0054
Mecklenburg Vorpommern

wiederholt war, daß die Klöster „in solchem Gebrauche zu behalten, an unterthänige Ritter- und Landschaft abgetreten" seien, völlig aufgegeben.

War für die Konventualinnen zur halben Geldhebung die Anwesenheit im Kloster in Wegfall gekommen, so wurde nun auch von den im Kloster wohnenden Konventualinnen größere Freiheit in diesem Stücke begehrt. Auf dem Landtage ward dann ~~bei~~ im Jahre 1772 beschlossen, daß Ritter- und Landschaft das Recht habe, die letzteren auf längere Zeit von ihrer Anwesenheit im Kloster zu dispensieren, und im Jahre 1789 ward im Allgemeinen bestimmt, daß jede Konventualin wenigstens ein halbes Jahr im Kloster sein müsse.

Unter den veränderten Verhältnissen wurde auch die Neigung, den täglichen Gottesdienst nach der Klosterordnung abzuhalten, immer geringer, nachdem noch im Jahre 1708 die Provisoren sämmtlicher Klöster darauf gedrungen hatten, daß die Betstunden nach der Klosterordnung gehalten werden sollten (Protocoll zu Rostock d. 11 Juli). Die gottesdienstliche Feier am Ordensfeste den 8 März 1764 zeigte, wie man sich nicht mehr an die alte Ordnung band. Bei der Feier des Sternfestes am 28. März 1788 benutzte man dann aber das Chor in der Kirche nur dazu, um die verliehenen Sterne unter Musik mit Pauken und Trompeten zu empfangen und anzulegen. (Berichte der Küchenmeister Schroeder und Engel)

Am Ende des 18 Jahrhunderts wurden die Betstunden im Winter ganz eingestellt, da den bejahrteren Damen der Gang in die kalte Kirche zu beschwerlich war. Dies ward dann freilich der Anlaß, daß im Jahre 1816 unter dem 5 December dem Kloster das Befremden der Landtagsversammlung ausgesprochen ward. „Es ist", hieß es, „der Landtagsversammlung schmerzlich zu hören, daß der Mangel einer Betstube Veranlassung geben soll, daß der Privat-Gottesdienst verabsäumt wird. Die Privatandacht ist besonders der Idee der frommen Stiftung gemäß und vom Lande durch Bewilligung von Holz zur Heizung der Betstube unterstützt. Sie wird daher dem Konvent zu Malchow sowohl, als auch dem zu Dobbertin und Ribnitz als eine heilige Pflicht hier noch besonders befohlen." Den Klostervorstehern wurde aufgegeben, eine Betstube im Malchower Kloster für den Konvent herzurichten, wie denn auch geschah. (Archiv, Domina u. Convent. Str. Fasc. 41) Ob es aber je wieder zu einer täglichen Andacht im Winter kam ist wohl

fraglich; vielleicht war damals schon das für Heizung einer Betstube ausgesetzte Holz unter die Konventualinnen verteilt. So nur ist zu verstehen, daß die Domina v. Below unter dem 4. Oct. 1822 dem Landtage die Bitte vortrug, daß man geneigen möge, „zum Zweck der Andachtsübungen ferner das jenige Holz wiederum dem klösterlichen Konvent zuzubilligen, was seit geraumer Zeit demselben dazu bestimmt und verabreicht ward, indem dem gesammten Konvent, besonders aber den dem hohen Alter genaheten Konventualinnen nicht zuzumuten steht, bei kalter Witterung ohne Heizung dieser religiösen, dem Zweck und der Absicht der Stiftung entsprechenden Handlung sich anzuschließen und beizuwohnen." Aber die winterlichen Andachtsstunden wurden wohl nicht wieder eingerichtet und und die sommerlichen blieben auf die Zeit von Pfingsten bis Michaelis beschränkt und wurden nur des Morgens einen Tag um den andern gehalten.

Auf die Vorschrift der Klosterordnung, daß „sämmtliche Damen jeden Sonn- und Festtag unausbleiblich zur Kirche gehen, Gottes Wort mit Fleiß anhören, Andachten im Chor beiwohnen mit einander lesen, singen und beten müßten u. s. w.", wiesen die Vorsteher des Malchower Klosters auf dem Landtage im Jahre 1867 hin. Sie glaubten nach solcher Vorschrift den Eintritt einer taubstummen Dame beanstanden zu sollen, meinten dann freilich auch, eben solche Ordnung als nicht mehr von allen anerkannt bezeichnen zu sollen, aber doch fordern zu müssen, daß der schwesterliche Verkehr mit den Damen des Konventes nicht durch körperliche Gebrechen gestört sei, und daß eine Dame ihre klösterlichen Einkünfte selbst verwalten müsse. Damit war dann freilich, zumal der Landtag die genannte Vorschrift unberücksichtigt ließ, offen bekannt, daß die Bedingung, unter welcher Ritter- und Landschaft die Klöster überkommen hatte, nämlich die christlichen Ceremonien und Exercitien nach der ersten Form der Jungfrauen Klöster gehalten würden, nicht mehr als bindend angesehen wird.

Der Gedanke, daß die im Kloster wohnenden Damen durch die besonderen Pflichten, die sie auf sich nahmen und die bestimmten Einschränkungen, die sie sich in ihrem Leben gefallen lassen mußten, die eigentlichen Konventualinnen seien, war längst geschwunden, wie sich dieses auch im

Tragen des Ordens pour la vertu, der von der Herzogin Luise Friederike im Jahre 1763 und zwar nur für die im Kloster wohnenden Damen gestiftet war, zeigte. Im Jahre 1824 ward nämlich Ordenskreuz, Stern und Band von der Domina zuerst nach auswärts, wie es scheint an Fräulein Caroline Friederike Sophie von Drieberg nach Odensee, deren Empfangsbescheinigung bei den Akten liegt, aus dem Kloster fortgegeben. Dadurch entstand nun, da diese Ordensinsignien nur für 14 Konventualinnen vorhanden sind, zwischen den im Kloster wohnenden ein Unterschied. Da die 14 ältesten Konventualinnen, ob im ob außerhalb des Klosters wohnend, wegen des Ordens als eigentliche Konventualinnen angesehen wurden, so wurden nun die jüngeren Damen, die im Kloster wohnten, „Novizen" genannt. Diesen Unterschied gab es bis zum Jahre 1888, nachdem die Ordensinsignien 1870 zum letzten Male nach auswärts gegeben waren. Ihnen gegenüber hatten, da zum Ordensschmuck auch der von der Herzogin Luise im Jahre 1787 verliehene Stern gehörte die älteren im Kloster wohnenden Damen auch den Namen der „Sterndamen", nachdem die Großherzogin Auguste im Jahre 1853 den Damen zur vollen Geldhebung und den 12 ältesten Damen der halben Geldhebung das Ordenskreuz zum Tragen an einer Schleife an der linken Brust verliehen hatte.

Mit diesen Ordensverleihungen durch die Landesmutter, die, wie die Herzogin Luise Friederike wünschte, „ein immerwährendes Andenken ihrer Landesmütterlichen Zuneigung" geben sollten, wandte sich die fürstliche Teilnahme den Klöstern wieder zu. Diese war bei den Fürsten in dem voraufgehenden Jahrhunderte sehr geschwunden gewesen, weshalb sie sich auch nicht darum kümmerten, ob die von ihnen gegebene Ordnung vom J. 1610, gerade auch in betreff des Zusammenlebens der Konventualinnen noch gehalten werde, wenngleich den erwählten Provisoren noch immer dieselbe als in jeder Weise gültige Norm bezeichnet ward.

Der Großherzog Friedrich Franz II war unter den Fürsten der Erste, der den Klöstern sein volles Interesse wieder bezeugte und der, nach dem seit undenklichen Zeiten im hiesigen Kloster kein Fürstenbesuch gewesen war, dasselbe mehrfach mit seinem Besuche beehrte, zuerst im Jahre 1845. Er brachte eine Nacht hieselbst auf dem Amte zu und belach am nächsten Tage.

die damals noch alte Kirche, worauf er nach dem Kloster Dobbertin weiterreiste. Im Jahre 1850 kehrte er auf einer Durchreise auf ein paar Stunden wieder ein und besah bei dieser Gelegenheit die neue Kirche. Im Jahre 1853 beehrte er am 11 August zum dritten Male, und zwar mit seiner Gemahlin der Frau Großherzogin Auguste wiederum unser Kloster, dinierte hier und nahmen die hohen Herrschaften abermals die Kirche in Augenschein, worauf sie nach Dobbertin weiterfuhren." (Denkwürdigkeiten der Pfarre).

Am 8. September 1870 traf dann bei einer Reise im südöstlichen Mecklenburg der Großherzog mit der Frau Großherzogin Marie im Kloster ein und blieben die allerhöchsten Herrschaften bis zum Mittage des nächsten Tages. Zum letzten Male erschien der hohe Herr am 1. November 1872 auf einige Stunden im Kloster, als er nach Malchow zur Einweihung der neuen Kirche am 2 November gekommen war. (Landtagsberichte)

Sein Nachfolger Friedrich Franz III mußte wegen seiner Kränklichkeit seine Reisen im Lande so viel als möglich beschränken und kam nicht hieher. Wohl aber kam der Herzog Johann Albrecht während seiner Regentschaft mit seiner Gemahlin der Herzogin Elisabeth, als er im Sommer 1899 eine größere Reise durch Mecklenburg machte, nachdem er zuvor im Kloster Dobbertin geweilt am Sonnabend den 3. Juni nach Kloster Malchow. Zum Empfange der höchsten Herrschaften waren wie im Jahre 1870 Ehrenpforten beim Eingang des Dorfes, beim Anfang des Klosters und beim Amtsgebäude errichtet, desgl. Masten mit Guirlanden und Fahnen längs der Dorfstraße und alle Häuser mit Grün geschmückt. Am Abend fand, wie auch damals eine Erleuchtung der Seeufer statt. Nachdem die höchsten Herrschaften am folgenden Tage, einem Sonntage, am Gottesdienste teilgenommen hatten, verließen sie am Mittage des Kloster.

Der Großherzog Friedrich Franz IV und seine Gemahlin, die Frau Großherzogin Alexandra beehrten am 20 September 1907 das Kloster mit einem kurzen Besuche. Von den 2½ Stunden, welche sie im Orte verweilten, wurde, nicht gerade den Wünschen der hohen Herrschaften entsprechend, die längste Zeit durch ein Frühstück auf dem Amte ausgefüllt, je eine Viertel-

stunde übrig blieb für den Besuch des Konvents, der sich im Hause der Domi-
na versammelt hatte und für die Besichtigung der Kirche.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0059
Mecklenburg Vorpommern

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0060
Mecklenburg Vorpommern

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0061
Mecklenburg Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn177574874X/phys_0062

Mecklenburg
Vorpommern

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0063
Mecklenburg Vorpommern

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0064
Mecklenburg Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn177574874X/phys_0065

Mecklenburg
Vorpommern

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0066
Mecklenburg Vorpommern

Einzelnes.

B. Die Klosterbeamten.

a Die Provisoren.

Nachdem schon in katholischer Zeit als Aufsichtsbeamte für die Klöster Provisoren vorhanden gewesen waren, wurden nach der Reformation der Klöster die Provisoren zugleich Verwaltungsbeamte und empfingen durch die Klosterordnung v. 1610 auch das Recht, in die Disciplin des Klosters einzugreifen. Nachdem ursprünglich diese von den Ständen erwählten Provisoren Vorsteher aller 3 Klöster zusammengewesen waren, wurden sie seit 1589 für jedes Kloster besonders erwählt.

An Stelle des früheren Probstes, der ein Geistlicher war, wurde nun eine weltliche Person als Amtmann eingesetzt, der in der Ordnung von 1572 bereits Klosterhauptmann genannt wird, der aber die Gewalt des früheren Probstes vielfach mit den Provisoren teilen mußte. Wenn in „der Haupt-Relation von den Klöstern", die 1738 auf dem Landtage übergeben wurde angegeben ist (nach einem Schreiben des Herzog Adolf Friedrich vom 6 Sept 1619), daß es in Kloster Malchow bis zum Jahre 1619 keinen Klosterhauptmann gegeben habe, so ist dies nur in betreff des Namens „Klosterhauptmann" richtig. Die Vorgänger des im Jahre 1619 zum Klosterhauptmann berufenen Wigand Moltzan trugen nämlich noch den Namen eines Probstes, der von den geistlichen Pröbsten der Katholischen auf die Amtleute des reformierten Klosters übergegangen war. (s. aber Brief 2.) (s. Brief 4.)

Von den Provisoren heißt es in der „Haupt-Relation": Es ist 1572 a „für nötig gehalten, daß wie ehedem Provisores bei den Klöstern gewesen, solche auch jetzt bleiben müßten, damit dieselben nomine des Landes dahin sehen und darüber halten möchten, daß die Klöster dem wahren Endzweck ihrer Fundation und der Christlichen Intention der Durchl. Herren gemäß in geziemender Ordnung erhalten würden. Zu

welchem sich in der Klöster-Ordnung die Durchl. Herren sie in die volle Communion Authorität gesetzet und das Kloster angewiesen, dass sie Ihnen als ihre vorgesetzten Obrigkeit erkennen, ehren und achten sollen, – sie im Namen der Landesherrn, als Principalen, die Verwaltung haben – denen sie Zustand und Umstände der Klöster bekannt zu machen, die Verbesserungen vorzuschlagen, Missbräuche und Unordnung anzuzeigen und ordre zu erwarten haben, wie diesen oder jenen vorzubeugen oder solche abzustellen sei. – –

Hätte nun bleibt ihnen nach der Kloster-Ordnung die Jurisdiction in den Klosterfeld den dahin gehörigen Districten – die Direction der Einschreibungen, auch bei der Wahl der Domina und Priorin aber bleibt ihnen solitaria. Imgleichen die Direction bei der Land- und Kirchen professionsmäßigen praesentation in den Klöster- und allen zu dem selbigen gehörigen Kirchen nebst den Klosterschaffnamt."

Die Provisores hatten, wie die Klosterschaffnamt, ihr Amt unbestimmte Zeit verwaltet. Bis 1735 wurde dies anders. Auf Anregung von Seiten des Kammerjunkers von Lowzow zu Levetzow und des Kriegsministers v. Walsleben zu Damerow beschloss man näm, die – um die immer steigenden Administration und finanziellen Lasten zu verringern und die Klöster mehr Gelegenheit zu geben, dass sie bei der Administration mehr Klosterjungfrauen auf Lebenszeit zu viel Pfarden hatten, – am 11 November 1735 auf dem Landtage, die Klosterschaffnamt alle 6 Jahre und die Provisores alle 4 Jahre zu wechseln, welche Bestimmung freilig von Anfang an nicht genau beobachtet wurde. Denn, wie es in der Landtags-Relation heißt, „hält man solche Sorgfalt der Land, als den Klöstern zuträglich, indem durch oftmalige Veränderung der Personen niemand als die Rentmeister die Connexion der Sachen alsdann und zugleich die völlige Direction behalten würden, dessen man der Meinung war, dass die lange man solche conservieren könnte, es zu des Landes und der Klöster Besten gereichen würde."

Zu den Pflichten der Provisoren gehört nach dem Reglement für die Klosterdiener 1777 auch die Untersuchung der Armentafeln der armen, zu pfarbenden Fräulein. Als die Malchower Provisoren v. Welzien

und v. Kenth im Jahre 1778 diese Untersuchung an den Engern Ausschuß abgeben wollten, wurde ihnen durch Landesbeschluß resolviret, daß solche bloß durch die Herren Provisoren der Klöster, deren besonderes officium solches immer gewesen, zu untersuchen seien, die bei zweifelhaften Vorfällen auf dem Landtage davon zu referiren und nach Umständen die an das Kloster gehenden Kommitten mit zu Rate zu ziehen hätten.

In demselben Jahre wurde den Provisoren ~~ihnen~~ und dem Klosterhauptmann die Verwaltung des Patronats sämmtlicher Klosterkirchen zugesprochen (Martzel Staatskanzlei). In der ersten Zeit hatten die Provisoren solche Verwaltung mit dem Konvente zusammen geübt. Die Vokation des Laurentius Tajus zum Diakonus ~~an~~ den Malchower Kirchen ist im Jahre 1654 noch von den „Jungfrauen und Provisores des adelichen Jungfrauen Klosters zu Malchow" – „vermöge habenden Juris Patronatus" vollzogen. Die Vokation seines Nachfolgers des Johann Meyer 1665 ist dagegen schon von den „Provisoren und Beamten des adelichen Jungfräulichen Klosters Mallgau" unterzeichnet. Daß unter den Beamten der Klosterhauptmann und der Küchenmeister zu verstehen sind, zeigen „Einige Nachrichten von den Malchower Kirchen 1698". (Archiv). Denn als nach dem Brande der Stadt Malchow im Jahre 1698 die alten Rechte und Observanzen erkundet werden sollten, kamen, wie es dort heißt, „Provisores des Closters Malchow, als der Wollgebohrne Herr Christian von Campitzen, der Wollgebohrne Herr Jürgen v. Sperling, und der Wollgebohrne Herr Christoph Friedrich v. Jassmunden, Hauptmann, auch Herr Hinrich Dugge, Küchenmeister, als wegen des Closters Patronen der Kirche Neuen Malchow" mit Bürgermeister und Rath, Predigern und Kirchenvorstehern zusammen. Und trotz des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1778 zeichneten noch bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts „Provisoren und Beamte" ~~ihre~~ Patronatsangelegenheiten.

Schließlich wurde im Jahre 1808 auf dem Landtage bestimmt, daß die Provisoren mit dem Klosterhauptmann zusammen die Zimmerbesichtigung vornehmen sollen.

Über die Einführung eines Provisors im Kloster berichtet das Protocollbuch unter dem 16. Februar 1780: „der Herr Hauptmann v. Pressen-

die auf Daschau wurde als Provisor des hiesigen Klosters Herr der Herr Provisor Jägermann v. Krukk auf Ludorf im Kloster präsentirt. Dannenst Fräulein Königsmarkinnen saßen sie im Hause der Hochwürdigen Frau Domina v. Pressentin versammelt, die Herrn Provisor und Klosterjägermann begaben sich um 11 Uhr Vormittags in die Versammlung. Der Herr Provisor v. Krukk stellt sich Anwesend an den Königl. und las die hergebrachte gewöhnliche Präsentation ab nun vorgelesen Herrn Provisorn von Pressentin Herrn Rätheverwalter verlesen und da in selbiger der Herr Provisor expressis verbis angewiesen wurde über der Klosterordnung de 1610 steng zu halten, so ward selbige in Gegenwart des ganzen Convents Herrn Rätheverwalter vorgelesen und, nachdem Handschlag geschehen begaben sich die Herren Vorsteher nach dem Amtshause zurück." (cf. anl. Liste N. 6 u. 7.)

b. der <u>Kloster-Jägermann</u> hat nach der Jägt-Relation, die vollkommene Direction in oeconomicis, nach welcher ihm obliegt, die richtige Verrechnung der Einnahmen, die Einsetzung aller Kloster-Einnehmer, desgleichen richtige Distribuirung, die Verbesserung und Verminderung der Pensionen, Meliorationes in den Vorwerken und Dorfschaften, die direction über die Forsten und in Summa, was zu des Klosters Verbesserung, Vermehrung seiner Revenuen und den richtigen und ordentlichen Gebrauch gereichen kann, in Obacht zu nehmen, zu dirigiren und darüber zu halten."

Da bekannte der Klosterjägermann v Boter in J. 1721 dem neuernannten Provisor v. Sperling: „Ich wisse nicht anders, als daß mir von Land Ständig und allein die Oeconomie und was derselben anhängig anvertraut sey, und werde ich allerdings so lange dabei verbleiben, bis mir ein anders von E. Hochlöblichen Ritterschaft committirt wird." (Archiv. Abt. Domina u. Conv. Fasc. 12)

„Da nun, so heißt es in der Jägtrelation weiter, die Provisores nicht allezeit in den Klöstern gegenwärtig, solche doch eigentlich auf Gottesfurcht, gute Zucht und Disciplin in den Klöstern zu sehen haben, so ist doch eine der Klosterjägermann ebenfalls hierauf ein wachsam Auge zu haben."

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0070
Mecklenburg Vorpommern

Mit der Reform der Klöster und der Klöster im 16. Jahrhundert wurde das Kloster seinen geistlichen Charakter. Da gab es nach Erlass des Geld-Register vom Jahr 1557 damals nur einen Küchenmeister. Als man dann weltliche Fürsten anstellte, wählte man auch nur ledige Männer zu diesem Amt. So wurde der Klosterjunker Wigand Moltzan, als er im Jahr 1626 zu heiraten gedachte, vom Abschied von der Provisorei und dem Konvent erlaubt, seine Frau bei sich auf dem Klosterhofe leben zu lassen, nachdem er Ihro Eichfürstl. angelobet, dass er nicht über sein bisheriges Kloster-Hofes Vermögen, sondern alles beyhalten wolle. Er versprach dabei, nichts als ein Hausmütterchen sich halten zu wollen. Wie gross sein Vermögen war, ist nicht mehr zu ersehen. Die Besoldung von Jahre 1636 wurde ein Gehalt für ihn von 100 Gulden auf, wozu noch 12 pl Getreide und Heringe für Lichtmesse bei Reisen kamen. (Vielleicht erhielt er damals für ein 100 Jahre später auch ein paar Hundertdrom Hausthüre von Hochwischer aus Rostock, die auf dem Rostocker Jahrmarkt abgeholt werden mussten, wenn sie nicht verfallen wollten). In seiner Besoldung steht er unter den „Klosterdienern", welche in der späteren Besoldung in „Klosterbediente und gesinde" geschieden wurden, oben an. In den Kriegszeiten benutzte er den Kloster mit seinem Gelde aufhelfen. Die gesamte Besoldung steht 2400 Gulden als von ihm entlehnt auf.

Nach ihm stand das Kloster mehrere Jahrzehnte hindurch keinen Klosterjunker aus gesetzt zu haben. (Die Besoldung von Jahre 1650 weist keinen solchen auf und die „Ordnung und Punkte" vom Jahr 1665 bestimmen, dass in vorkommenden Fällen der Küchenmeister an die Provisoren schreiben solle.

(1. Linie 5)

Dann verwaltete der adeligen Klosterjunker, der Landrat v. Jasmund von Jahre 1666 an das Malchower Kloster mit. In den Malchower Akten findet sich sein Name noch 1697, doch hat er, wie in Jodbertin, so auch hier die Verwaltung bis zum Jahre 1704 gehabt. Als er, nachdem er 38 Jahre lang die Geschäfte mit Ruhe besorgt, im Jahre 1793 vom Land 300 z zu gefällige wurden, so berichtet wurden. Später empfing er aber auch wieder sein Gehalt, denn die Klosterrechnung vom Jahre 1708/9 enthält den Ansatz: „50 Fl. 80 pl. Herrn Landrath v. Jasmund etwa fixo Jahr Salarium, so noch restiret.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0071
Mecklenburg Vorpommern

Nach d. Landrath von Jasmund sind war Conzepte von alb nach dem Klosterhauptmann v. Restorff (1712 - 1717) eine Lücke von ja drei Jahren. Der genannte Klosterhauptmann wohnte wohl nicht auf dem hiesigen Klosterhofe, denn, am 18 Dec. 1717 gestorben, ist er im Sterberegister des hiesigen Kirchenbuchs nicht verzeichnet. wohl aber sein Nachfolger Rittmeister v. d. Osten, gestorben d. 30 Nov. 1724. dessen Nachfolge waren immer nur auf Zeiten sind im Kloster da die Hofwirthschaft ingewissen vom Rüchenmeister an den Klosterhauptmann übergegangen war, so bedürfte keine Wirthschaftsräume, welche die Hofleute versorgte. Wir sehen sich aus einem Berichte des Protocolls vom 16 Juni 1735; daß damals die Fräul. v. Preen, welche von dem verstorbenen Herrn Hauptmann v Sperling zur Erbauung dieser Wirthschaft hierher gebeten, welche selbe auch bis diesen Autumn vor sich, im Autumn aber die hiesige vor mir schon wieder gesetzet, durch veränderten Todesfall ihre Schwester zu Copenhagen daselbst bewogen und also diesen Ort und Wirthschaft quittiren müssen; Weshalb die Fräul. Preenen Hofmeisterin d. 16. dieses von hier nach Rostock mit ihren bis hierher gehabten Sachen reisen lassen, damit sie von da zu Schiffe ihre fernere Reise antreten können. Weil mir nun dieser wegen in Küche befunden, der Fräulein ihren Platz wieder zu ersetzen, so bin ich gewürdiget worden, den jetzo wegen Verwaltung einiger Klostergüter mit seiner Familie hier aufhaltenden Landmesser Schroeder zu persuadiren, daß dessen Frau die Haushaltung, und was die mir obliegenden Geschäfte in meiner Abwesenheit von hier übernehmen möchte. Insonderheit, da ich bedenklich befunden, den Herrn Rüchenmeister (Herr Klosterhauptmann v. Blücher macht aus den bisherigen „Küchmeister" den „Rüchenmeister", welches kann spitzen klingt.) mit allen nöthig zu observirenden Dingen zu bekannten und ihn in seiner Schularbeit der hier in Person lebenden Söhne fleißig zu sein, zumal doch gewiß, daß mir oder den andern Sachen nicht negligiret werden. Sollte nun der Verdruß machende Hader den Herrn Rüchenmeister treffen, so würde ich mir im Remission

~~[illegible]~~ vermuten sein, die er deswegen von dem Klosterverlangen würde. Derowegen habe die Anstalt verfügt, daß wann Leute kommen, welche dieses oder jenes anbringen oder verlangen, und selbe Herrn Küchenmeister nicht gegenwärtig finden, sie also ihr Gesuch besagtem Landmesser Schroeder entdecken können, damit sie nicht einen fernen Weg umsonst reisen, oder durch Wartung die Zeit unnütz verschleudern"

Unter dem Klosterhauptmann v. Blücher wurde dem Küchenmeister ein neues Haus gebaut und unter Abbruch der Probstei das „hohe Haus" zum Amtshause eingerichtet. Ob die Klosterhauptleute hinfort in demselben gewohnt haben, darüber fehlt die Kunde. —

Als es sich im Jahre 1745 um die Neuwahl eines Klosterhauptmannes an Stelle des am 7. November 1744 (außerhalb des Klosters) verstorbenen Major v. Schack handelte, wurde zuvor festgesetzt, daß während kein Abwesender bei den Landes-Wahlen eine Stimme haben sollte, doch ein Abwesender erwählt werden könne. Der neu erwählte Klosterhauptmann wurde wie vordem beschlossen, wiederum nach 6 Jahren den Dienst niederlegen. Trotz dieses Beschlusses war der erwählte Herr v. Levetzow auf Teschow in der Reihe der Klosterhauptleute der erste dessen Dienstzeit wieder verlängert ward. (Bei dem im Jahre 1735 bereits fungierenden Provisor v. Hobe war eine Verlängerung der festgesetzten Dienstzeit schon sofort wieder geschehen.)

Mochte auch der schlechte Zustand des Amtshauses es erklären, daß die Klosterhauptleute sich nur vorübergehend im Kloster aufhielten, es war dies letztere wohl der Grund, daß im Jahre 1772 die Klosterkommitte dem Landtage in betreff des hiesigen Klosters die Frage vorlegte, „ob es nicht thunlich sei, daß die Klosterhauptmannsstelle auf einige Zeit oder überall eingänge und dessen officium durch die Herren Provisoren mit verwaltet würde, oder ob, wenn solches nicht gut thunlich sei, die beiden Klöster Dobbertin und Malchow nicht mit ein und demselben Klosterhauptmann verwaltet werden könnten. Diese Frage wurde aber verneint, statt dessen jedoch im allgemeinen

verbindet, „daß Richter und Land Rath die Einsetzung der Herrn Klosterjungfrauen auf solche Männer ihre Macht zu richten haben, die ihren eigenen Häusern gut vorstehen, den Gerichten völlig gewachsen, auf das Wohl des Klosters und des ihnen Untergebenen zum Augenmerk haben, folglich eine Ehre und Belohnung darin setzen, daß sie dessen wohl thun, wofern sie angiebt, auf ihre Unterthanen zu der gehörigen Schuldigkeit an halten.

Man sagt auf Loitz, daß der Klosterjungfrauen an allen Ihren Einkünfte Klostergüter beinahe völlig ersetzte auf das Gehalt behalten. Der Nahmen der Klosterjungfrauen sollen sind: 500 Gulden NWS, 25 Faden Buchen- und 25 Faden Tannenholz die besten Fische. (1735: von jedweden Fischer ½ Gespann kleine und 6 Ld große Fische; von Martini bis Ostern gar keine großen Fische, und so lange der Bach mit Eis belegt war, auch keine kleinen Fische; von Fischer des Klosterhofes 1 Gespann kleine à 12 Ld große Fische die Woche; in Winter den jedweden Fischer entsprechend) und den vierten Teil des Viehs (seit dem 13. März 1818 infolge Verordnung der Frau Domina mit den Herrn Provisoren zum Viertheil des Viehs). Bedingung aber ist, daß der Klosterjungfrauen „seine Demeure auf dem Kloster. auch haben müsse.

Im Jahr 1779 kam es zur Frage, ob nicht der Amtshauptmann an den Klosterjungfrauen loco palatii zu überlassen sei; aber erst im Jahr 1803 wurde es festgesetzt, indem jährlich die Beitsumme auf 250 Gulden NWS festgesetzt ward. Es scheint aber, als ob der Bauhof schon 1779 von Klosterjungfrauen gepachtet gewesen sei. Vielleicht war dies schon seit 1773 der Fall gewesen, wo der Klosterhof Neuhof einging, der Acker dem hiesigen Bauhofe beigelegt ward und man Wirtschaftsgebäude hier aufgeführt wurden.

Über die Erhebung der Metzlien des zum Klosterjungfrauen gehörigen Bauernguts v. Raven aus Solchen zu Johannis 1779 berichtet das Protocollbuch, daß deshalb drei Bauern aus Teetow, 4 aus Poppentin, 2 aus Preetzow, 1 aus Kisserow gesessen sei. Jabel und Lopahn hatten 10 Hagen zu stellen.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0074
Mecklenburg Vorpommern

Im Jahre 1794 wurde der Hof und neuen Amtshause vom Lande für den Preis von 6000 ℔ bewilligt; 1796 begann der Bau und der Klo-
sterjungfrau wurde angewiesen, eine in Augenschein genommene baufällige Wohnung zu beziehen. Im Jahre 1800 war das Haus bis auf den äußeren Abputz vollendet. Das dazugehörige alte Haus war inzwischen immer mehr zusammengefallen; nun ward, nach Erwägung der Vorschläge des Oberbaurath Klostermann, beschlossen, daß der Klosterjungfrau Amtmann für Abrechnung seiner eigenen Möbel 50 ℔ N/A haben sollte.

Als im Jahre 1813 in Amtsgebäude ein Lazareth eingerichtet ward, mußte der Klosterjungfrau Amtmann v. Bülow die Wohnung theilweise räumen, wofür ihm, um den Schaden an Mobilien und in ökonomischen Einrichtungen zu ersetzen, 200 ℔ Entschädigung vom Lande zugesprochen wurden. Als im kommenden Jahre das Lazareth wieder geräumt worden war, hielt man dann noch die Halle 3 Jahre unbesetzt; während dieser Zeit wohnte der Küsterschüler im Amtshause. Demselben waren beim Abgange des Klosterjungfrau Amtmanns v. Bülow auch die Feldgrundstücke, welche ihr Vorgänger, während sie dessen des Hauptmanns Stelle übernommen hatte. —

Über die Einführung der Klosterjungfrauämter bestimmte die Klosterordnung von 1610, daß die Jungfrauen, wenn sie angenommen, ins Klosterhaus und allda in Gegenwart des Priors und Convents beeidigt und bestallt werden. Über spätere Obliegenheit bringt das Amtsbuch vom Jahre 1757: „Am 8 December 1756. ist der Klosterjungfrauen Amtmann v. Dressentin vom Klosterjungfrauen Amtmann v. Levetzow, nach seiner Gemeinschaft introduciret worden. Als, daß sämmtliche Pensionarien, Jäger und Schützen dieses Amts Krey Pflichtung ihrer Herrschaft dem neuen Herrn Klosterjungfrauen Amtmann zu dero Function Glück gewünschet."

Der Klosterjungfrauen Amtmann v. Levetzow verließ das Amt im Januar 1757 das Klosteramt; am 17 Januar trat Herr v. Dressentin ein. Es scheint damals als ob der Hallenmeister damals zu Amtern gehabt, (1. auch oben der Name des Klosterjungfrauen Amtmanns v. Bülow, daß Frl. v. Drechow für Herrn Amtern 1735 an die Wirthschaft abtrat), während er im J. 1779 (1. ohne) Herr Johannis Hallstand.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0075
Mecklenburg Vorpommern

c. In der Klosterordnung vom J. 1610 ist der „Küchenmeister" neben dem Klosterhauptmann genannt. Seine Vorschrift besagt nach der Hauptrubrik „nicht allein in oeconomicis, sondern er muß auch auf die Zucht des Klosters ein wachsames Auge haben. Ihm gebührt, das Verzeichnis der Einschreibebücher und die Ausfertigung der Exspectanz-Zettel, imgleichen die Gränzen des Klosters in Acht zu nehmen und zu visitiren, daß an keinem Orte ein Eingriff geschehe. Der Klosterhauptmann soll mit ihm zu berathen und zu bestellen sein, indem auch von ihm die Klosterrechnungen gehöret werden müssen. Es ist nötig, daß er denselben aufhelfe und in Vorschlag bringe, jedoch alles mit Genehmhaltung der Provisorum und allenfalls auch des Landes Visitatoris bestelle."

Der Küchenmeister war in der katholischen Zeit einer der 4 Klosterbrüder, welche allein Klosterrecht, sondern auch die auswärtigen Besitzungen zu überwachen und jährlich gewöhnlich um Pfingsten und um Martini Rechnung abzulegen hatten. (Klosterordnung 1232). Der Küchenmeister hatte besonders die Verpflichtung, für den Convent die Nahrungsmittel und für alle auf dem Klosterhofe Lebenden Speise zu schaffen. Als die Mönche das Kloster verlassen hatten, wurde ein anderer lediger Mann zu diesem Dienste angestellt und auf den Rissen setzen „Hofmeister" eingesetzt. Wir finden in den Register vom Jahre 1557/8 vom Küchenmeister gerade. In der Klosterordnung vom Jahre 1610 erscheint er auch als Hülfsarbeiter des Klosterhauptmanns und war ihm besonders auch aufgegeben, den Roggen der jedes Convents-Kalm als Deputat zurück nach Gelegenheit messen und backen zu lassen. Nach dem Verzeichnis, was zu dieser Zeit jährlich vom Klosteramte Malchow auf die Tafel und Wirthschaft verwandt und benutzt wird" (Archiv, Domina u. Conv. Fasc. 10.4.) und welches nach dem Gehalt des Küchenmeisters zu urtheilen, wie es in demselben angegeben wird, aus der Zeit zwischen 1636 und 1695 stammt, wurden auf dem Klosterhofe täglich gespeiset 10 Personen, als der Küchenmeister, dessen Junge, der Organist der Schreiber, ein Laienbruder, ein Schweinejunge, 3 Mägde, 1 Klein-Dirne, der die Eyer und Gänse hütet, dann auch alle zu kommenden Fremden, imgleichen alle Hofedienste-Leute an Bauern und Kossaten

Wenige in = als außerhalb der Feste" und der Küchenmeister bekommt
für seine an Victualien: „An Roggen 15 Drmbt, an Gerste 18 Drmbt.
an Haber zu Grütze 1 Dr., an Erbsen 8 Schffel, an Buchweizen zu Grütze
6 Schffel; anderhalb Tonnen Lichter, gegen Häuptes Rindvieh, 15 Schwein
10 Kälber, 15 Schaafe, 6 Lämmer und dann für 90 Gulden allerhand
Victualien, als Salzen Heering, Salz, Stockfisch, frisch Fleisch und was
dem mehr anhängig ist, Imgleichen für 12 Gulden Gewürz."

Nachdem die Wirthschaft des Klosterhauptmanns bereits von Anfang
Hauptmann übernommen war, war es nöthig anderweitig einzurichten,
was der Küchenmeister Rosenow bei seinem Abgange unter dem
25 Mai 1736 (Protocollb.) bemerkte, daß er, für der anno 1734 hier
gewesenen Commission der beyden Herren v. Bassewitz sey mehrgedacht
und auch nachher bei fremden Herren, wie hier geschieht, allen Fleiß
aus seinen Mitteln angewandt, welchen er auch bis Ostern mehrern
Theils, wie ihm von dem Herrn Major v Sperling versprochen, also
er es anlegen und von ihm wieder erwarten möchte."

Der erste dem Namen nach bekannte Küchenmeister ist
Joachim Krüger, von dem ein Junge, Achim Rades, 1617 in einer
Streitsache des Klosters gegen die v. Below und v. Wangelin zu Rosenthal
berichtet, er sei mehr denn 30 Jahren Küchenmeister des Klosters
gewesen (Processakten des Klosters)

Der erste namentlich bekannte Küchenmeister scheint Heinrich Dugge
gewesen zu sein (um cal 1675-1703), dessen Witwe nach dem Inventar
von 1703 das Leinenzeug des Klosters in Händen hatte. Von Geburt
von Wellyien ward er in einem Briefe 1679 als „Amtsverwalter
des Klosters" bezeichnet (Archiv. Domina a. Conv.) Sein Vorgänger,
welcher ihn vom Tische des Klosterhofes auch hielt, auch die Gehalte reichen
mehr für drey Jahre, lässt das auf weniger Zeit genauer Verzeichnis
als vor den Jahren 1675 miteinander verschwinden

Das baare Gehalt des Küchenmeisters, solange er seinen
Tischtrunk vom Klosterhofe selbst betrug nur 6 Gulden; außerdem war,
hing er 30 Gulden für Lehnleidung (1557.) es war 1636 aber schon auf
50 Gulden gestiegen, wozu noch 6 pl. Opfergeld kamen. Das „Vorgericht"
Gratial dann das Gehalt auf 80 Gulden 12 pl, und 6 Gulden Schuhgeld an.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0077
Mecklenburg Vorpommern

(Im Jahr 1632 empfing der Hofschneider Christoph Danicke vom Klosterhofe 36 Ander für aufgefertigneten Schäfen für den Schäfer, Landreiter u.a. - der Küchenmeister stehet unter den Empfängern.) Ausserdem erhielt der Küchenmeister 10 Drmbt Hafer auf seine zwei Pferde. - Die Geld-Rechnung 170 3/9 nennt dann 120 Gulden, 12 pf. Opfergeld und 6 Gulden 6 pf. zu 4 Paar Schafen. Jetzt kamen, wie das Protocollbuch unter dem 23 Juni 1737 bemerkt, „jedem Einwohner Butzow zu einander Handschuhe mit den Schafmeister zu Rostock aufgeschnitten waren, ein Paar Hundertdreyen Handschuhe, (während die Landreiter, der Jäger auf dem Hause und der Hofmeister zu Taschendorf je 1 Paar Schafleder erhielten, welche alle, wie die 36 Klosterjungfrauen, auf den Rostocker Jahrmarkt abgefordert werden mußten.) Bei der Aufnahme einer Dame ins Kloster empfing er nach einer alten Aufzeichnung (Accipit Domina u. cons.) von derselben „ein Hemde, ein Halstuch, ein Paar Handschuhe", welche ihm im Hause der Domina übergeben wurden.

Zur Aufbesserung seines Gehalts gestattete man ihm, wie in Dobbertin und Ribnitz, einen oder mehr Höfe des Klostergutes in Pacht zu nehmen, „wann sie das Haus gegeben, daß nie ander ohne seine Action gehoffet, auch bei seinem Salario zu Ihrer subsistence wolle der Verhalt für sonder zu können." Das Extractum Protocolli 1698. sagt hierüber 9.: „weil befunden, daß ehe Klöstern nicht zuträglich, daß die Küchenmeister Höfe in Pension haben, so wird ihr allerunterthänigst gebeten, nach abgelaufenen Contract-Jahren solche abzustellen und in specie der Herr Küchenmeister Dügge, weil er ein alter Mann und leicht dem Kloster und dem einfahrenden Hof nicht vorstehen kann, den Hof zu kündigen." Ob es dazu gekommen, ist nicht ersichtlich. Aber schon 1705 wird mit dem Küchenmeister Hartmann wieder ein Contract wegen Lembzin auf 6 Jahre gemacht, citra praejudicium, weil mit dem v. Below viele Mißhelligkeiten waren, damit er als Amtshauptmann die Pensionirung desto besser übernehmen könne. Und im Protocoll, das im Jahr 1708 zu Rostock in Gegenwart der Commissarien Herrn Provisorem gehalten, resolvirten diesfalls 9.: „weil auch die jenigen, so anitzo die Höfe in pension haben wegen der ihnen bestehe gefallenen einrichtung sowoll an Ding, als sonsten, großen schaden leiden dörfften, auch überdem man weiß so große diesfalls

bey der Rüstmeisterey anitzo sey, weil dieselben Gebäude solvendo
sein, also wären man jetzo Freund, dessen Umbstände man nicht wüste,
dass nehmen wolte, zu dem sie ausserdötig sein, in loco als Aufseher
beständig zu bleiben und dessen Interesse nach wie vor deselbst zu
observiren, — bei dieser occasion bäthe R. H. Landesfürst zu recom-
mandiren und auf einkommenden Landtag deshalb weitere instance
zu machen. — Dass anno Jahr 1735 der Rüstmeister Rosenow noch
zwei Jahre in Dienein hatte, ist [illegible] in Liste als Pensionsbürsch von
16 Juni l. J. zu lesen.

Als der Rüstmeister Fugge gestorben war und der Landrat v.
Jasmund am Tage darauf von Hause kommend durch Malchow fuhr, mußte
der dortige Schulze den Amtsschreiber Michael Hartmann freundlich ersuchen,
als mit welchem der Verstorbene sehr befreundet gewesen, und in Malchow
bis die Domina den Aufseher Hauptmann ohne nach seiner Ankunft
zum seinem Hause bitten und inzwischen den Hartmann zum Nachfolger
des Fugge. Die Provisoren und der Hauptmann wollten aber die Sache
nicht sofort wieder besetzen. „Zu wissen", heißt es in der Bestallung,
„stünde der Hartmann vom 12 Februar 1703, daß nach absterben des gewes.
vom Rüstmeisters des Klosters Malchow Heinrich Fugge die Stelle Provi-
sores und Hauptmann (also die bisherige Verwaltung einige Unord-
nung bis befunden, welche sie für der Hand dauchten nicht
verbleiben lassen wollen, und dahero einstlich ungleiche Judicia
zu ihrem Vortheil Braunb zu befahren sein dauchten, als zu resolviren
bewogen worden) die Administration selbst unter sich für der Hand
zu behalten und dero einen bewährten Amtsschreiber allda benöthigte
Bestellung zu lassen, und bei vermeldten verstorbenen Rüstmeisters
(: als dessen Schreiber:) bis anhero Michell Hartmann aufgestanden
und sich wegen des Klosters Umbstände bei solcher Gelegenheit
wohl informiret hat, welches der noch Domina als auch nach seinen
Umbständen, die selbst wenigen und gut befunden, bis dessen
Absterb (wenn ferner sein in Rostock wohnender Vetter den
Klosters hierwegen Caution leistet und er seinen Fleiß
abgestattet haben wird) sein Brod zu gebrauchen in Hoffnung, daß
Er Kraft dessen gemeldeten Fleiß sich in gehorsamen treuen und

und unzerbrochenen Siegel des Klosters Angelegenheiten wardt angelegen sein lassen, dessen Besten befördern, allen Schaden äußerste Möglichkeit nach abwenden, die jährliche Rechnung stehen, absonderlich auf Gränzen und Scheiden des Klosters Obacht haben, auch von des Klosters Einkünften oder Nachlässen ohne Vorbewußt und Verordnung der Herren Provisoren Niemand Nachlaß geben, widrigenfalls Copien erteilen, wogegen ihm nebst freyen Unterhalt zur jährlichen Belohnung 30 Thlr. versprochen und gewiß werden. — Wie ihm denn auch ein Pferd vom Kloster mit gewöhnlichen Futter gehalten, imgleichen die gewöhnlichen Recognitionen vom Klosteramt an Contracten, Einschreibung der Fräulein, Erteilung von Geburtsbriefen auch der Provisoren Verordnung erlaubt bleiben". (Protocollbuch)

„damit er die ihm anvertrauten Briefe und zu seiner Verrichtung benöthigte Acten verwahren lassen" könne, ward ihm sofort eine des Rüstmeisters Stube" im hohen Hause (Laventar 1622) „und die kleine Stube eingeräumt, welche er wohnen und zu seiner „Nothwendigkeit gebrauchen kann". Daß er jene nicht bekam, hing wohl damit zusammen, daß man die Akten des Rüstmeisters nicht gerade genug gefunden hatte und daß man die Ordnung aller Einkünfte und Ausgaben des Vorher und Hofdieners Georg Jordan zu Plau angenommen hatte.

Das Interimsterium dauerte nicht lange; im Jahre 1705 finden wir ihn in Protocollen schon als Rüstmeister benannt. Dieses von ihm 1703 angelegte Protocollbuch liegt bis zum Jahre 1718. Der Abgang ist nicht dadurch hervorgerufen, daß der Klosterjunker v. Restorff im December 1717 gestorben war und der Rüstmeister Hartmann unter dem 3. Januar die Aufsicht über das Kloster ad interim übernommen hatte und dann auch zu Trinitatis die Hofbranntwein übernahm. Der Schreiber Johann Heinrich Ideler führte nun die Rechnung, führte aber nichts ohne des Rüstmeisters Vorwissen.

Der Klosterjunker v. Blücher, der im Januar 1735 sein Amt antrat, ließ sofort ein neues Protocollbuch anlegen, das vielleicht durch seine Verheirathung in den Jahren 1737 [illegible] mit den Worten anfängt: „Im Namen Gottes fangen wir ein neues Jahr an. In demselben ist

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0080
Mecklenburg Vorpommern

vorgekommen:" und in den Jahren 1738 mit den Worten: „Da wir Gott
die Ehre zu unsers Hofes aufnehmen, so wollen wir uns dann mit
seiner Gnade erkundigen. Ist dann vorgekommen: "Nachdem mit der Klosters
Jägermeister v. Blücher alle 14 Tage nur kurze Zeit hier war, so forderten
die Provisoren 1735 „eine bessere und ordentlichere Besorgung vom Amte
und Klosters zu ordiniren und dazu, daß man alle Land gabe und Hun-
nasen kurz in Ihnen die Tabellen klar vorlegen könnte, damit
künftig ein Jägermeister oder anderer Bedienter ohne Verlust zu
sorgen und necessaire gewirthschaft und menagiret werden könte."

Die wenigen guten Besserungs Besorgungen kam nicht daher, weil der
seit 1720 im Amte stehende Küchenmeister Carl Valentin Rosenow
wieder 2 Höfe, Laschendorf und Neuhof in Pacht hatte (derselbe
kommt in den Akten auch unter den Namen eines Amtsverwalters vor,
in einem Briefe heißt er Intendant de la cuisine. Sein eigentliches
Amtsnamen aber wechselnd zu seiner Zeit in vollem Form: „Küchenmeister.")

Zu seinem Nachfolger wurde am 4. März 1737 der Landmesser
Julius Schroeder vereidet, der als erster in das damals neu erbaute
Küchenmeisterhaus zog. Die Küchenmeister hatten bis dahin 500 ♈
Länder zu stellen gehabt. Da aber Schroeder mit „guten Mitteln, so er in loco hatte, versehen war, so war man gesinnet
wenn er solche zur Hypothek einsetzte, statt baare Länder" (Protocollbuch)
Zu seiner Zeit setzte im Jahre 1756 die Commission die Verfügung, daß
der Küchenmeister in Nachfolger Klosters sitzen allen, wenn er Geld
einzahlen; widrigenfalls, oder falls die nicht sofort Pünctlich, sitzen
andern einsetzen lasse; daß er alle Monat der Monat an einem
bestimmten Tage den Arbeitern oder Tagelöhnern in Gegenwart
des Klosterschaffners den Lohn auszahle und daß er in den Herbst
die Aufsetzung des Tagelohns, Aufnehmung der Gräben und des gesäeten
Holzes gegenwärtig sein oder durch einen vom Amte beeidigten
Bedienten dabei passiren lasse. (Landtagsverhandlungen).

Seinem Nachfolger Adam Tutmann rand im Jahre 1768 vom
Landtage die Regulirung des Ackerhofs übergeben, da man „zur Gerechtig-
keit Vertrauen hat, daß er dieselbe besorgen kann"
Diese begann, rand die Ordnung des Ackerhofs erst im Jahre 1779

Küster und Küsterminister Lessen, der nach Fahrmanns Tod im Jahre 1773 ins Amt gekommen war, vollendet. Derselbe bekam Essen im Sommer zu 100 ℔ N/3.

„Am 10 October 1786“ so berichtet das Protocollbuch, „wurde von dem Klosterhauptmann den Herrn Provisoribus der Candidatus Juris J. Engell ordnungsmäßig vorschlagsmäßig zu einem künftigen Küster, meister präsentiret. Da nun die Herren Provisores an demselben nichts auszusetzen fanden, so wurde derselbe nach geschehener Examinirung in Eyd und Pflicht genommen, den Küsterstab und Schlüssel als Küsterminister vorgestellt und an sein Amt gewiesen, wozu ihm Tausend Segnung seines Amtsbruders Herr auszuwünschen ward“.

Hiermit kann das Amt des Küsterministers für das ganze folgende Jahrhundert an die Engelsche Familie, die im Jahre 1886 im Familienkreise dieses Ereignisses Jubiläum gedenken konnte.

Der Neubau des Amtshauses machte eine Neuordnung der Amtsregistratur notwendig. Diese wurde ihm im Jahre 1801 vom Landtage übertragen, und im Jahre 1804 ging die Besorgung des Klosters, dessen Archives, das jetzige, mehr in Folge der Kriegsunruhen, nicht vollendet. Demzufolge findet sich in den Landtagsakten nur, daß die Geschichte Rammin ihm später gezogen worden sei.

Als im Jahre 1813 der Klosterhauptmann v Bülow das Amtsgebäude selbst räumen musste, weil in demselben ein Lazarett errichtet wurde, wohnte man noch während dieser Zeit bei dem Klosterhauptmann wieder und weil die Geschichte nimmer des Küsterministers bis zu alten Tagen hier wie im „hohen Hause“, wo ihm neuen Amtshause befunden hatten, so musste während der Vakanzzeit in den Jahren 1815–1818 der Küsterminister mit seiner Familie das Amtshaus bewohnen, während der Landrat für diese Jahre den Fischer Cramer zu Lassendorf in Kost gegeben wurde.

Der Küsterminister Engel legte den englischen Garten an, der zu seiner Zeit umfasste bis zum Ende des jetzigen Klosterhofes ging, und vielleicht wegen seiner Ursprung einst der „Garten vor dem Hofseitigen Amtshause Malchow 1803.“ als Engelscher Garten bezeichnet ist. Er erstreckte sich die Baggeln an der dem Engli-

schen Garten entlang und weiterhin bis dahin wo der Weg jetzt ansteigt, welche im Winter 1900/1 alle niedergelegt worden sind, nachdem dies bei einzelnen schon früher geschehen war.

Sein Sohn Friedrich Wilhelm Jac. Engel wurde im Jahre 1811 sein Adjunkt. Derselbe war während der Befreiungskriege mehrere Jahre abwesend. Als sein Vater im Jahre 1819 sein Amt niederlegte und nach Röbel verzog, wurde er mit dem Amte des Küchenmeisters betraut. Sein Arbeitszimmer war das Zimmer links vom Eingange des Hauses. Die jetzigen Amtsstuben waren zu seiner Zeit zunächst noch Wirtschaftsräume.

Er hat den von der Stadt abgetretenen Teil des Englischen Gartens, wo vordem Kahle Höhen und Gründe waren, angelegt. (1819. Chronik des Küchenmeisters.), in demselben Jahre auch die Linden auf dem neu angelegten Kirchhofe (nämlich der vorderen Hälfte des jetzigen) gepflanzt. Desgleichen hat er in jener Zeit die Allee unterhalb der Klostergebäude am See angelegt und die Linde in der Mitte des Klosterhofes gepflanzt, welche als junger Baum schon vor der Hausthür des Küchenmeisterhauses gestanden hatte.

Er war bis zum Jahre 1856 im Amte. Bei seinem Tode im folgenden Jahre bestimmte der Klosterhauptmann v. Oertzen, daß die frühere Observanz eines 8 tägigen Trauergeläutes (s. auch Protocollbuch Nr III) noch ihre Gültigkeit habe.

Die Klostervorsteher hatten den Wunsch gehabt, daß wiederum der Sohn des Küchenmeisters sein Nachfolger werden möchte. Deshalb bezeichneten sie ihm, als er die Universität bezog, diejenigen juristischen Fächer, die er für sein zukünftiges Amt studieren solle. Nach seiner Universitätszeit war dieser zunächst einige Jahre Privatgehülfe seines Vaters. Am 2 Maerz 1851 wurde er dann vom Lande demselben adjungiert. Unter ihm gewann die Rechnungsführung die noch bestehende Form. Am 2. Maerz 1901 durfte der Küchenmeister Heinrich Engel auf eine 50 jähr Dienstzeit zurückblicken und unter allgemeiner Teilnahme und Anerkennung den Tag festlich begehen.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0084
Mecklenburg Vorpommern

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0085
Mecklenburg Vorpommern

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0086
Mecklenburg Vorpommern

C. Verzeichniss der Klosterbeamten.

a Verzeichniss der Provisoren

Provisoren

um 1572	Johann Kruse zu Varchentin und Johann Cramnon zu Woderin	(s. Wizgers Visitation)		
159[illegible]	neben dem jetzigen genannten Henning Kruse zu Varchow	s. Schlie Kunstgesch.)		
1604	Clement Wangelin und Levin Lindstow auf Vielist	s. Contract wegen Verkaufs der Borkenhagen Hufen.		
Juli 1608	Volrath Lütcke v. Molzan auf Rothmannsdorf. (Mandat des Herzogs Carl)	+ 1626.		
	die beiden letzten noch am 2 April 1611 nach dem Tode des Herzogs Carl			
um 1626	Andreas Prützner zum Dieckhofe	Cath. Schulfelder zu Malchow.		
	Cuno v. Kniphof zu Cramnon	bis 1635 noch im Cath. nach Aufstellungsurkunden für die Hufen.		
	Joachim Finnich zum Werder (2			
um 1640	Ulrich Cramnon	mit Andreas Prützner zusammen. (Hufen wegen der Hufen)		
um 1650	Wedekopf Knuth zu Triborn			
	Jürgen Oldenburg zu Tolkin und Glave	s. Inventar des Klosters 1650.		
um 1661	Daniel Welzien auf Sammit			
um 1678	Achim Friedrich Knuth auf Leizen neben dem vorigen.			
um 1697.	Jürgen v. Sperling auf Schlagsdorf.	von wegen des Herzogthums	Schwerin	die folgenden nach der im Jahre 1843 aufgefundenen Liste im Archiv des Domcap.
um 1698	Christian v. Kamptz	" " "	Güstrow	
1700	v Zülow auf Schieten	"	Schwerin	
1713	v Oertzen auf Klockow	+ 1749. "	Güstrow	
1720	Major von Sperling auf Schlagsdorf.	"	Schwerin	
1739	Hauptmann v. Hobe	"	Schwerin	
1755	6, H. v. Dalow auf Cummin	"	Schwerin	
1755	a, v. Oertzen auf Zepelin	"	Güstrow	
1757	v Warburg auf Quaden Schönfeld.	"	Güstrow	
1761	2. v. Gerlachow auf Jabbeke	"	Güstrow	
1763	4. v. Oertzen			
1767.	6, Oberst v. Levetzow auf Saarth	"	Schwerin	
1764	a, v. Grabow auf Suckwitz	"	Schwerin	
1772	Hauptmann v. Welzien auf Sammit.	"	Schwerin	

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0087
Mecklenburg Vorpommern

1773	Hauptmann v. Blücher auf Finken	wegen Güstrow
1776	Oberhauptmann v. Knuth auf Ludorf.	– Güstrow
1779	v. Pressentin auf Daschow	– Schwerin
1802	Oberstleutnant v Strahlendorf auf Vogelsang	– Güstrow
1805	Drost v. Pentz auf Pohnstorf	– Güstrow
1806	Kammerherr v. d. Lancken auf Rethwisch	Schwerin
1807	v. Buchwald auf Kladow	Schwerin
1807	Graf Rittberg auf Warbelow	Güstrow
1809	Landrat v. Weltzien auf Tessin	Schwerin
1815	Erblandmarschall v. Maltzahn auf Penzlin	Güstrow
1820	Oberst v. Müller auf Striggow	Güstrow
1824	v. Levetzow auf Koppelow	Güstrow
1828	Major v. Voss auf Kummin	Schwerin
1839	v Weltzien auf Kl. Tessin	Schwerin
1843	Major v. Bülow auf Rogeez + 1860 auf dem Landtage	Schwerin
1853	Fricher v. Maltzahn auf Gr Lukow resignirt 56.	Güstrow
1856	Kammerherr Baron v Maltzahn auf Schloss Grubenhagen	Güstrow
1862	von Tassow auf Grambow	Schwerin
1866	Rittmeister v. Pluskow auf Ahrenshagen	Güstrow
1872	Kammerherr v. Bülow auf Rogeez	Schwerin
1894	v. Lücken auf Massow	Güstrow
1896	Graf v. Bassewitz-Behr auf Lützow	Schwerin

b. Verzeichniß der Klosterhauptleute.

Pröbste in katholischer Zeit siehe Seite 21.

um 1557	Vakanz. s. Register auf Michaelis 1557/8.
um 1576	Heinrich Moltzan, nicht anerkannt und darum zurückgetreten.)
1576	Probst Andreas Hünecke.
um 1594.	Probst Johannes Smith „z. Z. der Domine v. Wagelin 1594–1604 (Ein junger Rades sagt 1617 in einer Streitsache des Klosters gegen die v. Below u. v. Nossenten: Hünecke sei vor 30 Jahren Hauptmann gewesen.
1619.	Wigand Moltzan, (1626 noch im Amte. s. Brief des Herzogs Johann Albrecht.) 1636 war er laut Geldregister des Klosters ein „Klosterhauptmann" geworden.
1650	Vakanz.
1666	Landrat v. Jasmund auf Cammin „der Klöster Dobbertin und Malchow bestellter Hauptmann" übernahm die Inspection des Klosters Malchow auf ein Jahr, blieb aber bis zu seinem Tode im J. 1709 auch Malchower Klosterhauptmann.
1709–12	Vakanz.
1712–17.	v Restorf auf Moederitz + 18 Dec 1717. Um wegen des Herzogt. Schwerin — Nach dem Verzeichniß im Archiv der Domina.
1717–20	Vakanz.
1720.	Rittmeister v d. Osten auf Cardorf. + 30 Maerz 1729 „ Güstrow
um 1732	Major v. Sperling auf Wichmannsdorf, von Frank und Hane in ihren Bb. über Mecklenburg als „Interims-Klosterhauptmann" bezeichnet. „ Schwerin
1735	Hofmarschall August Christian v. Blücher auf Kittendorf „ Güstrow
1741	Major v. Schack auf Gr Raden + 7 November 1744 „ Schwerin
1745	v Levetzow auf Teschow „ Güstrow.

1757.	v. Pressentin auf Prestin	Schwerin
1761	Oberstlieutnant v. Driberg auf Grambzow	Güstrow
1767.	H. S. v. Oertzen auf Ankershagen	Schwerin
1773	v. Oertzen auf Leppin	Güstrow
1779	Rammerherr v. Raven auf Golchen	Schwerin
1791	Landrat v. Rieben auf Ihlefeldt bei Neubrandenburg	Güstrow
1803	v. Bülow auf Leitzen	Schwerin
1815–18	Vakanz.	
1818.	Rammerherr v. der Lanken auf Galenbeck	Güstrow
1830	Landrat v. Blücher auf Kuppentin	Schwerin
1842	Rammerherr v. Borck auf Möllenbeck	Güstrow
1854	Rammerherr v Oertzen auf Marin + 1865 mai 10.	Schwerin
1866	Rammerherr Baron v. Maltzahn auf Schloss Grubenhagen + 1883 dez 24.	Güstrow
1884	Landrat von Gundlach auf Hinrichsberg bis Joh 1911	Schwerin
1911	Henning von Lücken auf Massow	Güstrow

c. Verzeichniß der Rüstmeister

Zur Zeit der Verlegung des Rechtsstuhls im Jahre 1298 war
ein Lander Bertold d. Rüstmeister. s. Urkunde der Verlegung.

um 1590 Jochim Krüger (nach Angabe des Jüngsten Rades 1. B. 75)

um 1610. Joachim Lassten, „der ersten und voll gezählte. Rüstmeister" (Acta. betr. Dominic. u. Convent. Fasc. 8 Nr. 4 pcto. Sein Name auf der Glocke 1614–1621 im Ingesiegel „Schöffen" 1622 Rüstmeister genannt, 1626 in der Unterschrift der Lüneburger Rüstordnung, 1633 in einer Urkunde für Krüger

um 1640 Joachim Hüneke (Hünicke) Schulze des Burgmstd. Michael zu Lindow
s. Anlage der Gesch. der Pfarrgemeinde

um 1648 Nicolaus Lassten. (Quittung betr. Lieferung an die Schanden. Visit. Prot. 1650. d. Inventar.

um 1657. Caspar Voigt. (Testament des Prof. Dies Acta. Criminalacten (in der Gesch. der Pfarrgemeinde)
Fasc. 8. 1668 als „jetzt. Rüstmeister" daselbst Fasc. VIII genannt.

um 1661 Barthold Jacobsen. Visit. Prot. 1664. Criminalacten (eine Rasse Akt) Fasc. XII 1673

um 1678 Heinrich Dugge, starb eines seiner Aussage 1698 3 Fenniger ein schönes
Haus, als seit 1677. Von Provisor v. Weltzien im Protocollbuch
N.B. Amtsverwalter genannt. † 8 Febr 1703, in der Kirche begraben.
In Bezug auf sein Lagerbier wird schon am 23 Jan. (!)
1703 im Protocollbuch bemerkt: „Also auch als verstorbenen
Rüstmeisters Witwe, nachdem ihr Hinneigung geschehen, wie beim
Absterben der Closter Fräulein nur so viel beim Absterben abgetheilt,
eine Tage Läuterb übrig, der Rüstmeister schon auch in mehrere
wirth wurde avergiren können, ohne daß im Lande schlecht Bier selbst
genommen, und den Provisoribus vorgeschrieben worden, daß
dieselbe dieß gar wohl annehmen, dennoch schon 4 Tage verflossen,
an welchen gebräuet, als wollten sie sagen man würde ihr gegen Erstattung
der Biersen nicht versagen, daß noch 2 Tage hingehalten und
so also schonung wäre beigesetzet worden, welches denn auch, d. als
nach jetzigen Umständen füglich nicht zu ändern, jedoch mit solcher
Bedingung verwilligt, daß bei der Brauung nicht mehr als 4 Tage
gebräuet werden möchte, wobei es dann sein Verbleiben behalten

1703 Michel Hartmann am 12 Febr zum Küchenmeister erwählt, die Bestallung von Trinitatis d. J. 1718 noch im Protocollbuch genannt.

1720 Carl Valentin Rosenow Amtsverwalter, auch Intendant de la cuisine genannt, – 23 Mai 1736 Protoc. d. 16 i, dann Pensionarius zu Adamshoffnung

1736 Julius Johann Schroeder am 4 Maerz vociert, zieht nach Abgang des Rosenow in das neue Haus, Protocollbuch Aug 14, + 1765 September 1.

1766 Adam Fuhrmann + 18 September 1773.

1773. Friedrich Lessen heiratet 1774 die Witwe seines Vorgängers + 24. Aug. 1786. der Chirurg Podesta in Kl. Malchow heiratete die Tochter desselben

1786. Johann Jacob Engel. Amtsantritt am 1. Oct, daher an diesem Tage des J. 1886 das Jubiläum des Hauses Engel gefeiert. J. J. Engel legte sein Amt nieder 1819 und zog nach Arbel

1811 Friedrich Wilhelm Jacob Engel seinem Vater adjungiert, legt sein Amt nieder den 5 Januar 1856, stirbt den 8 Febr. 1857.

1851 Heinrich Franz Albrecht Engel seinem Vater adjungiert am 2 Maerz, legt sein Amt nieder Johannis 1902

1902. 1/VII. Karl Wilhelm Adolf Fritz Senot, geb. zu Schwerin am 10. Juli 1860, wurde am 1. April 1926 in den Ruhestand versetzt.
Nach der Revolution 1918 wurden die Landesklöster vom Meckl. Staat übernommen, das Amt des Küchenmeisters ging ein.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0093
Mecklenburg Vorpommern

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0094
Mecklenburg Vorpommern

D. Der klösterliche Konvent.

a. Die Domina des Klosters.

Das Malchower Kloster hatte ursprünglich keine Domina, sondern eine Priorin, der eine Subpriorissa zur Seite stand. (Ordnung 1591) In der alten Zeit hießen alle Klosterjungfrauen Dominae (z. B. Urk. N 6040 dominae religiosae, heilige, ehrwürdige Frauen) der Name Domina statt Priorin ward wohl durch die Klosterordnungen eingebürgert, in denen, schon im Jahre 1572, die Vorsteherinnen der Klöster mit dem Namen einer Domina benannt sind. Im Jahre 1610 findet sich dieser Name zuerst im Archiv des Klosters, und daneben der einer Priorin für die Subpriorissa. Bis zum Jahre 1631 (Domina und Conv. Fasc. 9) war nachweisbar eine Priorin neben der Domina vorhanden. In der Geldrechnung vom Jahre 1635/6 ist nur die Priorin aufgeführt, im Jahre 1650 nur die Domina genannt, die im Jahre 1670 dann neben den Provisoren wieder als Priorin bezeichnet ist, so daß man sagen kann, es gab im Malchower Kloster in dieser Zeit keine Priorin neben der Domina mehr, für diese aber schwankte damals noch der Name.

Eine Priorin ward z. Z. der Domina von Hammerstein (+ 1880), als deren Stütze, in der Konventualin Emma v. Flotow wieder erwählt, und als diese später als Domina ihr Amt nicht mehr verwalten konnte, wurde ihr mit der Konventualin J. v. Mecklenburg im Jahre 1894 wiederum eine Priorin beigeordnet, zugleich aber nunmehr auch dieses Amt wieder zu einem ständigen gemacht.

die Domina wurde in alten Tagen „Fräulein" Domina genannt, (s. z. B. die Liste über die Ordnung 1764). Sophia Magdalena v. Dressenka, die am 1. Febr. 1774 noch „Fräulein Domina" gewesen war, erhielt dann als erste später den Titel „Frau Domina". Ihre Vorgängerin findet sich im Verbrüderungsbuch der Pfarre (1773) bereits mit der Titulatur „hochgründig und hochgelahrten" im Gegensatz zu den „hochgelehrdig und hochgelahrten" bei den Conventualinnen. (1756–1780.)

Von der Domina eines Klosters schreibt Franck (A. u. N. Mecklenb. X 207) „Die Übrigen der Klöster hatten die Domina und Priorin dieselbe Macht und Gewalt, wie zu der jetzigen Zeit. Die haben auch dieselbe noch lange nachher behalten und ausgeübt, daß es nicht dabei geblieben, davon findet sich folgende Ursache: „Nachdemmalen die Domina des Klosters Ribnitz solche Autorität gemißbraucht und mit dem Herzog Hans Albrecht II (†1636) sich in Handlungen eingelassen, die meisten zu dem Kloster Ribnitz gehörigen Aemtschaften Dr. Druckfehler verkauft und abgetreten, so daß nach der anfänglichen Einrichtung des Land kaum 1669 die Direktion bei diesem Kloster wieder erhalten mögen: Da haben Ritter und Landschaft, diesem Unwesen zu wehren und Provisoribus und Klosterjungfrauen alles dergl. Verrichtungen aufzutragen sich nötig befunden, welche sonst der Domine oder wohl gar der Patronat sich zu gezogen." (Aus der Hauptrelation cap. 4.)

„Es hat also die Domina weiter nichts weiter zu haben gehabt, als was sie nach Vorschreibung der Klosterordnung obliegt, doch sich sie auch zu ziehen, wenn die Kloster-Rechnung abgelegt wird, unterschreibt die Obligationen, wenn Gelder ausgeliehen werden, empfängt Register, wenn Kapitalien abgetragen, damit sie allemal wisse, wie des Klosters Sachen stehen. Was sonst das Direktorium im Kloster betrifft, das wird sie in allen Stücken nach der Klosterordnung gelassen; dafür bekommt sie sogleich soviel Hebung, als die anderen Conventualinnen, wenn sie jedesmal auch ihrer Nicht vorhanden sind."

Die Wahl der Domina gehörte, wie die des Probstes, ursprünglich dem Convent allein. Die letzten wurde ihr ganz entzogen, die

weltlichen müßte die Regierung sich der Abstellung von J. 1610 mit den Provisoren theilen. Im Jahre 1726 sind sie noch im Vergleich zwischen Provisoren und Hauptleuten: „die Wahl einer neuen Domina gehört den Regierungsräthinnen und Provisoribus allein". Im Reglement für die Klosterdiener von J. 1777 wird dagegen erklärt: „es gehört auch den Provisoribus; daß mit Zuziehung ihres Klosterhauptmanns, für einer neuen Domina, oder erforderlichen Falls einen Interregnum zu wählen, dazu die Regierungsräthinnen als Mitwählerinnen zu convociren und die Wahl selbsten zu coniren." Die Wahl einer Domina in einem der andern Klöster im Jahre 1792 entstandene Streitigkeit, auf dem Landtage Zweifel darüber, ob jenes Reglement auch wirklich ratificirt worden sei, und es wurde beschlossen, daß es wenigstens für diesen Fall bei dem Vergleiche von 1726 bleiben sollte, welcher Beschluß an die Klosterordnung geschrieben." (Vivat). Dabei ist es dann auch seitdem verblieben.

Die Wahl einer Domina, wie denn Abgestorben, wird den Regierungs-Räthen mitgetheilt.

Über den Hergang einer Domina-Wahl, bei der nicht nur die anwesenden Regierungsräthinnen ihre Stimme abgeben, sondern auch die abwesenden sie ihnen einschicken, berichtet unter dem 29. October 1812 der damalige Rentmeister Engel:

„Der Wahltag wurde diesmal wegen der großen Kälte nicht auf dem Fräulein-Hof in der Küche, wie sonst gewöhnlich, vorgenommen, sondern in dem Hause der verstorbenen Domina von Oldenburg. Es versammelten sich daselbst morgens nach 10 Uhr sämmtliche anwesende Fräulein Regierungsräthinnen und hierauf auch deren Provisoren, Klosterhauptmann, Syndicus und Rentmeister. Inzwischen ward das gewöhnliche Thor durch Ringen und Lärmen gesperrt, und nach allen Seiten hin die beiden ältesten Fräulein an den in dem Zimmer aufgestellten Wahltisch, der älteste Provisor v. Welzien trug in einer zweckmäßigen Anrede den Zweck der heutigen Versammlung vor, communicirte der Rentmeister die Stimmen von den Säumigen aus, fanden dann zu collationiren und nachdem. Erfolge vorgenommen

übrigens, wurden beyde zum Beyseitz, wo auf die von den übrigen Conventualinnen gleichfalls vorgängig eingegangenen Stimmen Brief lagen, getragen, wurden nacheinander verlesen, registriret und nach dem Aufzählung, nachdem auch beide Provisorn der Stimmen hinzugefügt hatten, ergab sich, daß die Fräulein Conventualin v. Lepel Kraft Mehrheit der Stimmen zur Domina erwählet war. Diese gefallene Wahl verkündigte der Herr Provisor v. Welzien hierauf der Versammlung, legte der Erwählten die Orden und Ketten der Domina an und setzte selbige an den ihr zuvorhin gehörenden obern Platz, worauf der alten Glückwünsche abgestattet wurden, womit diese Handlung endigt. Zum Mittag begab sich die Versammlung nebst unseren anwesenden Herren nach dem Amt.

Angemerkt wird hier noch, daß dem Herkommen gemäß (Klosterordnung v. J. 1610. 2.) am Donnerstage vor der Wahl in der hiesigen Klosterkirche eine Fürbitte wegen der Dominawahl von der Kanzel gehalten wird." diese Fürbitte ist von der Wahl der Frau Domina v. Flotow durch den Herrn Klosterhauptmann v. Maltzahn abgefaßt worden.

Von der Katholischen Zeit her stand die Domina, auch als die 3 Klöster bereits an Ritter- und Landschaft übergeben waren, unter den Provisoren, aber an erster Stelle, als Vorsteherin des Klosters da. Da bleibt es auch, wenn auch die Ordnung von J. 1610 für den beiden Provisoren unterschrieben, bis ans Ende des 18. Jahrhunderts und finden wir dementsprechend in den Schriften jenen Namen vor den der Provisoren gestellt. Also unter Schreiben d. d. am 22. Sept. 1610 „Domina, Priorin, Provisores und ganzes Convent" an den Herzog Adolph Friedrich (2. Linie), fordern der Herzog wichtige auch das Schreiben wegen Einsetzung des Klosterhauptmanns Wigand Maltzan nur an die Domina Elisabeth Buchwald (1.) ein Schreiben an Fräulein v. Pritzbuer wegen zu langen Ausbleibens im J. 1739 trägt die Unterschrift Domina und Provisoren ( ) Und also im Jahre 1781 der Klosterhauptmann v. Bauer wegen der Conventualin v. Lowtzow Klage führte, richtete er die Klageschrift

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0098
Mecklenburg Vorpommern

an Domina und Provisores. Und wenn es sich darum handelte, daß der König Friedrich II. ungehörig in Klosterrente weggenommene Executionsgelder zurückerstatten lasse, dann konnte geschehen, daß die Domina v. Rüdow allein, in ihrem und der übrigen Conventualinnen Namen, sich am 8 November 1743 an diesen Fürsten wandte. (Litt 12.)

Als Vorsteherin des Klosters verwaltete die Domina in alten Tagen gemeinsam mit dem Convent auch das Patronat der Kirche. Jahrhunderte lang bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts mit der Provisor die Kirchendiener. Ein Rest dieses alten Rechtes war, daß bei den Predigt-Wahlen die 3 Candidaten am Abend vor dem Wahltage der Domina vorgestellt wurden. Bei der letzten Predigt-Wahl wurde hiervon Abstand genommen, da die Domina v. Flotow auf geschehene Anfrage erklärte, sie wisse nichts davon. Es wird auch ein Rest alter Observanz gewesen sein, daß der Superintendent Schmidt im Jahre 1854 beim Abgange des Prägevikars Frahst der Domina die einstweilige Leitung und die Art der Versorgung der Gemeinde in der Vakanzzeit anzeigte.

Der eigentliche Vorsteherstab der Domina über das ganze Kloster ward im Jahre 1756 Abänderung getragen, indem durch Landtags-Beschluß bestimmt ward, „daß den Fräulein Dominen allein derer Klöster die in Kloster-Sachen vorgehenden Landtäglichen Zusammenkünfte zu besuchen und Haltung jedesmahl zu veranlassen seien."

Als ein Rest des früheren Vorsteheramtes in Bezug auf Verwaltung des Klostervermögens findet sich, wie schon die Jahrestaxation einmahl die wirkliche Genehmigung, die man in Kloster Dobbertin beibehalten und in den andern Klöstern zu befolgen für gut befunden, daß die Domina mit der Priorin oder in deren Vertretung einem der Conventualinnen die Verschreibung und Aufsicht der Klosters Rechnung gegenwärtig sei und 2, ihnen von dem Zustand des Klosters dann die nöthige Nachricht gegeben werde, daß sie Wissen, wie viel Schuld oder Capitalien bei dem Kloster vorhanden, solche mit dem Convisso abgetragen oder auch negotiirt werden, und sie nebst den Provisoribus und Klosterjungfrauen auf die angeliehenen Capitalia die Obligationes unterschreiben." Diese Rechnungsaufsicht fand

im Jahr 1826 noch im Hause der domina selbst und zwar am Tage der Einsetzung der Commission (Chronik 1820).

Der Klosterhauptmann v. d. Osten (1720-29) hatte das neue im Mal. Hofe Kloster abgeschafft, weshalb sie damals der ganze Convent an den Landtag wandte mit der Bitte um Abstellung dieser Neuerung. Man bezog sich dabei nicht nur auf den Gebrauch in anderen mecklenburgischen Klöstern, sondern auch darauf, dass es oft solche Umstände, ja Kleinigkeiten, welche mit der Zeit ein grosses ingerieren, vorfinden, welche einem Klosterhauptmann entweder gar nicht, oder nicht völlig, als dem Fräulein domina nicht genugsam bekannt sind, wovon von den übrigen Conventualinnen mehrere Nachricht ertheilt werden. „Wir wollten nicht wünschen", hiess es weiter, „wenn nach unserem Absterben gesagt werden könnte, dass wir etwas verschwiegen hätten, wodurch sonst das gemeinsame Interesse des adeligen Klosters wäre befördert worden". (Archiv. Acten betr. domin. cel. Fasc. 19.).

Die domina hatte damals noch zusammen mit dem Convente die Verwaltung der Einkünfte gehabt. Diese vertheilte man zunächst unter die Conventualinnen; später theilte man die Einkünfte des Landes-Hospitals im Jahre 1737 wurde der domina die Verwaltung dieser Gelder genommen. Im Jahre 1739 ergaben sich ihre Hochwohlgeborn der Herr Provisor v. Hobe und der Herr Klosterhauptmann v. Bülow mit Zuziehung des Küchenmeisters zu der Fräulein domina, welche nach geschehenem Antrage die Obligationen abgegeben, welche zum Theil bei dem Klosteramte in Verwahrung gewesen, x) hingegen sind" die verwalteten Einkünfte betrugen damals (Acten 1739) 2015 ß 20 ßl, wovon 6465 ß 20 ßl. N/B verliehen waren. 5365 ß 20 ßl. standen beim Klosteramte, der Rest auf 9 verschiedenen Gütern. Basedow und Goldebee waren die ersten dieser Güter gewesen; von den auf diesen Gütern ausstehenden Zinsen hatte der Convent in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts den beiden Aemtern auf das Einzelne 15 Gulden gegeben.

Zu den Rechten, welche die domina als solche vor den Klosterrath hatte und noch hat, gehört die Ausstellung des Leinenzeugs und der Tücher für den Klosterhof, resp. des Leichentuchs. Nachdem im Laufe des 18. Jahrhunderts die Wirthschaft des Klosterhofes von Klosterjungfrauen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0100
Mecklenburg Vorpommern

übernommen war, selbst sie glaubt, daß eine größere Menge Leinen
zeug vorhanden sein müsse. Da nun die domina v. Bülow im Jahre
1735 dem Landesherrlichen befehle, nach Maßgabe des Lehnschlusses des
Inventarium an Leinenzeug zu ergänzen, etwa bis zum Betrag von 200 Rthl."
der Klosterhauptmann v. d. Lancken setzte diesen Befehl der domina
nicht nur bekannt und setzte im J. 1820 eine Visitation derselben für
die Provisorenstuben unter Leitung angestellte, wobei gegen die domina
gegen solchen Eingriff in ihr Amt Protest erhoben wurde. (Brief 15.

Durch die Klosterordnung vom Jahre 1610 sind Befugnisse und Rechte
der domina sehr ganz auf den Convent beschränkt worden. die domina,
welche „eine gottesfürchtige, tugendsame, standhafte, verständige und
wohlerfahrene Jungfrau, die etwas von Jahren oder sonst dazu tüchtig,
einig ist, Gottes Wort und gute Sitten lieb hat", hat nach §3 dieser
Ordnung mit der Priorin zusammen „das Regiment im Kloster
ordentlich und nützlich zu führen und fleißige Aufsicht auf die andern
Jungfrauen zu haben, damit sie thun, was ihnen gebühret." Sie soll
auch mit der Priorin alle Streitigkeiten unter den Jungfrauen und
den Mägden im Kloster schlichten und die nöthigen Sachen auch
die Provisoren dazu fordern lassen.

Im Uebrigen heißt es in „Erklärung für die Klosterordnung"
vom Jahre 1777: „die Herren Provisores haben die Gerichtbarkeit quoad civilia
unter den Vorsitz der Frau domina in allen, was zum eigentlichen
Kloster gehört, mithin was sonst die Conventualinnen als deren
Gesinde betrifft, gerichtlich aber. In Absicht des Gesindes, wenn die Verbre-
chen nicht von Belang sind, so entscheidet die Frau domina allein
und dieses in Gemäßheit der Klosterordnung, wenn solche Dinge
vorkommen, welche zur vorgeschriebenen guten Ordnung und Zucht
gehören. Wenn aber im Bezirk des Klosters jemand in poenam debiti be-
langet werden und nicht gar ein concursus entstehen, so dirigirt sich
Vernehmung und Genehmigung der Frau domina der Syndicus die Acten
und Ordnung des Prozesses u.s.w."

Die domina darf nach §4 der Ordnung, wenn sie zuvor um Er-
laubniß gebeten ist, Visiten und Spatziergänge (wenn sie jemand
zur Pflege und Aufsicht mit oder gegen der Conventualinnen senden muß)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0101
Mecklenburg Vorpommern

als auch die jungen, mit den Kirch- und Hochzeiten überhaupt", wofür einem kurzen Besuch von Verwandten angesehen, die den Tag über nicht bleiben können und mit denen sie, in Eil zu reden haben.

So lange die Klosterglocke sich auf die Ringmauer eingrenzenden Häuser beschränkten, mußten alle Pforten geschlossen gehalten werden und die Domina samt der Priorin hatten die Schlüssel in Verwahrsam zu halten. (§7). Als noch ein besonders Gesetz verordnet war, müssen sie auf's Abends um 9 Uhr die Schlüssel zu diesem Hause getragen werden (§6.) – Nachdem andere Klosterhäuser gebaut waren, wurde im Jahre 1856 zur Zeit der Frau Domina von Koppelow festgesetzt, daß zwar die Ringmauer nicht mehr verschlossen werden solle, daß aber der Hausschlüssel des Thores, welches vom Klosterhofe, und die Thüren, welche aus den Ringmauer zu den Wasserstraßen führen, Abends 8 Uhr verschlossen und morgens 5 Uhr geöffnet sollen; der Schlüssel aber solle während der Nacht bei der Frau Domina im Verwahrsam bleiben.

Nach §10 der Klosterordnung dürfte kein Conventuälin ohne vorhergehende Erlaubniß und Einwilligung der Domina (Priorin, Hauptmann oder Küchenmeisterin) ausgehen, auch mußte sie bei derselben den Ort, wohin sie wollte und die Ursache ihrer Reise anmelden.

Jetzt, wo den Conventuälinnen seit 1775 gestattet ist, ein selbst ihre außerhalb des Klosters zu wohnen, müssen dieselben wenigstens Abreise und Ankunft der Domina anzeigen, damit dieselbe übersehen kann, ob sie für das Wohnen im Kloster festgesetzte Zeit inne gehalten wird. Während der Abwesenheit der Damen verwahrt die Domina die Schlüssel derselben.

Im Januar 1739 ward bestimmt, daß jede Conventuälin, wenn sie etwas in ihrem Hause gemacht haben wollte, dieses der Domina melden sollte. Die Gesetze im Jahre, in welchen die Provisoren gleich beim Antritte gegeben werden; wie nicht, in welche es aufgezeichnet werden, damit wenn der Herr Provisor kommt, das Nöthigste zum Bessern unterschieden und zu verfertigen verordnet werde. Nach dieser Bestimmung müssen die Küchenmeisterin zu der Domina gehen, welche zuvor die Conventuälinnen versammelt hatte, und jede müssen anzeigen, was

sie zu machen hätte, damit er es für die Provisoren und den Klosterhaupt-
mann aufschreibe.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts dürfte dann, als nach langer
Unterbrechung die Konventualinnen wieder Wildlieferungen em-
pfingen, die Ordnung getroffen sein, welche noch heute von Bestand ist,
daß die Domina das in das Kloster gelieferte Wild zu teilen hat.

So lange noch im Kloster eine Schule bestand, hatte die Domina
nach der Klosterordnung vom Jahre 1572 das Recht, eine gewisse
Anzahl junger Jungfrauen vom Adel und andere für diese
Klosterschule anzunehmen. Dies ward ihr noch durch die Kirchenordnung
vom Jahre 1650, in Wiederholung der älteren Bestimmungen, wieder
zugesprochen: „Im die Jungfrauenklöster können von der Domina
wohl mehr junge Jungfrauen angenommen werden zu
christlicher Zucht und Unterweisung."

In bezug auf die Aufnahme neuer Konventualinnen teilte die
Domina das Recht mit den Provisoren. (Malchower Klosterordnung vom J. 1591
16. AB.). Auf dem Landtage im Jahre 1689 wurde dies als allgemeiner
Brauch in den Klöstern anerkannt. So kam es wohl, daß als im
Jahre 1694 die Einschreibelisten durch Landesbeschluß angelegt wurden
und dann den Provisoren im Jahre 1698. (s. Extractum Protocolli in der
Hauptrelation) die ~~freie~~ Aufnahme ihrer Töchter ins Kloster, denen
aber welche keine Tochter hätten 50 ℛ aus dem Kloster von dem ersten
Einschreibegeld zugesichert waren, dieses Geschenk von 50 ℛ auch der Do-
mina gemacht wurde, und daß später ihr wie den Provisoren
gestattet ward, gegen Erlegung des Einschreibegeldes nach ihrer Wahl
in die Einschreibeliste eintragen zu lassen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0104
Mecklenburg Vorpommern

b. die Aufnahme ins Kloster.

Im Gegensatz zur katholischen Zeit nahm man nach der Reformation der Klöster nur eine bestimmte Zahl von Konventualinnen auf. Nach dem Geld-Register 1635/36 ergiebt sich aus dem gezahlten Opfergelde, daß damals neben der Domina 11 Jungfrauen im Kloster waren. Aus früherer Zeit finden sich darüber keine Nachrichten. Wohl in Folge der vorausgehenden schlechten Zeiten waren im Jahre 1698 nur 8 Konventualinnen vorhanden (Archiv, Domina und Konv. Fasc. 12); 1724 und 1738 dagegen 10. – Der Priorin und den Provisoren stand es zu, die durch einen Todesfall oder durch den Austritt einer Konventualin freiwerdende Stelle wieder zu vergeben. Ausnahmsweise geschah es, daß vom Landtage zu Schwaan im Jahre 1666 den Provisoren des Malchower Klosters geschrieben ward, daß die A. E. v. Both, eine von 11 nachgelassenen unmündigen Kindern eines Herrn v. Both zum Güldenhorn bei der nächsten Vakanz ins Malchower Kloster aufgenommen werden solle, was dann auch geschah.

Dieselbe Zahl war schon 1605 wie sich aus der Zahl der Gelieferten Hühner ergiebt.

1709 ihrer 9 neben der Domina 1. Geld-Rechnung.

Es hatten zunächst wohl im allgemeinen, wie dies noch jetzt im Kloster Heiligen Grabe bei Pritzwalk der Fall ist, die im Kloster erzogenen Jungfrauen ein gewisses Anrecht auf eine Klosterstelle. So kam wenigstens, nachdem die vorherige Einschreibung vom Landtage schon festgesetzt war, im Jahre 1730 zur Sprache, daß Sophie Ilsabe v. Behr (die im Jahre 1699 unter Nro 20 ins Einschreibebuch mit dem vom Onkel angegebenen Namen Ann. Margarete Ilsabe eingetragen war), nachdem sie (freilich als schon eingeschriebene) zunächst eben „wegen ihrer Expektanz" bei ihrer Tante

im Kloster (Malchow oder Dobbertin?), und seit 22 Jahren bereits bei ihrer Cousine in Malchow sich aufgehalten habe, wo für sie (Klosterordnung v. 1572) ein Kostgeld bezahlt ward, – während alle ihre Geschwister in Preese erzogen wurden. (Dom. u. Konv. Fasc. 15)

Durch die Klosterordnung vom Jahre 1572 (V. b.) war ein Einkaufsgeld festgesetzt, indem dort gesagt ist, „daß eine gewisse Anzahl von Jungfrauen ins Kloster genommen werden sollten, welche jegliche nach ihrem Vermögen zur Unterhaltung des Klosters auch etwas Geld mit hineinbringen müsse, welches so sie im Kloster bleiben oder sterben würde, alles beim Kloster bleiben, und wenn sie sich wieder heraus begäbe, zum Teil ihr wiederum erstattet werden sollte."

Als Vorausbewerbungen um eine Klosterstelle angenommen wurden, ward das Einkaufsgeld zu einem Einschreibegeld.

Die Einschreibung kam auf dem Landtage zu Schwaan den 12 Maerz 1689 zur Sprache. „Ritter- und Landschaft ist benachrichtigt worden, wie es bei den Klöstern praktikabel geworden, daß ehe die erfolgten Todesfälle einer Kloster-Jungfrauen es erlaubten, andere wirklich wieder ins Kloster zu nehmen, dennoch etliche eingeschrieben werden und in der Ordnung folgen sollen. So wollen zwar Ritter- und Landschaft, daß hierunter eine gute Intention, nicht zweifeln, haben jedoch nach reifer Überlegung dieser allgemeinen Landsache, obgleich in einem und anderm Kloster ein anderes gewöhnlich sein sollte, in regard der succes von den Provisoren für nötig erachtet, daß von nun an nicht mehr, als zwar allemal zwei außer der vacierenden Stelle mögen benannt oder eingeschrieben werden, und wenn diese in der abgehenden Stelle wirklich werden getreten sein, sodann und nicht eher andere wieder mögen benennet sein." (Dom. u. Konv. Fasc. 7.) Es wurde damals auch der Gebrauch, daß einer von den neuerwählten Provisoren oder Domina einer Jungfrau eine Stelle im Kloster versprochen habe, einer Begutachtung unterzogen und bestimmt, daß wenn solche Praetension der Genannten sich fundiert befinden sollte, diejenige welche solche Stelle zugesagt erhalten habe, in der Ordnung, in welcher sie angenommen sei, succedieren müsse, wobei

jedoch zu observiren sei, dass die Person tüchtig zu erachten, und dass
eine jede Jungfrau, ehe sie eingeschrieben werden könne, das halbe Geld
so beim Kloster zum Einkauf gebräuchlich sei ans Klosteramt zu erlegen
schuldig sei, hingegen bis zur vollenzten Hebung sie jährlichen Zinsen
davon zu erheben habe. Wenn aber die Aebtissin oder eingeschriebene
Jungfrau vor erfolgter Hebung verstürbe, müsse das aufgesetzte Geld
dem Kloster verbleiben, welches Capital alsdann sie Aebtissin zu des
Klosters Nutzen anzuwenden und zu brauchen hätten.

Wenn die Provisores, so bisher Tract. XII p. 34. von der Bestimmung,
dass nur je zwei Jungfrauen eingeschrieben werden sollten, weilen
Gebrechen hatten, die [illegible] Annahmung kamen und sie dieselbigen
nun abweisen müssten, als der Zustand des Klosters sich besserte,
hat man im Jahre 1694 auf Vorschlag des Landrats von Bassewitz
die Ordnung von 1689 wieder aufgehoben, „warumen die Klosterordnung
hierin keine gewisse Anzahl setze," und bestimmte, man möge
„einschreiben, soviel als Einkommliches im Lande zu verbleiben, jedoch
mit der Bedingung, dass das Einkaufsgeld, auch was Provisores
und den Rentmeister gebühret, bevor die Introitus Confirmationis
Instrum. erlegt und keine Zinsen bezahlet würden. Falls aber die ein-
geschriebene Jungfer ihre Meinung ändern, oder sterben, ehe sie ins
Kloster kommen, sollen das Geld verfallen sein." (Neue Landesschluss
vom 28 Nov. 1765 müsste die Confirmation sein, sobald die eingeschriebene
Jungfrau zur selben Hebung kam, an die Fräulein Domina originaliter
eingesandt werden, um sie zum Genuss der Hebung zu legitimiren.)
Wer ein Kaufgeld sollte, so war festgesetzt, 4 ß für 56 Klosters
für jeden Provisor
und 2 ß für den Rentmeister betragen.

Im Jahre zuvor (1693) war festgesetzt worden, dass in jedem
Kloster nicht zugleich zwei Schwestern eingeschrieben würden, sondern
dass dieselben in der Reihenfolge: Dobbertin, Malchow, Ribnitz ein-
schreiben werden sollten. 1755 und 1767 ward hinzugesetzt, dass wenn
mehr Schwestern vorhanden, diese in derselben Reihenfolge ein-
schreiben werden müssten.

Der Confirmation Sein hinderte nicht, dass Irrungen vorkamen.
Im Jahre 1730 entstand ein Streit über die Verpflichtung zum Einkauf

ins Kloster zwischen einem Fräulein v. Restorff und der oben genannten Sophie Ilsabe v. Below, der wegen der falschen Nonnen in der Einschreibliste das Recht zum Eintritt streitig gemacht wurde. Der Landtag entscheidet, daß das Fräulein v. Below ins Kloster eintreten solle (Dom. u. Kom. Fasc. 15). Vielleicht hatte diese Zeit im Allgemeinen etwas ganz Neues und möchte kaum der Anlaß gewesen sein, daß damals im Jahre 1724 ein Landtagsprotokoll wurde, daß die Jungfrauen in den Klöstern nach ihrem Namen aufgerufen werden sollten, ob dieselben mit den der Klosterliste übereinstimmten; aber diese Anordnung war der Anlaß, daß jener Akt später aufbewahrt. Es fanden sich im Jahre 1724 zwei Konventualinnen bei denen eine Differenz der Namen sich zeigte, Sophie Ingeborg v. Bülow, in der Liste Sophie Catharina, und Dorothea Elisabeth v. Bülow, in der Liste Ilsabe Metta genannt. (Dom. u. Kom. Fasc. 18.)

Bis zum Jahre 1752 kamen alle Eingeschriebenen der Reihe nach ins Kloster. In diesem Jahre wurde ein Fräulein v. Plessen zu Lauenburg an der Reihe, verzichtet sie, ob jemand, der zu einer bestimmten. Zeit den Eintritt ins Kloster absehen, in einer neuen Vakanz noch könne berücksichtigt werden könne. die Klosterjungfern mochten nicht allein die Entscheidung zu geben, die auf Antrag der Konventualinnen auf dem nächsten Landtage und zwar in bestimmender Zeit erwirkt wurde.

Drei Jahre später, im Jahre 1762, als die eingeschriebene Fräulein v. Lützow aus dem Hause Boldenitz zur selben Zeit stand, kam es zum ersten Male zur Frage, ob jemand, welcher der katholischen Religion angehört, ein Anrecht auf die Klosterstiftungen habe, und ob, wenn die v. Lützow Declarierte zu schwören und die Lutherische Religion anzunehmen nun ihre Pflicht würde mentalierem Röhren". diese eine interessante Tochter des Obersten v. Lützow, die, wie sie behauptete, in der katholischen Religion bereits geboren war, sagte nun auf jenen Eidesschwur hin, den sie ausgesagen habe, sie protestierte quam solemnissime und reservierte gravis juris competitur. da sie die an sie gestellte Frage, ob sie event. übertreten wolle, verneinte wurde sie auf

Anordnung d. 6 Augusti Ausschusses im März 1763 d. Schrift gegeben, daß die, bey andern Umständen noch zur Perception der Hebung nicht wohl gelangen können. (Dem. u. Conv. Tract. 25)

Im Jahre 1726 wird bestimmt, daß die Competentinnen vor ihrem Eintritt ins Kloster einen Revers zu unterschreiben hätten; weshalb beantragt: „Nachdem a. 1726 auf dem Landtage zu Bromberg von gesambten Ritter- schaft einmüthig beliebet worden, daß zu Vermeidung aller Irrung jeglicher Competentin eh sie zur würklichen Hebung der Klosterpfälle gelangt, einen gewissen bindigen Revers zu unterschreiben verbunden sein soll; So versichere ich Ritterschaft dasselbe bei meinem Fürstlichen Gewissen, und wahren Worten, daß ich keinen andern Reverssum schicke, als der in der Expectance Schein angezeichnet, auch meines Wissens dasjenige seyen, welche darin benennet ist; nicht weniger mache ich mich anheischig, der Klosterordnung gebührend nach zu leben, zu Allen meinen Versicherung habe diesen Revers mit meinem volständigen Nahmen Unterschrieben wollen."

Die Aufhebung d. Tages der Einsegnung durfte nicht eigenmächtig ver- ändert werden, sondern die Provisorin mußte um Aufhebung d. Tages ersucht werden. Als ein Fräulein v. Knut auf Lehsen im Jahr 1678 ein Klosterpfalle bekommen hatte, waren von ihren Eltern auf die Provisorin geladen. der Provisor v. Welkien wollte nun der seinem Amte keine Hinderung in den Weg legen, um die Einkleidung nicht zu verzögern, glaubte aber doch, sie auf das Negotistische seine Vorsicht anmerksam machen zu müssen, und da dieser sich mit Unterrichtung entschuldigte, schrieb er den Rückenmeister Degge: er wolle, wenn Jhro v. Knut kein Verzögerung bereiten und sich deshalb seiner Vorsorg genügen lassen, weil es ihm Gottlob um keine Nothdurft sei, aber er wolle für künftige Zeiten Vorsicht hingewiesen haben, daß er dieses nicht gebräuchlich, da sonsten, wo doch Gnade Ritter und Landschaft im Klosterpfalle vorgesehen, dero Agenten nicht berechtigt, die provisores gleichsam als in Hoher Kirche zur Collation citiren zu lassen, welches denen bei dem Amte in Gedächtnis zu behalten.

Infolge der niedergeschriebenen Ordnung geschah dann hinfort die Bestimmung der Zahl der Klosterjungfrauen durch die Provisoren und es ging dann durch die Domina und die Provisoren die Aufforderung zum Eintritt ins Kloster. So erhielten im Jahre 1739 die 6 neuen Fräulein ihre Inspektions-Scheine vom Küchenmeister folgenden Inhalts: „Hochwohlgeborene, Hochzuverehrende Fräulein. Da Ihro Hochadligkeiten Frau Domina und Herren Provisoribus beliebt haben, den 27. Januar 1739 zu der sogenannten Einkleidung der 6 neuen Fräulein nun zu kommen, so habe ich hiermit Ihro Hochadligkeiten Frau Domina und Hr. Provisoribus Ihro Hochadligkeiten Diese Rund machen und ersuchen wollen, daß dieselbe belieben wollen, gegen benannten Tag sich in hiesigen Kloster einzufinden."

Über den hierüber Akt der Aufnahme findet sich das Protocoll vom 27. Januar 1739 mit der Anmerkung: Nach Belieben E. Hochlöblichen Ritter- und Landschaft seien noch 6 Fräulein im Kloster Malchow nach ihrer matrikelmäßigen Folge, jedoch bei moderirtem Gehalte aufgenommen". Es sind hiernach am 27. Januar die noch versandten gewesenen Conventualinnen nebst denen 6 einzunehmenden Fräulein in der Klosterkirche auf ihrem Chor gegen 10 Uhr erschienen [die alten zur Hebung stehenden Posten sind hier auf der Stelle, s. Protokollbuch], woselbst sie von der hochwürdigen Frau Domina, (indem sie selbst wegen dieser Function wegen Krankheit nicht selbst erscheinen können) hinzugeordneten Fräulein v. Brantow, als ältesten Conventualin, die neu aufgenommenen Fräulein in folgender Ordnung zu ihren Stellen angewiesen: 1 NN, 2 NN, u.s.w. Hierauf haben Ihr. Hochadligkeiten der Herr Provisor v. Hobe denselben die Landesbestimmung über die Einrichtung und Gehalt angezeigt, dieselben zu einem anständigen klösterlichen Leben und fleißigem Gebet für die hohe Landesobrigkeit und Wohlfahrt des Vaterlandes ermahnt und ihnen dennächst sowohl gedachten Landes Schluß, als auch die Klosterordnung [„Herr der Küchenmeister." s. Protokollb.] verlesen lassen, nach welchem allen die Conventualinnen Gelübde thun mit Eidgen und Leben versichert und obiger Akt beschlossen worden". (Archiv. Domina u. Conv. Fasc. 18.) Nachdem solches geendet, setzte es ins Proto-

Kellers, ging und wirkte in jeder seiner Rosse.

Der Eintritt ins Kloster ward sehr erleichtert. Seit mit einer Log. Klosterordnung gesorgt. Im Jahre 1557 Jahre, Prinzessin und ganze Versammlung zu Nelson an die Herren Visitatoren geschrieben, das Datum steht den 16. Octobris und gebeten, mit ihrer Freunde Klöster dass wenn ihr Kinder auf mehr Kunftig Martini gnädig eingeleiden, mit bit, weil sich Freundschaft daraus erstreckte, dass sie die Herren gelassen und gestatten wollten, damit sie solche Unterstützung und Förderung nicht vergeben hätten" (Archiv Jahrbuch 1857. Heft 16)

Die Antwort darauf waren nur die geistliche Einkleidung; nur ein Schrank Kleid ohne alle weltliche Zier war den gebrechlichen oder blöden Personen, die in die Klöster, als die edlen Hospitäler, hineinzutreten begehrten, vorgeschrieben, damit aus einsparung aller Hoffahrt, kostliche Gastlichkeit aufgehoben wurde. Damit war die alte Klosterordnung, die Ehre Gottes, das jungfräuliche Leben den Teufelsam vermehrt ward, abgeschafft. Ein feindliches Maß, mit dem der alte Raum bis fortgepflanzte blieb in Malchow und Ribnitz und die Klosterordnung von Jahre 1610 (§ 20) trat gegen dasselbe auf mit der Bestimmung, dass statt derselben 100 Gulden den Klosterjungfrauen entrichtet werden sollte, welche dieselben auf Zinsen zu belegen sind, deren eine Hälfte jährlich unter die Conventualen Jungfrauen gleichmäßig vertheilt, deren andere Hälfte zur Aufbesserung der Amtsgehälter aufgehoben und gebraucht werden sollten. diese Ordnung ward jedoch nicht befolgt und die Malchower Ordnung von Jahre 167. bis 8 unter § 8 darüber hinzufügen, dass diese Jungfrauen ehestens, ein gewisses Geld dafür geben und beim Amte den Klöstern zum Besten bleiben müssten. Ein Versuch für die 16 Jahre blieb aber noch lange.

Über die Observanzen beim Eintritt ins Kloster liegt eine alte Aufzeichnung vor (Archiv. Domina v. Conv. Fasc. 18.):

„Wan eine Jungfer ins Kloster kommt, wie es dann gehalten wird.

Erstlich muß sie 4 Wochen vorher provisorn, Jungfrauen und J. [Jüngsten] bitten für ein Kleidung. Des Abends vorher muß sie Imbiß einen von ihren Freunden die J. bitten. Des Abends gehen die J zur Vesperzeit,

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0111
Mecklenburg Vorpommern

und nach der Einsegnung des morgens, wan die einsegnung geschehen sol, wird geleutet, dan gehen sie alle zum essen.

die J. Domina kriecht 8 fl.
der elste Prediger 8 fl.
der jüngste Prediger 2 fl.
der Cantor 1 fl.
der Organist 1 fl.
die beiden Fischer 12 fl.
jedem der Landreiter 12 fl.

dem Küchmeister muß sie geben: ein Hempt, ein Schnubduch, ein Halsduch und Paar Handtbletter. Und das Zeuch muß in der J. Domina Haus gebracht werden, das sie es siehet, ob es gutt ist. Die Bratten werden auf dem Hoffe gemacht, die Closterdirns und das Hoff folck kriechen eine Mahlzeit."

Da in dieser Aufzeichnung noch 2 Landreiter genannt sind, im Gebühren-verzeichnis bei dem der Margarete Radeloff gemachten Processe im Jahre 1661 nur ein Landreiter erwähnt ist, dürfte diese Aufzeichnung aus dem Jahre 1650–1660 kommen. Denn im Jahre 1640 berichteten die Provisoren unter dem 17 August an den Herzog Adolph Friedrich, daß die Jungfrauen des Klosters, wenn sie ihre Präbe erlangt hätten, dem Pastor in früheren Zeiten 20 Pfund Butter und 2 Schock Heringe gegeben hätten. (s. Pfarrarchiv.) Diese Abgabe war dann in Geld umgewandelt, so daß bei der Kirchenvisitation im Jahre 1650 geschrieben werden konnte, daß der Pastor „wenn eine Jungfrau ins Closter begeben wird einen Rosenobel" empfange. Statt dieser Münze kam dann die in der Aufzeichnung genannte Abgabe, die später auf 5 ℛ N/B. bestimmt ward, welche Abgabe zur Zeit, wo die Ordensinsignien auch nach auswärts gegeben wurden, zusammen mit den 2 Gulden für den Kantor und den Organisten, von den betreffenden Damen, in Widerspruch mit der alten Observanz wie den Statuten des Ordens, als „für den Orden" gezahlt wurden.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0113
Mecklenburg Vorpommern

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0114
Mecklenburg Vorpommern

c. Das Leben im Kloster.

Damit die Klosterjungfrauen wüßten, was ihnen zu thun gebühre, wurde ihnen bei ihrer Aufnahme ins Kloster die Klosterordnung vorgelesen, und „damit sie alle eine bessere Wissenschaft davon haben möchten" wurde im Jahre 1684 vom Engeren Ausschuß (bei Anstellung einer Unterpriorin in Dobbertin) bestimmt, daß die Klosterordnung jährlich im Konvente vorgelesen werden solle.

Die Klosterordnungen zeigen, daß in den Klöstern ein besonders geistliches Leben geführt werden solle. Noch die Malchower Ordnung aus der Zeit um 1670 betont solch geistliches Leben. Man solle sich aller weltlichen Freuden äußern und die Zeit mit Beten und christlichen Gedanken zubringen. So schieden denn die Klosterordnungen die Konventualinnen durch Kläuser und Kleidung von den außerhalb des Klosters lebenden Jungfrauen und setzten für ihr Leben allgemeine und besondere Pflichten und eine bestimmte Tagesordnung fest.

In bezug auf die Kläuser forderte die Ordnung vom Jahre 1572 nur ein eingezogenes Leben, beschränkte aber damit die Konventualinnen wohl auf das Klostergebäude und die daranstoßenden Gärten. Es war etwas ganz besonders Festliches, wenn die Jungfrauen einmal im Jahre „auf dem Hofe waren" oder nach dem neuen Hofe gingen. (Rechnungen von 16 32/33 und 35/36.)

Die Abgeschlossenheit von der übrigen Welt wurde wohl am meisten als Last im Klosterleben empfunden. So suchte man durch Ausreisen, dessen die erste Klosterordnung noch gar nicht Erwähnung thut, die Beziehungen zum alten Leben aufrecht zu erhalten. Es ward solchen

Äbtissin dann wohl abgab sind. In einer Klosterordnung
von Jahre 1593 dann für Bürgstein (§ 9), daß, weil die Äbtissin der Jung-
frauen Jahre genau und wohl äußig geworden, sollten sie gebührl. Auf-
sichten Übungen mit Lesen und Singen oft unterlassen werden müssen
und es wurde bestimmt, daß nur bei ersteinen Ursachen, als gefähr-
lichen Krankheiten der Verwandten der Äbtissin für einen ganzen Tag
zu schaffen sei die Äbtissin gestattet sein sollte. Eine Überschreitung
der Zeit sei verpönt. mit Entziehung einer doppelten Präbende zu ahnden.

Die Klosterordnung von Jahre 1610 gab dann schon die Erlaubnis, daß
die Konventualinnen zweimal im Jahre auf je 14 Tage verreisen
dürften, wenn dem Gutes der Sache zu einem wissenschaftlichen
Urlaub entspricht. Diejenigen welche über diese Zeit ausbleiben
sollten damit bestraft werden, daß man ihnen die Hebung eines
Jahres entzog. Die Aufsichtspflicht der Äbtissin in der Zeit der 30jährigen
Krieges stieß oft die in ihre Heimat gereisten Konventualinnen
dort zurück. Auch in solchem Falle, wie er im Jahre 1628 bei einem
Fräulein Dorothea von Below, die nach Dragun, und 1631 bei einem
Fräulein Sophie von Reden vorlag, die nach Braunschweig gereist
war, und sie beide über ein Jahr abwesend gewesen waren,
zog man die Hebungen ein, „denn sonsten auch andere einige
gleiche Freiheit nicht unterlassen, dieselbe zum Exempel anziehen
und ebenmäßig solcher eine lange Zeit außer Klosters sich
begeben würden.“ Die eingezogenen Hebung hatte dann die ganze
Versammlung der Jungfrauen unter sich. Für die zuletzt genannte
Jungfrau verwandte sich im Jahre 1635 die Herzogin Anna
Sophie v. Mecklenburg unter Hinweis darauf, daß dieselbe nicht
völlen sechsten Ring bei den Letzten zurückgestellt werde, denn
Güter jenem sechsten Ring völlig einnimmt seien, so daß
diese jüngste Tochter bei Erledigung der Klosterstelle in die
äußerste Armut geraten würde, wie auch unter Hinweis darauf,
daß inzwischen die Jungfer Dorothea von Below bereits die ganze
Hebung wieder empfangen habe; nun erst wurde die Angelegenheit
geregelt. Auch später kam noch in Ausbleiben über Jahresfrist vor,
z. B. bei dem Fräulein v. Pritzbuer im Jahre; und mit Urlaub

Strange suchte man die Verstorbenen ins Kloster zurückzuziehen. (S. Lisch.

Im Jahre 1774 wurde dann den Conventualinnen des Klosters vom Lande die Vergünstigung zugestanden, daß sie jährlich ein halbes Jahr außerhalb des Klosters abwechselnd sich aufhalten.

Umgekehrt wurde die Abgeschlossenheit des Klosterlebens von und ins Kloster zum Schutze gegenüber Commenden (Raub) möglichst lange aufrecht erhalten. die Malchower Ordnung von J. 1591 bestimmt im J. NB: „Es soll auch kein Mannsperson, wie nun dieselbe auch einer Jungfrauen verwandt sein möchte, im Closter bei Nacht offgehalten werden, will man auch den Gästen gnug haben kann, und auch das Gastgebäude wiederum angefertigt ist, damit den Closter kein Unrath gegeben werde."

die Klosterordnung von Jahre 1610 bestimmt dann in §7, daß das Klosterthor und die Pforte den ganzen Tag verschlossen gehalten werden solle, und setzt in §8 fest, daß die Verwandten, die zum Besuche ins Kloster kämen, nur mit Bewilligung der Domina und des Klosterjungfern auch eingelassen werden sollten. die Unterredung der Jungfrauen mit den Besuchen solle im Refectorio geschehen. die Männer müssten des Abends 8 Uhr das Kloster verlassen haben, wenn diese Bestimmung nicht beachtet wurde, sollen es Pfarr und Küster bei der alten Ordnung bleiben, daß Männer überhaupt nicht ins Kloster gelassen würden, sondern durch Vergünstigungen mit den Conventualinnen verkehren müssten, wie das ein für alle Mal für die Bauern und das Klosterland Landgesinde festgesetzt war, die hinaus ins Kloster kommen wollten.

Es war aber zwei Jahre zuvor ein ungewöhnlich hochstehender Mann im Kloster und auf dem Klosterhofe zu Malchow vorgekommen, infolge dessen der Herzog Karl den Holrad Lütke von Wolkahn zum Orten Hofe und den D. Henricus Balemeister, Bürgermeister zu Rostock beauftragte, auf dem Rathause zu Malchow etliche Klosterfrauen zu Malchow, wie etliche Junge von Adel. (Johann Ulrich Vorkow zum Thurow, Jürgen Vorkow zu Kogel, Andreas Vorkow zum Thurow, Caspar Freyberg Caspar Rostken zum Lauen Roß, Helmold Plessen zu Schwinz, Constanz Freyberg u. A.) wegen solcher bösen Verhaltens zu verhören.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0117
Mecklenburg Vorpommern

die Vorkommnisse durch einen am Hofgerichte immatriculirten Notar mit Fleiß erkunden und den Klöstern aufsichtig darüber beistehen sollten (Archiv. Domina a. Conv. Fasc. 4)

Die Excesse im Kloster erklären sich aus dem Ritterzerfall jener Zeit, wie denn am 1. Nov. 1609 auf dem Landtage zu Wismar die Ritterschaft auf die bösen Vorkommnisse unter den Edelleuten und erbat, daß die alte Rusticalordnung erneuert werden möchte, nach welchem die betreffenden „Mannspersonen zu Felde und Pferd gerüstet, zu Fuße gemacht und des Landes verwiesen, die Weibspersonen aber die Zeit ihres Lebens verwahret" werden sollen. (Landtagsrecesse von Jahre 1621 bis 43)

Auf diesem Landtage zu Sternberg kam am 29. Juli 1635 als besonders Gravamen auf diese zur Sprache, daß die in den Klöstern nicht gottes fürchtig zu gehe. die „Anmaßung einiger der Klosterordnung zuwiderlaufender Puncte von den Küchenmeistern Barthold Jacobs gesetzet", aber auch dem Jahre 1665 kommt auf diese Dinge noch wieder zu sprechen, wenn es da von 1. specif: der junge Prediger Johann Meyer kommt oft Zeit Abends ins Kloster, darüber aufpasse, weil er unverheirathet, allerhand ungleiche Gedanken." ad. 4. „die Fremden sollen nicht mit dem Gesinde, insonderheit die Kämmer und jungen Gesellen nicht im Kloster bleiben, sondern sollen andere Logiamenten suchen." ad. 6. „die Klosterjungfr, wenn sie Abends, Morgens, Mittags zum Essen gehen versammlen sich am Hofe sonsten singen einige geistliche Lieder und welchen auch den Klosterhof ungehindert gehen." — Das Protocoll das 1708 in Gegenwart sämmtlicher Provisorn in Rostock gehalten wurde, enthält Klagen über den Besuch und das Frequentiren der Kämmer im Kloster in mehrfacher Weise (ad 6.): „Es wolle, wenn einige Fräulein nicht groser Logimenter haben, auf aus andern Ursachen es wohl gut wären, das die jungen Cavaliere im Closter nicht so häufig logirten, sondern anderwärts ihr nachtlager nehmen, so sei man doch dabei darunter nichts determiniren könne, weilen die Commoditäten dazu noch nicht überall bey allen Klöstern sich finden, weilen aber doch wo andere dann im Lande reisoniret, so sei man gut gesinnet, diese sache bis in

stehenden Landtag zu differiren u. alsdann R. M. L. gutfinden darüber zu stehen. (Fac 13)

Wie denn die Klöster selbsten sich die „ehrbaren" Jungfrauen (Ordnung 1636) durch ihre besondere Kleidung von den weltlichen Jungfrauen im Kloster unterschieden. Zu diesen gehörten jedenfalls die Schülerinnen, die in jener Ordnung neben den Kindern die weltlichen Jungfrauen genannt sind, aber nicht die Conversen, von denen in der Klosterordnung vom Jahre 1610 § 16 die Rede ist und die man als Novizen angesehen hat, die nur gelobenweise oder infolge Verpfründung eines Klosterplatzes sich im Kloster aufgehalten hätten. Conversen hießen eben in katholischer Zeit weltliche Dienende Frauen der Mägde im Kloster, und es scheint fast, als ob dieser Name sich nur im Kloster Dobbertin damals erhalten gehabt habe, denn es wird in der angezogenen Stelle von den 15 Conversen und Schaffrauen im Kloster Dobbertin und den Frauen, die im Kloster Malchow des Klosters pflegen" gedacht. Die „Altfrau", nach der im Kloster Malchow das Altfrauen-Haus neben dem Hohen Hause benannt war, gehörte wohl auch zu dieser Klasse der Dienenden.

Nachdem bei der Visitation im Jahre 1557 vorgeschrieben war, daß die Klosterjungfrauen keine andere Form und Farben der Kleider tragen sollten, als die Landesfürstliche Ordnung mit sich bringe, nämlich schwarze Kleider, legt die Klosterordnung vom Jahre 1572, VI, daß die Conventualinnen „in dunklen schwarzen Jungfrauenkleidern und weißen Schleiern" gehen sollten. Der weiße Schleier wurde jedenfalls als das Hauptstück der Klösterlichen Tracht angesehen und deshalb bemerkt, so lange noch Klosterordnungen gegeben wurden, denn in dieser wird einmal diese Bestimmung getan, daß man versucht hat, diese Tracht zu ändern. Später wurde aus dem Schleier die Haube, wenn die beiden Bänder fehlen die Nonnen.

Die Klosterordnung vom Jahre 1572 schärft im 5. A. den Conventualinnen ein, „daß sie sich aller üppigen und unziemlichen Kleidung in dem Klosterstande enthalten, als da sind: große Krausen, Goldschnüre, Armspangen, offene Schnürleiber, prächtige Hutbäumen,

und ungewöhnliche Mäntel und dergl. unzeitliche Tracht". Die Klosterordnung vom Jahre 1610 redet in §2 von „Mänteln, Kragen und andere Kleidungen, die zum Chorgehen verordnet werden sollen und bestimmt in §11: Es sollen die Klosterjungfrauen schwarze schlichte Gewand-Röcke, Mäntel, Jopen mit keinen Sammet schnüren oder sonsten womit besetzt und schlichte Kragen, ohne einiges Knüppels oder anderem Ausnähen, wie denn auch keine Perlen oder Gold am Halse oder an den Armen tragen, sollen auch solche Kleidung nicht allein innerhalb des Klosters, sondern auch wenn sie zu ihren Freunden und an andere Örter verreisen, außerhalb des Klosters zu gebrauchen schuldig sein und sich keiner anderen Kleidung unterfangen". – Solche Ordnung ward aber später nicht mehr beachtet und im Jahre 1708 „übernahmen die Provisoen eines jeglichen Orts", de dato Rostock d. 12 Juli, „bei der Domina Erinnerung zu thun, daß sie auch vor allen Dingen mit dahin sehen möge, daß alle Üppigkeit in Kleidern so viel möglich verhütet werde, denn sonsten im Falle darunter einiger Excess verübt würde, leichtlich nach Maßgebung der Klosterordnung eine andere härtere Verordnung erfolgen müßte, welches sie jedoch gerne verhütet sahen".

Zu solcher härteren Verordnung aber kam es wohl nie. Über die Kleidung der Konventualinnen findet sich erst aus dem Jahre 1858 dann wieder eine Aufzeichnung der Domina v. Koppelow, die sie gemacht, „damit erneuert der alte klösterliche Gebrauch festgehalten werde". Es wird darüber gesagt: „In der Kirche schwarze Mäntel, schwarze und weiße Hüte ohne bunte Garnierung; auch Federn dürfen nicht getragen werden. Am Sonntage schwarze Kleider, wie auch in allen gebetenen klösterlichen Gesellschaften, wo Stern und Orden angemacht werden muß, weißes Band auf der Haube. Sind adlige Frauen, wie auch wohnende Klosterdamen in der Gesellschaft, machen die Damen den Stern und die jungen Damen den Orden an". – „Außerdem können die Damen lilla, graues, braunes und blaues Band tragen", wie die Domina Charlotte v. Flotow † 1866. hinzufügte. „Auch diese Farben in Kleidern, aber nicht blaue Kleider". Als Traueranzug wird,

(und zwar beim Tode der Domina auf 6 Wochen, bei dem einer Konventualin auf 4 Wochen, bei dem eines Provisors auf 4 Wochen, und dem eines Predigers auf 14 Tage) beim schwarzen Kleide eine weiße Binde mit schwarzem Band oder einen schwarzen Tüllschleier getragen. „Beim Tode des Großherzogs oder der Großherzogin, schreibt aufgrund des Todes des Großherzogs Friedrich Franz III. im Jahre 1897 die Domina Emma v. Flotow nieder, „trugen die Damen 6 Wochen schwarze Kleider und schwarze Ringgummen, in der Kirche Crêpehut und Crêpeschleier; die nächsten 6 Wochen schwarze Seiden-Hüte und Ringen". Im Jahre zuvor hatte sie im Klosterdamen des Tragen von Federn auf dem Hute gestattet.

Als höchster Schmuck sind die festlichen Gelegenheiten auf von der Herzogin Louise Friderique im Jahre 1763 gestiftete Gnadenkreuz an breiten von der rechten Schulter zur linken Seite hängenden Band getragen, jährlich mit dem von der Herzogin Louise im Jahre 1787 erhaltenen Stern, wenn gleich dies in Statuten gestattet ist, den Orden täglich anzulegen. die Ordensdekoration bestand ursprünglich nur aus Silbersachen, die auf Tasse gemalt waren. Nach dem Vorgange des Klosterdoktors wurde im Jahre 1874 auf dem Landtage beantragt und genehmigt, dass mit Genehmigung Serenissimi auf das Kloster Malchow silbervergoldete Sterne anzuschaffen seien. Sie wurden bei Humboldt und Heilandt in Berlin und zwar etwas größer als die Doktorsterne angefertigt und kosteten ohne Band 12 ℳ 87 ₰.

1. Anlage N 8.163.

Für die weltlichen Jungfrauen im Kloster gelten die alten Ordnungen beim Kleidung vorgeschrieben, doch bildete sich später für die Mädchen bestimmte Tracht heraus. die Domina v. Koppelow bezeichnet für die alte Zeit: „die Mädchen müssen in der Kirche blaue Mützen und Schürzen tragen. Kleider mit Falbala dürfen sie nicht tragen, auch keine Mantillen und dgl., nur Tücher. Ihre Mäntel, die sie haben, können sie behalten, schaffen sie sich neue an, dürfen sie nicht schwarz sein. Wenn sie zum Heil Abendmahl gehen, eine ganz weiße Haube mit weißem Band". die Domina Charlotte v. Flotow erlaubte im Jahre 1860, dass die Mädchen schwarze Mäntel tragen dürften; die Domina v. Hammerstein verbat dann

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0121
Mecklenburg Vorpommern

den Mädchen (1867), Federn auf dem Hute zu tragen, da die Damen selbst keine tragen dürften.

In betreff der Pflichten der Konventualinnen weist die Ordnung vom Jahre 1572 auf die Lehre des Evangeliums, wie sie in Gottes Wort offenbart und in der Mecklenburgischen Kirchenordnung kurz zusammengefaßt sei, welche die beste Ordensregel sei. Solche Lehre sollten die Konventualinnen, die je und je im Kloster sein würden, fleißig lesen und von Herzen annehmen. Sie sollten der Domina gehorsam sein, nicht leichtfertig in Worten, Kleidern und Gebehrden, nicht unruhig nicht zänkisch sein. Die Ordnung von 1610 bedrohte die Konventualinnen wegen ärgerlichen Gezänkes mit willkührlicher Strafe.

Man war nicht immer der Domina gehorsam, noch bereit, sich nach der Klosterordnung zu richten, wie das Vorkommnis mit der Jungfer Augusta Dorothea von Böstenbörstel im Sommer 1679 zeigt. Es war, wie der Küchenmeister Barthold Jacobs in der „Anmerkung einiger der Klosterordnung zuwider gehandelter Punkte" ~~uns~~ Jahr 1670 bereits geklagt hatte, schon öfter geschehen daß die Klosterjungfrauen wider das Herkommen über das Wasser fuhren und in die Stadtkirche gingen, wo sie keine Stühle hatten, wo aber von den Klosterpredigern alle 14 Tage, abwechselnd mit der Klosterkirche, am Nachmittage gepredigt ward. Nun war die allgemeine Abendmahlsfeier auf einen Sonntag gelegt, wo am Nachmittage der Gottesdienst in der Stadtkirche stattfand. Am Sonnabend waren bei dem täglichen Gottesdienste der Konventualinnen (weil derartiges schon früher vorgekommen war,) die genannte Jungfer und die Anna Elisabeth v. Both von der Domina erinnert, daß sie am Sonntag Nachmittag nicht übers Wasser zur Stadtkirche fahren dürften. Die Böstenbörstel erwiederte, sie ließe sich nicht davon abhalten, denn sie habe Gott angelobet, so lange sie gehen könne, wolle sie keine Predigt versäumen. – Weil beide nun wider den Willen der Domina zur Stadtkirche gefahren waren und solches auch später noch thaten, wurden ihnen vom Klosteramte ihre Hebungen entzogen. So wandte sich nun die Böstenbörstel an den Provisor v. Weltzien

auf Sammit unter Hinweis darauf, daß sie ja nichts böser Meinung gehandelt habe und bat, daß sie wiederum die Zeremonien pflegen möchten. Derselbe war recht nicht abgeneigt, in getroffene Maßregel aufzuheben, aber der Klosterjungfrau v. Jarmund trat widersprechend dagegen auf, da die Jungfrauen im Kloster gewohnt waren, sich mit denen auf dem Kloster wohnenden nöthigen Gebet und gewöhnlichen gewöhnlichen täglichen Gebetstunden zu vergnügen". Die Jungfrau Lotz, die alle Geschäfte galt, bellte sich beim Provisor schriftlich wider und versprach, daß sie Zeremonien nicht wieder vornehmen wolle, über die Böddenhörstel aber bellte wegen ihrer Torheit, die es nicht zulasse, daß sie die Gebete Provisor und den Klosterjungfrauen gebiete, wie es auch Herkommen, wie es auch Befehl, wie Eingabe beim Landtage zu Sternberg gemacht worden. Am 22 Juni 1680 war auch mit der Lösung die Angelegenheit wieder geordnet, daß wegen der Jungfrauen Schriftlich angelobten, den Anordnungen der Ritterschaft und Landschaft, wie der Provisoren und des Klosterjungfrauenamts, die neue Zusammensetzung der Stände in die Klosterämter eingreifen sollte, folge zu leisten und nicht wieder am Nachmittage den Gottesdienst in der Stadtkirche zu besuchen, sie sollten ihnen mit den neuen Jahre die Einkünfte wieder zustellen. Die Böddenhörstel blieb aber noch wie vor bei ihrer Weigerung, weil sie als eine betagte Jungfrau Gott angelobt, keine Predigt zu versäumen. - Nun aber versammelten sich denn eine ganze Versammlung des Klosters, welche Mitleid mit ihrer Mitschwester hatten, die ihrem Gelübde treu bleiben wollte, unter dem 14 Januar 1681 bei den Landräthen und dem engern Ausschuß und baten, man möge sich so gütig erweisen, und erhalten wegen ihres hohen Alters die Erfüllung ihres Gelübdes gestatten. Unter dem 27. Januar erfolgte Ablehnung des Gesuchs, damit das Essen in die Stadtkirche wieder die Klosterordnung sei, damit der kein Ekel für die Klosterjungfrauen verursache, sei, und die Jungfrauen schuldig seien, die 2 bis 3 Predigten im Kloster und die täglichen 2 Betstunden zu besuchen. Es sollten den Jungfrauen angezeigt werden, daß wenn sie innerhalb 6 Wochen sich wieder zur Nachmittags-Predigt in die Stadt begeben würden, es solle an ihre Stelle eine andere Jungfrau ins Kloster aufgenommen werden und sie müßten zusehen,

wie sie dann anders leben möchten. Da die Domina solches vielleicht den Betreffenden nicht mitgeteilt hatte, oder dieselben wieder solchen Bescheid unberücksichtigt gelassen hatten, wurde der Böstenbörstel der Bescheid des Engeren Ausschusses unter dem 20. Februar 1681 durch den Provisor v. Knuth kund gethan und nun erst gelobte sie, sich des Überfahrens nach der Stadtkirche entäußern und von aller Eigenwilligkeit abstehen zu wollen (Archiv. Domina u. Konv. betr.)

Als besondere Pflicht blieb nach der Reformation des Klosters den Konventualinnen vornehmlich der Besuch der täglichen und sonntäglichen Gottesdienste, deren katholische Form durch die Visitation abgethan war. Die Meßbücher verschwanden, die zerschnittenen Pergamentblätter derselben wurden benutzt, um die Klosterrechnungen daran zu heften. So ists bei dem ältesten noch vorhandenen „Register" vom Jahre 15 57/58 geschehen, so noch bei dem „Geldregister" vom Jahre 16 31/32 und dem vom Jahre 16 35/36.

Der Besuch der täglichen Gottesdienste gab dem Leben im Kloster sein besonderes Gepräge. Nur in Krankheitsfällen und bei einem nur kurzen Besuche der Angehörigen, die in Eile etwas Wichtiges mit den Konventualinnen zu besprechen hätten, war denselben gestattet, mit Erlaubnis der Domina aus den Gottesdiensten zurückzubleiben; wo aber die Verwandten den Tag über im Kloster verweilten, sollten sie sich nicht dem Gottesdienste entziehen. (Ordnung v. 1610 § 4). Im Jahre 1708 wiederholten und schärften die Provisoren der 3 Landesklöster diese Bestimmung: „die Behtstunden sollen accurat nach der Kloster-Ordnung observiret werden, es sei dan, das durch Krankheiten und andere Zufälle ein und andere solte verhindert werden, auf welchen Fall sie schuldig sein sollen, es der Domina anzumelden, man zweifelt auch nicht, das die im Kloster Kommenden fremden desfals keine Hinderung machen, sondern der devotion gerne beiwohnen werden, allen fals aber, da die Fräul. ohne Vorwißen der Domina ohne erhebliche Uhrsachen aus den Behtstunden bleiben würden, so müßte billig nach R. v. Landtschafftl. Verordnung de dato Schwaan den 22 7br 1692 die darin dictirte Straffe, alß 3 Pl. vor jede Stunde die Domina von Ihrer Hebung einbehalten."

Das Kloster empfing bei seiner Reformation eine Kirchenordnung, daß die Jungfrauen daraus nicht nur die reine Lehre erkennen, sondern auch die Ordnung des evangelischen Gottesdienstes ersehen möchten, in welchem die Predigt des göttlichen Wortes die Hauptsache sei. Für die Tage und Zeiten nun, wo gepredigt werde, sollten sie sich an die Ordnung des allgemeinen Gottesdienstes halten, den Sängerchor vertreten und alles, was kirchenordnungsmäßig dem Chore befohlen sei, übernehmen, dann aber auch in den Gemeindegesängen mit der ganzen Kirche mitsingen und alle Gebete in wahrem Glauben und mit warmen Herzen mitbeten. Außer diesen Predigtgottesdiensten, bei denen sich auch die Gemeinde versammelte, sollten die Klosterjungfrauen ihre besonderen Gottesdienste halten. In katholischer Zeit hatte man die 7 Horen gehabt; diese wurden aufgehoben bis auf die Mette und die Vesper, die man aber auf 6 Uhr Morgens und 2 Uhr Nachmittags verlegte. Für dieselben gab die Klosterordnung vom J. 1572 einen Festkalender und ein besonderes Lectionar, nach dem die Psalmen alle Monat einmal, das alte Testament im Jahre einmal und das neue Testament in derselben Zeit dreimal durchgelesen werden sollten, indem mit der Domina anfangend die Jungfrauen wöchentlich mit der Leitung des Gottesdienstes abwechseln sollten.

Der Gottesdienst war nach der lutherischen Metten- und Vesperordnung gestaltet. Die Mette umfaßte folgende Stücke:

Antiphonie zwischen der leitenden Jungfrau und dem Chore (Herr thue meine Lippen auf, daß mein Mund deinen Ruhm verkündige)

Kirchengebet. (Wortlaut s. Klosterordnung cap III)

Antiphonischer Psalmengesang; zunächst stets Psalm 95

die im Lektionar verzeichneten Psalmen.

Ein Kapitel aus dem Alten Testamente.

Tedeum oder andere Gesänge.

Lektion aus dem Neuen Testamente.

Der Lobgesang Zachariä

Glaubensbekenntnis, von der leitenden Jungfrau gesprochen.

Vater unser

Antiphonien, ausklingend in die Salutation (der Herr sei mit Euch etc)

3 Colleten (von der Zeit – vom Frieden – um Gottes Gnade und Erhaltung im waren Glauben)

Schlußgesang: Danksagen wir alle.

Die Vesperordnung entspricht ganz der Mettenordnung, nur daß das Tedeum mit dem Lobgesang der Maria, der Lobgesang des Zacharias mit dem des Simeon vertauscht ist und zwischen Glaube und Vaterunser noch die 10 Gebote eingeschoben sind.

Den Jungfern, die lateinisch verstanden, war es gestattet, hin und wieder einige Stücke lateinisch zu singen.

Die Malchower Ordnung vom Jahre 1591 beschränkte das Vesperzehen auf den Mittwoch und Freitag der Woche und dispensierte auch hiervon, um bessere Kinderzucht üben zu können. Diese Beschränkung sah man dann wohl als durch die Klosterordnung vom J. 1610 §2 für aufgehoben an, denn die oben berichtete Geschichte der Jungfrau Böstenbörstel zeigt, daß damals täglich zwei „Betstunden" gehalten wurden.

Die Ordnung vom J. 1591 schreibt als Mettenordnung Folgendes vor:

1, der Morgensegen, der von allen mit Amen „überlaut" beantwortet werden sollte.

2, Ein Psalm gelesen (von einer anderen Jungfrau, und zwar täglich einer, der Reihenfolge nach)

3, Ein deutsches geistliches Lied (fein langsam und bescheidentlich gesungen von allen. Die Lieder, welche nach den Zeiten des Kirchenjahres wechseln sollten, waren angegeben)

4. Eine Collekte aus Luthers Gesangbüchlein, von der Priorin oder Unterpriorin gelesen.

Die beiden Lektionen aus dem A. u. N. Testamente fehlen in dieser Ordnung, ebenso wie das Kirchengebet, vielleicht weil die Ordnung von 1572 überhaupt nicht an die Klöster gekommen war, oder weil diese 3 Stücke als durchaus feststehend galten.

Die Klosterordnung vom J 1610 setzt die alte Metten- und Vesperordnung von 1572 voraus, und läßt sie, weil sie über die Gottesdienstliche Form keine neuen Anordnungen giebt, von Bestand.

Als Hauptstück dieser privaten Gottesdienste galt wohl das

Kirchengebet, wie denn im Jahre 1739 bei der Einführung der 6 neuen Konventualinnen der Provisor v. Hobe denselben neben dem Klösterlichen Leben das Gebet für hohe Landesobrigkeit und Wohlfahrt des Vaterlands ans Herz legte. In dem Kirchengebet der Klosterordnung von 1572 war besonders der Landesfürsten und ihrer Räte und Amtleute gedacht; seit der Ordnung von J. 1610 wurde die Fürbitte für alle Landstände hinzugefügt (1. ausführl. Bericht S. 21)

Von der Ordnung der täglichen Gottesdienste angefangen wie denn noch wieder Anlass gegeben ist durch den Erlass über die Ordensschwestern vom 8. März 1764, über welche die Provisoren und der Klosterhauptmann unter dem 13. März berichteten, dass der „gewöhnliche Gottesdienst" abgehalten sei. 1. Aufl. S. 169

Man sang das Te deum, dann las die die Ordnung habende Konventualin:

einen Teil aus der Passionshistorie,
die Litanei und gewöhnliche Gebete.

Man sang: Wir loben dich, o Herr, mein Gott, und deine Güte
es folgte: das aus diese deine geschehene Gabe, [gethan
das Vater unser.

Zum Beschluss sang man: Das Lob soll dir allein, o Vater, singen:
Denn uns damit aus der Zeit der damaligen Gottesdienste wieder gegeben wäre, so wurde dasselbe Freitag der Malchower Ordnung von J. 1591 gleichen.

Noch mit Anfang des 19. Jahrhunderts fiel der tägliche Gottesdienst, „die Horastunde" im Winter ganz aus. Dann es eingeführt ward, dass auch im Winter nur einen Tag um den andern, und zwar nur von Pfingsten bis Michaelis diese Horastunde gehalten wird, ist nicht mehr erforderlich, auch nicht, wenn es herkömmliche Sitte geworden ist, dass am Sonntag nach Michaelis, nach dem Aufhören der Horastunden der Konvent das heilige Abendmahl feiert.

Die gegenwärtige Ordnung der Horastunden ist folgende: die Konventualin, welche dieselbe abhält, spricht einen Spruch, dann einen Psalm oder eine Andacht, einen Gesang und schliesslich das „Klostergebet" und das Vater unser. Das Klostergebet ist von Pastor Behren verfasst und lautet folgendermassen:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0127
Mecklenburg Vorpommern

„Barmherziger Gott und Vater, wir danken dir herzlich, daß du uns heute abermals durch dein heiliges Wort unterwiesen hast. Wir bitten dich, segne solch Wort an uns, daß wir es bewahren in einem reinen guten Herzen, daß wir täglich wachsen und zunehmen in deiner Erkenntnis, steter Buße und wahrem Glauben, lebendiger Liebe, Hoffnung und Geduld zu deiner Ehre und unserer Seligkeit. Segne unsern Fürsten und unser Land und alle die darin wohnen. Tröste du alle Betrübte und Angefochtene, hilf gnädig allen Kranken und Schwachen. Lieber himmlischer Vater, segne und behüte du auch unser Kloster nach deiner Barmherzigkeit, und gieb uns, daß wir deinen heiligen Namen lieb haben von Herzen und in Einigkeit des Geistes allezeit dir dienen durch deinen lieben Sohn Jesum Christum unsern Herrn. Amen".

Indem man Predigten oder Betrachtungen zum Mittelpunkt der Chorstunde machte, gab man die ursprüngliche Ordnung, nach welcher fortlaufend die ganze Bibel kapitelweise gelesen werden sollte, ganz auf. In dem jetzt gebräuchlichen Klostergebete ist dann auch die durch die Ordnung vom Jahre 1610 einzufügende Bitte für die Landstände wieder ausgeschieden.

Die Konventualinnen hatten von der katholischen Zeit her auch die Zurüstung der Kirche zum Gottesdienste zu besorgen. Die Inschrift der kleinsten Glocke im Turme sagt, daß im Jahre 1614 tena Capellen und Engel Knuten: „Sacasten" gewesen sind. Diese Sacasten hatten wohl auch die Aufsicht über das Inventar der Kirche und mußten wohl die Kirchengerätschaften aufbewahren, auch lag ihnen vielleicht die Führung der Kirchenrechnung ob. Als Rechnungsführerin trat 1803 ein Frl. v. Restorff ihr Amt an, † 1818, die letzte war ein Fräulein v. Lützow, welche 1828 ihr Amt in die Hände des Pastors Prahst legte.

Bis zum Jahre 1888 hielt der Konvent auch das Damenchor noch rein; als dasselbe nach dem Brande im Jahre 1890 in das Querschiff der Kirche verlegt ward, fiel diese Pflicht fort.

Nächst der Teilnahme an den wöchentlichen und sonntäglichen

Gottesdienstes, war die Erziehung junger Mädchen ein Hauptstück klösterlichen Lebens. Die Ordnung von Jahr 1572/98 von der „Ersten Form der Jungfrauenklöster," „das die Jungfrauenklöster anfänglich nichts anders als Schulen gewesen". die Herzöge ordneten an, das in einem jeden Jungfrauenkloster eine Mädchenschule angerichtet werden solle, also das die Domina eine gewisse Anzahl junger Jungfrauen von Adel und andere annehmen und eine bestimmte Anzahl Jahre daselbst aufziehen und unterweisen lassen, oder einer andern geschickten, züchtige und fleissige Matronen oder alten Jungfrauen lehren und unterrichten lassen, als das sie lernten lesen, schreiben, Jungfrauenzucht, den Katechismus Lutheri, nähen, sticken, nähen, wirken, mit Nadeln und Scheeren umgehen u.s.w. auch zum täglichen Gebet angehalten würden mit welcher Unterweisung, das sie rechten Verstand der ganzen heilsamen Lehre erlangten und bis zu rechter Anrufung Gottes und allen Tugenden gewöhnten"

Es war ein vierstündiger Unterricht festgesetzt, der nach Verordnung der Morgenandacht, umfasste um 8 Uhr beginnen sollte. Nachdem der Gesang: „Komm heilger Geist, Herre Gott" oder „Vater unser im Himmelreich" gesungen, sollten einige der kleinsten Mädchen die 5 Hauptstücke und dann die grossen den Lutherschen Katechismus mit den Erklärungen hersagen. Dann folgte der Lese- und der Schreibunterricht, bei welchem letzteren täglich ein kurzer deutscher Satz zum Nachschreiben und Auswendig lernen gegeben werden sollte. Nachdem Gesange folgte der vormittägige Unterricht um 10 Uhr. Der nachmittägige Unterricht begann um 1 Uhr, währte in der selben Weise, wie der in der Vormittagsstunde; bestand in Wiederholung des am Morgen gelernten und gelernten, auch Schreiben und Lesen, Nähen, Stricken u.s.w. - Ausserdem die Schule sollten die Mädchen „bei ihren Eltern oder zugeordneten Jungfrauen" nicht müssig sein, sondern die aufgegebenen Arbeiten fleissig verrichten. Wer zu der lateinischen Grammatik Lust hatte, sollte auch darin unterwiesen werden.

Wenn jemand ungehorsam, faul, trotzig u.s.w. sich erwies, so sollten

die jungen Mädchen durch die Schulmeisterinnen je nach den Umständen mit Worten oder mit Ruthen gestraft, die älteren aber auf Verordnung Hoher mit den Pastor gezüchtigt werden.

(Andere nicht dem Kloster zur Erziehung übergebenen Magdlein oder auch Knablein sollte der Küster unterweisen.)

die Naturalabgaben der Conventualinnen waren noch mit Fleiß auf die von ihnen zu erziehenden jungen Mädchen ihnen zugemessen. Wo dann über die Zahl der Conventualinnen hinaus noch ein Mädchen aufgenommen wurde, hatten die Eltern desselben für Tisch und Unterhalt ein bestimmtes Summa zu zahlen. (Ordnung 1572 II 7)

Wie lange im Malchower Kloster junge Mädchen erzogen worden sind, darüber fehlen die Nachrichten. Daß es im Jahre 1636 noch der Fall war, zeigt es für die im Feldregister jenes Jahres verzeichnete Forderung, daß an sie gezahlt wurde (zusammen 8 Pfd. für die erwähnten Jungfern und Kinder). Vielleicht mag die Verpflichtung des Klosters in der Zeit des 30jährigen Krieges so locker geworden sein, daß man keine Kinder mehr ins Kloster sandte. die Ordnung und Punkte" um 1670 gaben bestimmt, daß damals keine Mädchen mehr im Kloster erzogen wurden (I. § 15)

Nach dem Visit. Protokoll des Jahres 1650 Fg 239 fielen jährlich „Kinder" im Kloster auf die damals mit dem Archidiakonus besetzt wurden.

s. auch die Vorschriften der Organisten Matrikel im J 1739 zum Informiren einiger adeligen Kinder. (Anlagen zur Klosterchronik II B. 153. N. 5.

die Schule wird (in einem) Gebäude gehalten sein, welches zwischen dem Conventhause und der alten Kirche lag. Es sind später die Kloster-Kirchen-Schule und diente bis 1719 dem Organisten zur Abhaltung der Schule.

Nachdem 200 Jahre lang der Convent für Erziehung und Unterricht junger Mädchen kein Interesse mehr gehabt, wandte sie einem kleinen Teile wieder um das Jahr 1865, wo sie für die Mädchen der Klosterschule eine Industrieschule gründete, welche ihrer Aufsicht unterstellt gewesen ist. Als erste Industrielehrerin wurde (nach Absolvirung der Lehrerinnenbildungsanstalt Cöln) die Klosterjungfrau Lehmann Lübcke angestellt, die aber schon nach wenigen Jahren 1869 starb. Ihr folgten eine Schwester des Klosters Kaelberlah, eine Tochter des Schneiders Schriever, eine Frau Pastor Meyer aus Malchow, die Tochter des Amtsjägers Schlange, deren Tochter J. J. die Industrieschule hält.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0130
Mecklenburg Vorpommern

Außer dem Besuch des Gottesdienstes und der Erziehung junger Mädchen war den Konventualinnen auch Arbeit für das Kloster auferlegt, speciell die der Beschaffung des Leinenzeuges. Man hatte diese Arbeit, die noch aus der katholischen Zeit herstammte und die dann auch wieder mit der Unterweisung der jungen Mädchen im Spinnen, Wirken, Weben zusammen hing, wohl im Kloster Malchow unterlassen. Daher bestimmte dann die Ordnung vom Jahre 1610 (§26), „die Jungfrauen im Kloster Malchow sollen sich selbst mit Leingewandt, wie in andern Klöstern geschieht, versorgen und dem Amte, das so zugezeuget wird und das Geld, welches erobert werden kann, lassen." Man schaffte aber wohl nicht genügend, denn in der Geld-Rechnung des Jahres 1636 findet sich auch eine Zahlung an den Leinweber von 10 Gulden und 8 Pf. (für 2 Laken, 10 Stock lang; für 2 dto zu Handtüchern; für 3 Laken, 6 Stock lang, 5 quart breit; für 2 Laken, 11 Stock lang, ellenbreit; für 9 Laken, ellenbreit). Späterhin wurde kein Flachs mehr ins Kloster geliefert; der Konvent bekam 20 Gulden Flachsgeld auf Michaelis, und für Spinnen und Weben wurden 1709 35 Gulden und 23 Pf. bezahlt. Doch sorgte man im Kloster noch fürder, sich selbst Leinwand zu schaffen, denn im „Amtsbuch" des Jahres 1735 findet sich die Bestimmung: „daß man zwei gute Bleichplätze behielte, welche den Fräulein so hochnotwendig" (S. 33 ff).

Leinenzeug?

Das gemeinsame Leben im Kloster erforderte auch eine bestimmte Tagesordnung. Über die Zeit des Aufstehens war nichts festgesetzt. Es war aber vielen wohl die Zeit für die Mette des Morgens um 6 Uhr zu früh; darum verlegte die Malchower Klosterordnung vom Jahre 1691 die Mette auf 8 Uhr. Um diese Zeit sollte nach der Ordnung von 1610 auch der Predigt-Gottesdienst beginnen, und um 10 Uhr sollte die Mittagsmahlzeit folgen. Dadurch wurde der vormittäge Schulunterricht um eine Stunde verkürzt. Nachdem für die jungen Mädchen um 3 Uhr der Unterricht geschlossen war, fand die Vesper und um 5 Uhr die Abendmahlzeit statt. Ums Jahr 1610 hatten die Konventualinnen in Malchow und Ribnitz bereits ihre gesonderten Haushaltungen; die Ordnung von 1610 setzte aber fest, daß sie mit den Kindern und dem Gesinde gewisse Stunden zum Essen halten, auch mit ihrem Gesinde aller Zucht und Ehrbarkeit und sonderlich des Gebets und der Danksagung gebrauchen sollten. Trotz der getrennten Haushaltungen blieb zunächst das Schlafhaus

für alle gemeinsam. Um 8 Uhr Abends müssten alle Jungfrauen, Mägde und Gesinde auf dem Klosshause sein, darauf stille sein und keine Unruhe machen. Um 9 Uhr wachtmeister Domina und Priorin die Schlüssel.

Die Ordnung von 1572 meldet darauf hin, wie man [Fürsten] in betreff der Speise eine gleichmäßige und geräumige Landordnung gesetzt habe, nach welcher für alle Insassen auf jeden Tag in der Woche für Rindfleisch, Fleisch oder Fischspeise Volle und Last im Schlusse, dass die Jungfrauen neben der Domina und andern der Landhaltung Verständigen eine Rüchenordnung machen sollten. Von solcher Ordnung im Kloster Malchow, geben die Ausgabenbücher der Pröbstei, in den Jungfrauen sässig -- vom Hofe ins Kloster gegeben wurden (1600 und 1604) wenigstens teilweise ein Licht und zeigen, wie die Speisen Tage der Festkalender mit einander waren. I. Beilage

Gegenüber den einzelnen Abendmahlsgaben ist nun auch noch von den besonderen Fastenabendgaben des Klosters zu berichten. Aus den Rechnungen sind stammen die Klosterhospitien, deren im Abschnitt von der Aufnahme ins Kloster Erwähnung getan ist, die durch die Ordnung von 1610 verboten, doch in anderer Form noch lange bestanden. — Aus den Rechnungen sind stammt unsere Übersicht über die Fastenabendgaben. Das Gesindebuch vom Jahre 1557/8 gibt an, dass die Jungfrauen am Fastenabend für 4 Gulden Fische bekamen. In betreff dieser Gaben bestimmte die Malchower Ordnung von 1591 (§ 14): „Das Fastenabendgelach soll man Freitag in Kempter Schlag zu Selitten, solches auf billig Abgestellt und Lassirt werden, mit 16 den vorigen Gebrauch Fünfte (16 Tonnen auf Vier Mandpersonen -- im Kloster Malchow bei Nacht Insassen gehalten werden -- damit dem Kloster Vier Tonnen gegeben werden) Strackes entlegen ist, und das Gesinde dadurch zu vieler Unkosten gereizet wird." Man könnte vielleicht annehmen, dass die völlige Abschaffung des gemeinsamen Fastenabendschmauses in den Jahren zwischen 1600 und 1605 gekommen sei, denn in den Pröbstenregistern von 1605 finden wir die Angabe, dass die Jungfrauen, die an andern Tagen nur je ein Fisch gereicht erhalten, zur Fastenzeit 1605 je 4 Fische empfangen hätten, wenn dann die Entschädigung für den gemeinsamen Schmaus bestanden haben mag. Eine Zahl der Fastenabendfische finden wir aus später noch

des Gastregisters von Jahre 163⅝ sagt nämlich, dass die Jungfrauen zur Tafel 3 Gulden für Weißbrot bekommen hatten und im Register von Jahre 1708/9 sind 2 Gulden 8 Schilling dafür notiert. Ein besonderer Tag der Feier wird von Beginn an auf der Johannismarkt im Kreuzgange gewesen sein (Mitte April und zu Johannis). Die Ordnung von 1593 bestimmte, dass dieser Markt festen außer den Klöstern von den Ringhöfe sollen gehalten werden, allerlei bösen Handel und Unlust zu verhüten."

Das Gast Register von Jahre 1557/8 gibt an, dass die Jungfrauen siebenmal im Jahre Weißbrot empfingen (zusammen jedesmal für 2 Pf.), nämlich auf Visitatio- und Petri-Cathedra, auf Maria Reinigung, Verkündigung und Himmelfahrt und auf die Donnerstage. Man ist versucht bei den letzten 4 Tagen (der ein Fest im Kloster der Tischlerinnen der Maria Magdalena vornehmlich gefeierten Heiligen, Maria und Johannes des Täufers, (Donnerstage) genauesten Tage zu suchen. Auf den Tag Maria Magdalena wird dann noch die siebente Weißbrotspende empfangen haben und zugleich von der Art der äußeren Feier Kunde sind. Es heißt nämlich an der Stelle: „2 Schilling als die Jungfrauen in die Blumen gingen. Und nun finden wir im Gast Register von 163½: die Eintragung „12 Pf. (für Weißbrot) da die Jungfrauen nach dem neuen Hofe in die Milch gingen" für den 22 Juli, den Tag der Maria Magdalena, vorgemerkt. Im Register von 163⅝ findet sich dann statt der Eintragung „8 Pf." in der Form, da die Jungfrauen am 29 Juli aus dem Kloster auf den Hof gegangen, aber 26 Kannen Milch irgend einen äußeren Anlass der gewöhnliche Umgang war, haben werden sein. — Im Register von 1557/8 findet sich noch die Eintragung: „1 Gulden vor Wisbeer Käse, als die Jungfrauen aus gingen Donnerstag nach Viti (d. 15 Juni); es mag sich je danach die obengenannte Käse für Brot der Donnerstage gewesen sein.

Unter den besonderen Festtagen, die im Laufe der Zeiten dem Konvente kamen, muss der 8. März 1764 genannt werden, an welchem Tage der von der Herzogin Luise Friederike gestiftete Orden pour la vertu dem Konvente von der Klostervorsteherin überreicht wurde, und kann auf die genaue Schilderung verwiesen werden, welche der Kirchenrat Peter Schroeder damals hierüber niedergeschrieben hat. (1. Anlage.)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0133
Mecklenburg Vorpommern

Auch die Stiftung des Sternes durch die Herzogin Luise brachte dem Kloster am 28 Maerz 1788 einen neuen Freudentag, dessen Feier sich von der des Ordens-Festes in charakteristischer Weise dadurch unterschied, daß man die Chorstunde am Morgen ausfallen ließ und das Damenchor nur dazu benutzte, um dort die Sterne in Empfang zu nehmen, und daß man die Fastenzeit vorübergehen ließ, um die Feier mit einem Balle schließen zu können, den der älteste Herr Provisor mit der Domina eröffnete. (Fasc. 27. der Akten Domina u. Konvent).

Seit der Regierung des Großherzogs Friedrich Franz II. brachten dann die fürstlichen Besuche dem Kloster besondere Freudentage, wie darauf in der Geschichte des Klosters bereits hingewiesen ist.

Nachdem mit dem Verschwinden der gemeinsamen Arbeit und der Verringerung der Zahl der Chorstunden das klösterliche Leben den Charakter eines wirklichen Zusammenlebens eingebüßt hatte, wurde z. Z. des Pastors Scheven mit der Gründung des Missionsvereins ein neuer Einigungspunkt gewonnen. Die Konventualinnen kommen an jedem Donnerstag Nachmittag zusammen, um unter Verlesung von Missionsblättern Handarbeiten anzufertigen die dann zum Gunsten der Mission verkauft werden.

Schließlich muß nun auch, wenn nach dem Leben im Kloster gefragt wird, der dienenden Personen gedacht werden. – Die Ordnung vom Jahre 1591 gedenkt bereits der Mägde der einzelnen Damen, indem in § 15 gesagt wird, daß jede Jungfrau hinfort nur ein Mädchen haben solle, und daß die Mägde alle des Abends nach 8 Uhr sich weder außerhalb des Klosters, noch im Kreuzgange dürften blicken lassen, sondern sich mit dem Glockenschlage acht mit Gebet zum Schlafen niederlegen sollten. Weil es damals schon Mägde der einzelnen Damen gab, hatten die letzteren zu jener Zeit schon ihre gesonderten Wohnungen.

Es kann scheinen, als ob diese Mägde den Konventualinnen vom Kloster gehalten seien. Das Register vom Jahre 1635/6 giebt freilich nur Kunde von je ½ Schilling Opfergeld, welches jedem der Dienstmädchen gezahlt wurde. Aber die Mädchen werden damals kein besonderes Lohn an Geld bekommen haben, sondern nur Zeug,

das im Kloster sein sie gemeldet wurde. (Es waren damals 22 Klosterjungfrauen im Kloster, so daß jede der 12 Conventualinnen wieder 2 Mädchen hatte). In der Gehaltsordnung vom Jahre 1708/9 heißen dagegen 50 Gulden „Discretion“ für das Kloster vorgesehen, so daß jede der damaligen 10 Mädchen 5 Gulden Lohn und damit 2 Schilling Wochengeld empfing.

Zum Klosterleben gehörte auch, daß die älteren Mädchen auch zu Dienst gingen. Wenn eine Conventualin in der Cathedralpfarre ihre Pflicht als Cantorin der Chorstunde zu erfüllen hatte, dann mußte in der betreffenden Woche die Mädchen mit dem Läuten der kleinen Klosterglocke zur Chorstunde rufen.

Wenn gaben die Mädchen beim Fallen der gelieferten Fische zu helfen. Es gab im Anfang 2 Fischmeisterfische unter den Conventualinnen (d. h. geistlichen Herren.) Nachdem die Neuaufsetzung vom Klosterhofe aufgehört hatte und die Domina die Teilung der Fischlieferung übernommen hatte, hatten die Conventualinnen, abwechselnd, die Aufsicht über die Teilung der Fische, welche von einer Frau aus dem Hofe unter Mithülfe der Mädchen der betreffenden Conventualin vollzogen wurde. Noch um d. J. der Domina von Hammerstein. Jetzt helfen durch 2 Wochen die 2 Mädchen der Frau beim Fische teilen, indem jedes Mädchen in der ersten Woche das zu benutzende Geschirr rein zu halten, in der zweiten Woche beim Abwägen zu helfen hat. Indem das Mädchen von Haus zu Haus geht und an die Thüre klopft, kündet sie an, daß nun mit die jedesmalige Teilung beginnt.

Die Mädchen dürfen schon nach 6 Jahre, nachdem sie schon Dienste verlassen hatten, einen neuen im Kloster annehmen. Im Jahre 1875 hatte der Convent eine Liste von 2 Jahren her. (Akten im Archiv der Domina).

Wie in früheren Zeiten noch die Mädchen im Kloster Verordnungen unterstanden, zeigt das Amts-Protocollbuch N. 5. einige Aufzeichnungen. (Siehe die Abschriften in der Anlage, ans Ende Nro 23.)

Im Jahre 1803 wünschte der Convent, daß den Tagelöhner die Freien monatlich zur Abgabe in Fischen möchten. (Akten: Domina u. Convent Nro 37) diese Bitte wurde abgeschlagen und zugleich festgesetzt, daß wenn man die Leute gegen Zahlung wünsche, die Anzeige beim Küchenmeister

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0135
Mecklenburg Vorpommern

zu machen sei.

Dagegen hatte das Kloster, von alters her einen Diener, der den Konventualinnen zur Disposition stand, nämlich den „sogenannten Kloster-Küster", der von Hause aus Aufwärter beim Kloster war und deshalb auch kein Gehalt aus der Kirchenkasse empfing. Die alten Küstereinnahmen wären schon vor 1650 dem Schulmeister in Stadt Malchow zugewiesen. Zwischen 1664 und 1698 wurden dem Klosterdiener (der um 1664 bereits in dem alten Küsterhause wohnte, wofür er an den Schulmeister 32 Pl. Miete zu zahlen hatte,) die Dienstleistungen bei dem Gottesdienste und anderen Amtshandlungen des Pastors zugewiesen und erhielt er dafür die Accidentien. Später bekam er dann auch die Aufsicht über die Kirchenuhr, die zuvor der Amtsschreiber gehabt hatte. Weil der sogenannte Küster an erster Stelle Klosterdiener war, wurde er auch nicht kirchlich eingeführt. Dieses Dienstverhältnis zum Kloster dauerte bis zum Tode des Küsters Kachlert im Jahre 1898. (s. Gerichtsakten 1736. betr. den sogenannten Kloster-Küster Andreas Rand und Protocollbuch V; letzteres s. in Anlage)

d. Die Einkünfte der Konventualinnen

Die Ordnung der Jungfrauenklöster vom Jahre 1572, welche für das Leben in den Klöstern die „erste" Form und Stiftung derselben maßgebend sein läßt, weist auf die gleichmäßige und bequeme Hausordnung hin, „was man für alle zugleich, auf jeden Tag in der Wochen, für vorkost, fleisch oder Fisch speisen sollte." Diese Hausordnung ließ man zunächst in den Klöstern bestehen. Der gemeinsame Tisch machte es überflüssig, die Einnahmen besonders zu specificieren. Korn, Fleisch und Wildpret lieferte der Klosterhof und von den anderen Höfen sonderlich der „neue Hof", der an der Laschendorfer Scheide lag, – Fische, deren Fang besonderen Fischern oblag, hatte man in den dem Kloster gehörigen Gewässern. Doch weist die Klosterrechnung vom J. 1557 kleinere Ausgaben für Fleisch, Salz, Weißbrot und Rodschar (wohl Strekfisch?) auf, die man für den Tisch der Konventualinnen kaufte. Für den Bedarf wurden in älterer Zeit leinene und wollene Stoffe im Kloster gewebt. Auch waren die Wohnungen, selbst nach dem Einzelwohnungen hergestellt waren, für das Leben in denselben mit Möbeln versehen. – Erst im Jahre 1724 als man neue Wohnungen („Häuser") herstellte, wurde es anders. Das Klosteramt antwortete auf die Anfrage eines Herrn v. Jasmund aus dem J. 1731; „ob ein Fräulein auch beim Empfang des Hauses von Möbeln an Stühlen, Betten, Tischen, Kessels und anderem Haußgeräthe etwas empfange": „An Möbeln ist nichts zu diesem neuen Hause, wohl aber gute Commoditäten, als 3 Stuben, 3 Kammern, Küche und was sonst nötig ist."

Doch waren wohl von Anfang an kleinere Geldhebungen vorhanden, denn die Rechnung von 16 35/36 weist für „die begebenen Jungfrauen" die Ausgabe von 8 Gulden von der eingenommenen Pacht und von 3 Gulden 6 ßl Opfergeld zur Teilung auf. Die Pacht mochte von alten Legaten aus katholischer Zeit herrühren; das

bestehen sammte noch aus dem alten Fuß und war die Absicht, daß aus später, als kein Opfergeld mehr aufkommen würde, von den Zinsen des Klosters und Klosterhofes kein Opfergeld an die Pastoren entrichtet würde.

Nach dem Verzeichniß der Prästanden, so dem Jungfrauen Closter auf Lichtmeßzeit Tag und Jahr Ihro Hochf. Gn. zu Mecklenburg" Anno 1600 (1. Aug.), könnte, da auch das Kloster für 4 Altäre" verzeichnet ist, es scheinen, als ob damals noch gemeinsame Küche gewesen sei. Da aber die Priorin und die beiden Hülfsmeisterinnen Dubbelt" aufgezeichnet, so werden die Malchower Klosterjungfrauen damals ihre gesonderten Küchen gehabt haben, von denen dann die Klosterordnung von J. 1610 auch nur einen Jungen hat.

Durch diese Klosterordnung wurden nun zuerst bestimmte Leistungen für alle 3 Landklöster festgesetzt. Während man in Bezug auf das zu liefernde Fleisch und Vieh (1. gen. Verzeichniß) nichts verfügt, und bestimmt, daß für jungfrau 1 Scheffel Roggen (12 Pfund), die Domina 2 und die Priorin 1½ Pfund zu entrichten habe, welche der Küchenmeister ihnen messen und auf dem Klosterhofe verabfolgen lassen mußte, außerdem alle 4 Wochen eine Tonne Bier und 1 Tonne Hopfenbier (Domina und Priorin in entsprechenden Verhältnissen (§ 15). die Malchower Conventualinnen empfingen nach der Register von 1557 Viertel Bier; das Hopfenbier wurde auf den Klosterhofe gebraut. § 19 der Klosterordnung besagt, daß die Conventualinnen zu Malchow, wie die zu Dobbertin, ausgelöste Güter auf Lebens Zeit, die sie zum Unterhalt des Convents verteilt, wonach sie jährlich den Provisoren in Güstrow die herkömmliche Rentmeisterliche Rechnung ablegen sollten. Bis zum Erlaß der Klosterordnung stellten die Conventualinnen die Einkünfte der Güter ein, was durch den § 25 der Ordnung verboten wurde; nach dem Memorial des Landrats von Jasmund 1663 (1. Sept.) stellte man auch die Einkünfte gelder; auch die einstehende Conventualin bekam ihren Antheil davon.

Von 1650 hatte die Einlieferung schon aufgehört, statt dessen erhielten die Conventualinnen 1 Drömt Gerste und jährlich 4 Schweine, die man mast in Kloster baute. Laut der Rechnung von J. 1708 findet bei der Rechnung des Klosteramts eine Tonne für Einkauf von Hopfen verausgabt. Die Conventualinnen brauten also noch selber, nachdem die Brauerei für sie aus dem Klosterhofe eingestellt war. Einzelne brauten auch

aus rose Braunstein. Es ließe sich daraus erklären, wie die Lämmchen Elisabeth v. Pressentin († 1787) dazu kam, mit Braunstein handelte (s. Pokt zu 4/pl. 69.), weil die herzogliche Regierung ad. mandat. Seren. proper. verbot, indem sie bestimmte, daß die Provisoren revidiren, konfisciren und die 20 Thaler Strafe in Handel unterlagen sollten. (Acten: Domina u. Convent. Fase. 29.)

Im 1650 kamen zum Roggen und zur Gerste Erbsen und weißer Hafer hinzu, noch später Buchweizen, wenn Roggen gesät wurde. 1708 findet sich 1. Scheffel Bohnen zugesetzt, vielleicht als Ersatz für das Hirse an besonders Tagen gelieferte Brispbrot.

Schatzung wurde bis zum Ende des 17. Jahrhunderts geliefert. Um die Mitte desselben war die Abgabe aber schon bedeutend gemindert, weil infolge der langen Kriegsnöte. Man gab auf den Klosterhof des Convents damals statt 5 Ochsen nun 2, statt 27 Schafe nun 10, statt 20 Lämmer nun 10, statt 18 Schweine nun 7, statt 250 Hühner nun 42, während die Zahl der Lämmchen nur wenig vermindert war, nun 1605 gegen 10 und das 1650 über 7 im Kloster. Außerdem empfing der Convent in jeder Woche an 2 Tagen die mit der Schatzung gelieferten Käse. - Es fand damals statt, daß jede Lämmchen jährlich 6 Hühner und ein Schwein erhielt. Und während 2 Tonnen Hering, 1 Tonne Salz, ein Achtel Schaftbutter und ein Achtel Dicke Milch unter alle vertheilt wurden, war festgesetzt, daß die Lämmchen 1 Stück Schaftbutter, 2 Schock Eyer, 1 Schock Zwiebeln, 1 Schock Käse, 1/2 Schock Ingwer und 1/2 Schock Pfeffer erhalten sollte. Den letzteren hatte der Küster zu liefern. Die Holzlieferung war für jede auf 20 Fuder Holz festgesetzt.

Am Ende des 16 Jahrhunderts trat eine Änderung insofern ein, daß nur noch das Gewicht für jede Lämmchen mit 2 Gulden abgelöst, welche Summe auch für Käse gezahlt. Das Schwein war um 6 auf 12 pl. erhöht; die wahrscheinlich Fünf Hühner erhielten je 4 pl. Nunmehr also Schock. Für Lösung der letzteren empfing jede Jungfrau 5 Gulden. Die Abstammung aus Sachsen und Bardow war also heraus gegangen.

Zum letzten Male geschieht um 1698 auch der Käse Erwähnung, denn 2 für jede Dame sei aufgestellt und gemacht werden sollten. -

Zugleich Einsammlung der Schatzung in allen 3 Klöstern wurde um das Jahr 1708 in allen Klöstern Verzeichnisse der Lebungsangehörigen.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0139
Mecklenburg Vorpommern

(Dom. u. Cons. Vol. 12.6.). Um diese Zeit hatte die Teilung von Kniep bereits ihr Ende gefunden, nur beim Bildgast und bei den Hüfnern scheint sie sich bis zur Länge hin. Bei anderem Besatzung stand die (zu einander) Richtigkeit schon fest. Die Tonnen wurden damals zu 102 Fl. 6 pf. veranschlagt, jede Tonne also 61 2/3 pf. baares Geld, dazu eine Zulage von 35 Fl. 12 pf. welche sich die Gesamtsumme von 200 Fl. ausmachte. Die Tonnen aller 3 Klöster nun einander gleich gestellt waren.

Mit „schmutzigen und fettfälligen" Schafen wurde bis zum 26 Mai 1718 (Cons. Sachs. N. 20.) der Convent an Dr. Kirchl. Gaben, dass der „monatlichen Portionen" ihm abgenommen würden, die infolge der Kriegsläufen die einzelnen Hüfner nicht regelmäßig einhalten konnten. Infolge unsicherer Verhandlung kam es dazu. Nach der auf dem Landtage zu Malchin getroffenen Resolution vom 12 Oktober 1721 wurde die ganze Hebung auf 100 Thaler N 2/3 fixiert; es blieb die Lieferung des Roggens, der Hühner, des Holzes, dagegen fielen hinweg: Salz, Fische, Lämmer, Gänse, Eier, Flachs, Lämmer, Hafergarben, Schafbutter, Butter-Milch-Käse. Sollte eine Ausgabe verlangt werden, so waren 5 ß zu zahlen.

Es ist auffällig, dass in den auf den Landtage aufgestellten Verzeichnissen die Hühner weder als wegfallend, noch als solche genannt werden, die zu liefern seien oder so gehalten werden könnten. Aber die Lieferung war nicht zum ältesten Herkommen gerechnet, und kam in Wegfall gekommen. Nachdem kein Hühnerfleisch mehr zur Teilung ins Kloster geliefert war, welche nach den Verzeichnissen aus den Jahren 1650 und 1664 jede Tonne ein „Viertel" Hühner geliefert, dürfte sich aber selbst ein gewisses herausgebildet. War Mangel an Geld, so wurde diese frei mit hinaus gestritten, sonst wurden für Lieferung derselben 2 Schilling Korn gegeben. Die Verzeichnisse von 1698 und 1708 nennen wegen 2 volle Hühner als Lieferung aus den Klosterhöfe. Nachdem im Jahre 1708 die Gehaltsregelung erfolgen war, finden sich in einem späteren (C. Cod.) Verzeichnisse, das dann vielleicht aus 1721 der Resolution zu Grunde gelegt wurde, die Hühner nicht aufgeführt, doch ist nachträglich vermerkt, dass die Versammlung 3 Hühner aus Pflicht empfange.* [Die Hühner die Hühner 1708 gestrichen zu sein infolge der Erhöhung der baren Einnahme, und die Lieferung der 3 Hühner zur Teilung im Convente ist nicht angerechnet worden]. Eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1744 weiß auch nichts von Hühnern. (Die Mast im Holze fand bis dahin nur nach meiner jetzigen Unterscheidung, nach Abgaben gefallen, zwischen Landtags Resolution vom 12. Oct. 1721. die Hühner die zu Ostern nicht geliefert sein (I. Dom. u. Cons. 34.)

* Nachdem im J. 1720 der Klosterhauptmann v. d. Osten über die im Kloster frei herum laufenden Hühner Klage geführt hatte, findet sich in der „Monitis und Decretis meiner Klosters Grünhof" vom 10 Juli 1720 findet sich als 4. Punkt gesetzt: die Versammlung habe zu bestimmen, dass die Hühner aus dem Kloster zu lassen seien, sie sollten aber, dass ihnen in Caven außerhalb des Klosterhofs gehalt werde. Im Visitations protocoll von selbem Datum ist bestimmt, dass das Amt hinfüro verpflichtet werde: dass die Aufsicht dann abschaffig halte dagegen im Korbe gelassen werden.

eine Aufzeichnung im Kirchenbuche von 1737 war in der Zeit von 1700 bis 1726 eine siebenmal Kalb gewesen.)

Hamme und Ochse wurden dagegen trotz der Abgabe noch weiter gehalten und dann im Jahre 1807 zu Nutz abgetötet.

Außer den gedachten 100 Talern hatten im J. 1721 die Lehnschulzen noch die Zinsen von den Einsetzgeldern. Als im J. 1739 den Lehnleuten die Verwaltung dieser Gelder abgenommen wurde, betrugen die Zinsen 355 Mk. 8 ß. Da für jede der 12 Lehnschulzen ca 30 Mk. wegen. Falls diese Zinsen, die ja im Laufe der Zeit noch gewachsen wären, billigte man ihnen 50 Mk. zu, so daß die bare Einnahme damals auf 150 Mk. stieg war. –

Eine Zulage die den Lehnschulzen zu Ribnitz gegeben war, wurde im J. 1799 der Anlaß, daß auch die Schulzen Dobberkin und Saltkow eine Zulage von 30 Mk. N/S „für die im Kloster gehaltenen wöchentlichen Lehnschulzentage verlangt hatten", wobei dann die Klöster wiederum ihr Vorgehen rechtfertigten. Als sie im Jahre 1721 festgesetzt war, war zugleich bestimmt worden, in Falle jedoch nötig befunden werden sollte, eine Hamm zu erziehen, so würde selbige 200 Mk. zu stehen haben, weil die Verfertigung des Klosters offtere Reisen und dergleichen zu machen müssen." (Dom. u. Cons. Fasc. 34 v. Frankenberg.)

Im Jahre 1807 waren die Hammel (mit 1/4 die Hälfte) auf 32 Pfd. und die Lämmer auf 24 Pfd. abgelöst; auf Beschluß des Landtags im J. 1821 wurden die abgelösten Hamme Ochse, Lämmer und abgelösten Hühner, welche für die seit 1797 wieder gelieferten 2 Scheffel Salz à Mk. mit 20 Mk. vergütet; so kam die Leistung auf 200 Mk. N/S und wurde der Verbrauch wieder gleichartiges. Auf Gitten des Lehnschulz wurden aber die 2 Scheffel Salz 10 Mk. ferner gelieferte und also von der Summe von 20 Mk. abgenommen. (S. Akten der Vorsitz.) die Summe von 200 Mk. blieb bis zum Jahre 1856, in Crt: 233⅓ Mk. Als damals 5 neue Lehnschulzen die ganzen Leistung und 5 die halben Leistung angesetzt wurden, verblieben die im Kloster verbliebenden eine Zulage von 50 Mk. da im Gegensatz zu den früheren Entschädigungsgeldern die 20 Mk. besonders berechnet wurden, so setzt sich die bare Einnahme der Lehnschulzen z. B. folgendermaßen zusammen: a Leistung. 180 Mk. N/S = 210 Mk. Crt + 50 Mk. Crt = 180 Mk. N/S = 780 Mk. b. Entschädigung für Ochse und Hühner 20 Mk. N/S = 23⅓ Mk. Crt = 70 Mk.; c. Entschädigung für Hühner 63 Mk. in Summa 913 Mk. (1841 waren 12 Mk. für die Hühner zugelegt (Landtagsprotokoll)

Die Lehnungen an Naturalien erfolgen im Laufe der Zeit auch mannigfache

Veränderungen.

Do wurde zunächst die im J. 1721 festgesetzte Verminderung um etwas vergrö-
ßert. Das Verzeichniß aus dem J. 1744 nennt statt 18 Sch. Roggen 19 ½, statt
14 Sch. Gerste 15 ½, statt 28 Sch. Hafer 7 ½ (I. Einkommenverzeichnisse Nr. 7), die Bizen
und Erbsen blieb in alter Geltung. Das Kloster hatte sein besonderes Schiffel-
maß, welches das alte Kirchenmaß „und Stettiner „der große Schiffel“ oder im
Gegensatz zum sonst gebräuchlichen Parchimer Schiffel „der große Parchimer Schiffel“
genannt wurde. Im Jahre 1757 war der Klosterbau Schiffel zum Landschiffel
erhoben. Wegen der Einzahlungen verzögerte sich aber die Einführung des
neuen Schiffelmaßes. Do rechnete das Klosteramt das Rondgetreide noch im
Jahre 1763 im Landschiffel (I. Akt. Dom. u. Conv. Fasc. 23.) und zwar, da das Schiffel für
einen wirklichen „Parchimer Schiffel“ galt, nach dem Verhältniß von 3:4. Zur
Einführung nach dem Landschiffel kam es aber noch nicht, denn im Jahre
1768 sah sich der Landtag veranlaßt, für das Kloster Malchow festzusetzen,
daß hinfort das Korn in der Klosterrechnung in Einnahme und Ausgabe
nicht mehr nach Parchimer Schiffel sondern nach dem Landschiffel berech-
net werde. Als die Rentmeisterämter die Einkäufe für Hamburg hatten,
die für Korn das angenommene Verhältniß ergaben, kam im Jahre
1772 die Angelegenheit auf dem Landtage wieder zur Sprache und es
ward bestimmt, daß „bei Korneinkäufen statt 3 großer Schiffel
hinfort 4 Schiffel Rostocker Maß zu liefern seien, oder es müßte
auch der Parchimer Schiffel in natura gebraucht werden“. Auf dem nächsten
Landtage wurde die Sache abermals vorgetragen und auf Grund genauer
Berechnungen festgesetzt, „daß den Klosterrentmeistern das Klosterkorn
Malchow künftig statt eines großen Schiffels 1 ½ kleine Landschiffel
werden sollten.“ Dieses nunmehr angegebene Verhältniß entspricht ganz dem
noch auf dem Klosterboden vorhandenen alten Schiffelmaße. – Nach
Einführung des neuen metrischen Maßes für das ganze Deutschland wurden
dann die 3 Landschiffel in Scheffel umgerechnet.

Hatte der Küchenmeister nach der Klosterordnung das Korn der
Rentmeistereien messen und in Backhause backen zu lassen, so sorgte
für ihn die Klosterküche, als das Backhaus aus dem Klosterhofe einging
und ein Klosterbäcker angenommen ward. Und weil die Sorge um die
Besorgung des Brods nach der Mühle für ihn auch in Wegfall gekommen war,

ab „den Ranzenkälbern aber so schwer war, daß Korn zur Mühle zu schaffen". Es wurde im Jahre 1721 von Seiten des Klosteramts festgesetzt, daß der Müller alle Montage das Korn, das die Damen zur Mühle haben wollten, abholen und das gemahlene wieder bringen" solle. (V. Protokoll.)

Durch die Resolution vom J. 1721 war der Klosterhof von jeglicher Frohnleistung bis auf die Leistung von den 8 „Rauchhühnern" befreit worden. Im Jahre 1736 hatten, nach dem Protokollbuche, die Domina, Fräulein v. Holstein und Fräulein v Bork je 2 Kühe, und Fräulein v. Bülow 4 Kühe unter den 6 Kühen des Hofes, ob sie etwas zur Erhaltung derselben beisteuerten, ist nicht zu ersehen. Nachdem auch die Hühner abgelöst waren, wurde nun noch Heu und Stroh für Leistung ins Kloster geliefert.

Die Klosterordnung vom J. 1610 kennt keine Hirtenleistung; doch zeigt das Verzeichniß der Pröben vom J. 1600 (Anl.), daß die Malchower Ränzentz-kinnen schon sehr Hirtendienst angefangen hatten. Aus den Verzeichnissen von 1650 u. 1664 ersieht man, daß der Ränzentz damals 1/3 des geschossenen Viehs von dem Klosteramte geliefert bekam. Die Aufzeichnung aus dem Jahre 1744 hebt besonders hervor, daß das Viehgeld nicht ausgezahlt sei. Aus dem Briefe des Ränzentz aus dem J. 1748 (1. Briefe N.) ersehen wir aber, daß über-haupt nicht viel Vieh geliefert ward, weil der Viehstand in den Waldungen des Klosters zu sehr abgenommen hatte. Daraus dürfte sich denn erklären, daß auf dem Landtage von 1772 bestimmt ward, daß der Klosterjüngstmann nur 1/4 des geschossenen Viehs haben solle. Eine Abmachung der Provisor mit der Domina scheint im J. 1818 das alte Verhältniß wieder her. (Ersetzen der Domina).

Die Fischlieferung ging in alten Tagen ganz von dem Ertrag des Langen See. Das Kloster hatte seine eigenen Fischer, die den ganzen Ertrag des Langen See an das Kloster und an Klosterhof abliefern mußten. Im 1708 fischten dieselben 2 Mal in der Woche mit der Streichgarde, im 1735 öfter, jedoch nicht über 4 Tage in der Woche. Man hatte damals Fischer in Alt Malchow und in Jabel, die denn sich inzwischen durch Absterben die Größe der Lieferung festgestellt hatte. (Amts Buch S. 9). Damals lieferte der Jabelsche Fischer an das Kloster, wie an das Amt, wöchentlich 1/2 Scheffel kleine und 6 Pf große Fische und von Martini bis Ostern wurden dann gar keine, da lange der See aber mit Eis bedeckt war nur, große Fische geliefert

der Küsser des Klosters gab dazugen zu 1 Schosse Klein und 12 ß
grosse Küsse und in Winter den Jahlschen Küsser aufgesammelt. Im Jahre
1736 wurde der Küsser in Alt Malchow aufgesetzt und das Küssegung
nach Tabel gebracht, wofelbst die grosse Wasche in der Küche aufbewahrt wird (237)
der in Alt Malchow bisher ausässige Küsser wurde nun in Lockendorf
angesiedelt und es wurde mit ihm am 11 Sept. 1737 der erste feste Kontrakt
gemacht. der Küsser Lübcke musste, abgesehen von den Einkünften an den
Klöster, das Amt und die Kirchendienste, 6 ß an die Klösterkasse zahlen.
Als der Küsser in Lockendorf angesiedelt wurde, vermerkte der Kommissar v. Holtz,
dass nun den Klöster dadurch kein Schade geschehe, dass wenn der Küsser nicht
in Klöster Malchow wohnte, die Fräulein Kompetentinnen, wenn sie
Küsse benötigt, solche allemal dort holen lassen müssten; wenn aber
der Klösterjungfrauen solche Veranstaltung treffe, dass jedesmal immer
Küsse zum Verkauf zu haben wären, so wäre solches auf einen Versuch
zu versuchen." der Klösterjungfrauen v. Blücher" erklärte sich dagegen,
alle möglichen praecautiones zu nehmen, dass es den Fräulein an der
Commodité in Haltung der Küsse nicht mangele (P. 290)

Im 1698 wurden den Kompetentinnen je 2 Küsse Torf ausgestochen und
gegeben; im 1708 konnten sie davon sich auf noch zwei Küsse ausbitten,
diese und wieder lassen mussten aber für jede Küs je 2 fl. zahlen.
Im Jahre 1721 wurde bestimmt, dass nur eine Küs gehalten werden dürfte,
für welche aber 6 ß zu zahlen seien. Die Folge dieser Zahlung war wohl, dass
nicht alle Kompetentinnen Küse hielten. Nach der Verteilung von
1736 hielten damals nur die Fräulein v. Koppelow, v. Holstein, von
Oertzen und v. Bülow eine Küs. In der Hauptsache regelte der Kontrakt
damals die neue gehaltene Küs mit 20 ß.

Holz erhielten nach den ältesten Registern von 1650 und 1664 die
Kompetentinnen je 24 Fuder, wo nicht gesagt, was für Holz es
gewesen ist. Im 1708 war das Deputat auf 27 Fuder erhöht und einige
Jahre später wurde noch 1 Faden Holz hinzugelegt.† die Jungkompetentinnen
hatten dann 3 Fuder empfangen. die Aeltesten zwei Fuhren hatten wohl
bis 2 Fuhren aus Klöster zu liefern (1650). Anno J. 1735 wurde mit dem
Holzfuhrmann Beyer in Wendhof vom Klöster ein Kontrakt gemacht, dass
ein Faden Kiefern Holz solle 8 Fuß lang, 3 Fuß breit und 3 Fuß hoch sein.
(Protocoll. Bd 105)

† 1735 wurden einer jeden 1 Faden Kiefern u. 28 Fuder Eichen und Lenzen geliefert (Neues Archiv 8.9)

Es wurden von da ab jeder Conventualin ~~[illegible]~~ nur Faden holz geliefert. Eine jede bekam 7 Faden Buchen- und 6 Faden Tannenholz, doch wurde das Holz sehr schlecht geliefert. Eine Umfrage im Jahre 1738 ergab, daß die Conventualinnen bis Michaelis d. J. je $2\frac{1}{2}$ – $13\frac{2}{3}$ Faden Buchen zu viel, je $9\frac{1}{2}$ – $19\frac{3}{4}$ Faden Tannen zu wenig bekommen hatten. Auf Vorschlag des Klosterhauptmanns v. Blücher wurde festgesetzt, daß jede Dame zu Michaelis, Martini, Weihnachten, Fastnacht, Ostern und Johannis je einen Faden Tannen und einen Faden Buchen angefahren erhalten sollten (zu Weihnachten 2 Faden Buchen.) (Protocollb. S. 373)

Im J. 1707 wurde in betreff des für das Kloster angestellten Holzhauers „resolviret, daß einer jeden Fräulein jährlich 4 Tage sollte Holzgehauen werden, weswegen dann solches beim Amte zu melden sei." (Amtsbuch 1697 ed.)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0146
Mecklenburg Vorpommern

c. Die Beerdigung der Konventualinnen.

„Wenn eine Jungfrau im Kloster stirbt, bekommt der Priester das (Ge) Wand und einen Rosenobel", – diese Aufzeichnung aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und die unten erwähnte Inschrift auf dem Grabstein aus dem J. 1611 sind die ältesten Berichte über Todesfälle im Kloster: Aus der in jener Aufzeichnung erwähnten Abgabe erklärt sich die auffällige Höhe der kirchlichen Beerdigungsgebühr.

Die Beerdigung scheint in alter Zeit sehr spät geschehen zu sein, denn am 28 Jan. 1703 bestimmten die Klostervorsteher, „daß beim Tode der Konventualinnen nicht länger als 4 Tage geläutet werden soll, jedoch mit dem solchem Beding, daß bei der Beerdigung nicht mehr als 4 Tage geläutet werden möchte, wobei es denn sein Verbleiben behalten" (Aufzeichnung des Küchenmeisters Dugge). Später wurden gegen Bezahlung noch weitere 2 Tage für jenes erste Geläut zugestanden. Die Kirchenrechnung (z. B. 1759) zeigt aber, daß für 4 Tage mehrfach bezahlt worden ist (3 x). Jetzt wird bei den Konventualinnen volle 8 Tage d. h. eine Woche vor- und nachmittags geläutet, bei der Domina, (wie bei den Klostervorstehern) noch weitere 8 Tage des vormittags.

Die Konventualinnen hatten ursprünglich ihren Begräbnisplatz in dem vom Kreuzgange umschlossenen Klosterhofe, konnten dann aber auch, – seit wann ist nicht mehr zu ersehen, – in der Kirche beerdigt werden. Im Jahre 1690/91 findet sich zuerst „für ein ausgemauertes Begräbnis in der Kirche" in der Kirchenrechnung eine Einnahme von 24 fl. verzeichnet; welcher Posten dann mehrfach wiederkehrt. Im J. 1695 finden sich „für der Sel. Domina (v. Wangelin?) Leichen, so vor dem Altar eingesenket" sogar 36 fl. vereinnahmt. Im Jahre 1737 wurde festgesetzt, daß für eine Gruft

in der Kirche 12 x N 2/3 gefunden seien. Dabei findet sich kein Datum im Protocollbuch unter den 24 Sept.; es ist vom Küsterminister (Schroeder) nicht aufgezeichnet gewesen, dass er die Herstellung eines Lehnen Gewölbes, und eine Räumung (?) sie, gedenkt sei; Sieb sei für die Zukunft nicht zu bilden, weil damit Todtengräberei hergestellt würden und schliesslich keine Dame mehr in der Kirche würde begraben werden können. Der Convent scheint aber immer wieder gute, wichtige Gründe gehabt zu haben. So kam im J. 1757 die Angelegenheit vor den Landtag, welcher entscheidet, dass die verkauften Grabstellen in der Kirche nicht geräumt, sondern nur mit Bretern gedeckt werden sollten, über welche dann der steinerne Fußboden gelegt würde.

Etwa von dem J 1712 an wurden die meisten der Conventualinnen in der Kirche beigesetzt. Nach der Mitte des Jahrhunderts wurden die Grabstellen in der Kirche immer weniger benutzt. Viele Aebtissinnen sahen die Letzten eine lange Reihe, um sich auf der Seite einer ihnen besonders befreundeten Klosterjungfrau oder einer in der Kirche beigesetzten Verwandten zu setzen. Als letzte scheint im Jahre 1808 die Conventualin Hedda v. Hobe in der Kirche beerdigt zu sein, welche sich ihre Grabstelle erst kurz im Jahre 1783, zusammen mit ihrer Mutter gekauft hatte.

Von den die Gruft bedeckenden Leichensteinen waren in der Vorhalle die [illegible] Leichensteine der im J. 1888 abgebrannten Kirche jetzt an der Mauer eingelassen, die zweite Domina / die eine Platte / und einer Conventualin /.

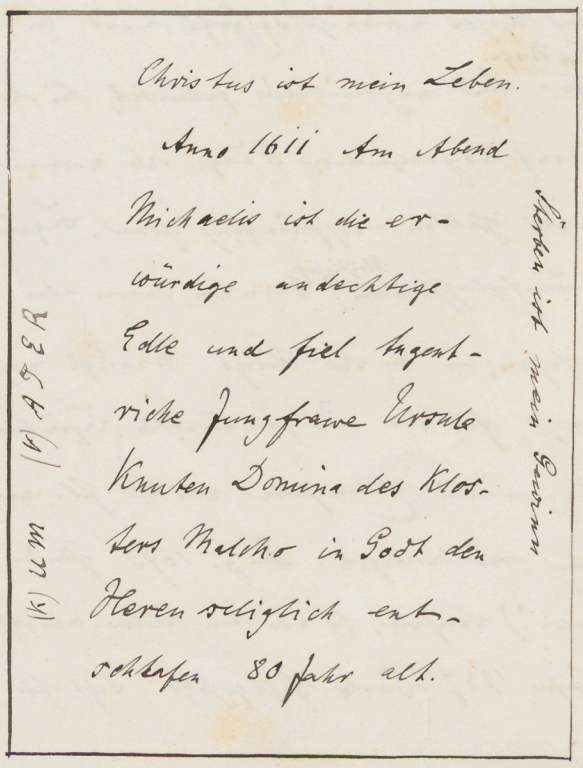

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0148
Mecklenburg Vorpommern

Die zweite Platte, wohl von der Gruft der am 18 November 1713 verstorbenen Ilsabe Hedwig v. Plessen hatte die Inschrift:

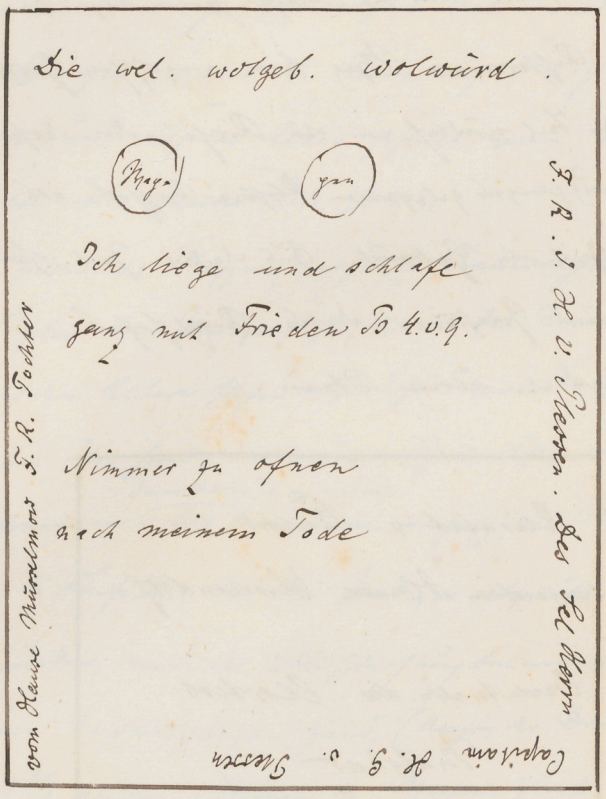

Die wel. wolgeb. wolwürd.

(Wage) (gen)

Ich liege und schlafe
ganz mit Frieden Ps 4. v. 9.

Nimmer zu ofnen
nach meinem Tode

von Hause Müsselmow F. R. Tochter

F. R. J. H. v. Plessen. Des Sel Herrn

Capitain H. G. v. Plessen

Die Inschrift der dritten, in Majuscel, lautete:

Unter diesen Stein liegt begraben
Die hochwohlgeb: und hochwürdige Freul.
Domine Christina Elisabeth v.
Bülowen aus dem Hause Borkow
Weylandt Conventualin im Closter
Malchow 7 Jahr und darauff
Regentin desselben im 39. sten
Jahr, gestorben im 65 J. ihres
Alters d. 14. Juni 1745.

Mal. 4. v 2. Euch ~~aber~~, die ihr meinen
Namen fürchtet, soll aufgehen die Sonne
der Gerechtigkeit

2 Tim. 4. v. 7. Ich habe einen guten Kampfge-
kämpfet; hinfort ist mir beigelegt die Krone
der Gerechtigkeit.

die beiden letzten Steinplatten wurden nach dem Brande außen nördlich von der Kirche in den Rasen hineingelegt, die erste war durch das Feuer völlig zerstört.

Als ums Jahr 1819 der um die Kirche herumliegende Kirchhof der Gemeinde von hier fort an den Kisserower Weg beim englischen Garten verlegt war, behielt der Konvent den Teil nördlich von der Kirche, den derselbe nach Aufgabe des innerhalb des Kreuzganges gelegenen Kloster-Kirchhofs als Begräbnisstätte benutzte, noch längere Zeit im Gebrauch. Aus dieser Zeit stammen die beiden noch vorhandenen Grabsteine dieses Kirchhofes.

Im Steige liegt der ältere Stein.

Elisabet v. Bülow
aus dem Hause Wischendorf
Conventualin des Closters
Malchow
geb. 8. Oct. 1747
Starb d. 18 Mai 1819.

Der andere liegt am nördlichen Seitenschiffe der Kirche im Rasen.

Hier ruhet die Hülle
des unsterblichen
Geistes des Freulein
Dorothea Catharina
von Rohr
Aus dem Hause Gerdshagen
und Megenburg
geboren 1747
gestorben am 4ten Februar 1826.

Bis zum Bau der neuen Kirche im Jahre 1848 wurden die Särge der Konventualin zur Begräbnisfeier in die Kirche getragen, wenngleich es

ab nicht bei allen geschah. Dann war die Frage zu schweren Herzen unumgänglich geworden. Bei der Einführung der Frau Domina v. Flotow im Jahre 1900 geschah es nach dem Umbau der Kirche zum ersten Mal wieder. Auf besonderen Wunsch fand aber ~~die~~ Sitte, wenn die Trauungsgäste nach der Einsegnung in die Kirche getreten und um den Altar gestellt waren, noch ein kirchlicher Gesang, bisweilen mit gemischter Chor, statt.

In früherer Zeit pflegte die Braut, welche die Trauungsgäste kommissarisch mit dem Chor der Schüler der Einsegnung zu, wenn die Trauung, während welcher die Schüler auf dem Altare sangen, abgelaufen war. Die Schüler brannten in alter Zeit bis zum Chor herab, in neuerer Zeit löste man sie bis auf die Braut herab brennen. Als man dann anfing, die Braut in der Kirche abzuholen, wurden die Einsegnung an die Predigt abgehalten. „Zu manchen Zeiten" wurden, wie der Klosterjungfrau Anna v. d. Lancken im Jahre 1827 durch seine Konfirmanden sang, (Gesang der Braut) für die Braut 1 Th 16 ßl N/B gegeben. Wann die Braut zuerst aufgesungen wurden, ist nicht mehr zu ermitteln, nachdem eine Reihe von Bräuten durch den Tod getrennt ist. Das älteste der gesungenen Bräute stammt aus dem Jahre 1812.

Als im Jahre 1763 der Orden pour le merite gestiftet und häufig Fürsten gestattet war, bei Todesfällen den Orden auf oder neben den Sarg zu legen, wurde er nun auch beim Einsegnen durch die Söhne der verstorbenen Komturtöchter am Sarge vorangetragen. Als man dann, der allgemeinen Sitte folgend, die Schüler mit dem Gesange beim Einsegnen fortfallen ließ und der Platz hinter dem Sarge fürs Chor frei wurde, ging das Mädchen unmittelbar hinter den beiden Lehrern der Schüler und trat allmählig zwischen dieselben.

Der an der Kloster- und zugleich an der Stadtkirche angestellte Kantor war der Schulhalter des Klosters. Als infolge der Einrichtung einer selbständigen Schule in Kloster Malchow das Amt eines Kantors an der Klosterkirche aufhörte, setzte der Lehrer sich an Organisten zum Schulhalter ernannt und bei dem Abgange der Komturtochter v. Bülow im J. 1827 hierüber angefragt mit der Absicht der Verpachtung gesprochen. Die Domina v. Below fand die Sache ordnungswidrig, untersagte dem Organisten das Singen bei der Trauerfeier in der Kirche, weil es

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0151
Mecklenburg Vorpommern

dies bisher nicht gethan habe, gestattete aber für das Mal, daß der Organist den Pastor begleite, freilich unter ~~Vorbehaltung aller~~ ihrer Rechte. Der Organist gehöre nicht unter das Gefolge, weil dasselbe, abgesehen vom Klosterhauptmann und dem Pastor nur aus willkürlich aus Freundschaft Geladenen bestanden habe. (Archiv der Domina.). Es scheint, als ob es bei dieser Anordnung verblieben sei, bis man wieder die Schule zum Begräbnis der Konventualinnen heranzog.

Pastor Scheven schreibt 1860, es sei dies erst in der neuesten Zeit wieder geschehen. Der Tod der Domina v. Koppelow im J. 1859 wird der Anlaß gewesen sein, denn anläßlich ihrer Beerdigung stellte der Klosterhauptmann v. Oertzen folgendes Programm auf.

1, Versammlung 1½ Uhr im Sterbehause
2, Gesang und Gebet
3, Gang zum Kirchhofe

a Geistlichkeit und Schule vor dem Sarge
b. die leidtragenden Verwandten unmittelbar hinter dem Sarge
c. die Herrn Klostervorsteher.
d. die Klosterbeamten.
e. die Herrschaften aus der Stadt Malchow und Umgegend
f. das übrige Gefolge.

Man ließ es geschehen, daß auch nun noch der Orden an der Spitze des Zuges getragen ward, während er doch zum Sarge gehört, und als beim Tode der Frau Baronin v. Maltzahn 187. ein Kreuz zum Vorantragen durch die Schule angeschafft war, ergab sich das Unangemessene, daß nicht das Kreuz, sondern der Orden pour la vertu den Zug führte.

Die alte kirchliche Sitte, das Kreuz an die Spitze des Zuges zu stellen, wurde erst bei der Beerdigung der Frau Domina Emma v. Flotow im Jahre 1900 wiederhergestellt.

E. Personenverzeichnisse

a Verzeichnis der Dominen

um	1572	Anna von Weltzien						
um	1580	Anna von Rohr						
	1594.	Anna von Wangelyn						
	1604.	Ursula Knut						
	1614	Barbara Rosticken						
	1619	Elisabeth Bockwoldt						
	1631	Lucretia Barnekow						
	1637	Anna von Kamptz						
	1642	Anna von Maltzahn						
	1651.	Eva von Bülow						
	1672	Ilsabe von Bischwang				+ 1695		
	1698	Ilsabe von Both		Todestag		+ 1701	Juli 13.	
Zeit der Wahl. 11. Juli	1702	Anna Elisabeth von Both		s. im folg. Verz.		+ 1706	Aug 27.	
28. October	1707	Christine Elisabeth von Bülow	(Nro 3 der Matrikel			+ 1745	Juni 14	
16. Septemb.	1745	Dorothea Elisabeth von Bülow	(N. 7 od. 14.)	desgl. das Stammhaus		+ 1760	Febr 4	
27. Maerz	1760	Sophie von Pritzbuer				1773	Dez 7	
	1773 oder 77	Sophie von Pressentin	(N. 47)	a. d. H. Weitendorf		1783	Febr 6.	
7. April	1783	Charlotte von der Osten	(N. 54)	a. d. H. Kaesdorf		1785	Apr. 29	Alter
17. Juni	1785	Sophie Dorothea von Pritzbuer	(N. 89)	Lausen		1797	Apr. 15	70.
30. Mai	1797	Auguste(?) von Oldenburg	(N. 121?)	Nötel		1794	Nov 18	60
29 Decemb.	1812	Lewecke von Lepel	(N. 224)	Doblin		1819	Sept 19	68.
22. October	1819	Agnes von Below	(N. 238)	Devin		1837	Jan 16	85
14. Maerz	1837	Charlotte von Pressentin	(N. 358)	Tangrim		1853	Apr. 23	74
6. Juni	1853	Luise von Koppelow	(N. 401)	Mentin		1859	März 13	73.
27. April	1859	Charlotte von Flotow	(N. 419)	Wildduhl		1866	Oct 18	75
1. Decemb.	1866	Friederike von Hammerstein	(N. 570)	Bliestorf		1880	Juli 25	82.
7. Septemb.	1880	Emma von Flotow	(N. 574.)	Altenhof		1900	Jan 9	79
23. Februar	1900	Juliane von Mecklenburg	(N. 675.	Wischendorf		1906	Jan 2	68

Zeit der Taufe.

19. Februar 1906	Antonie von Behr
8. Januar 1907	Usta von Hammerstein (Jan) 1907 Nov 09.
1909	Eleonore von Bassewitz (Feb)

b. Verzeichniß der Konventualinnen.

um 1572.	Anna von Weltzin Priorissa (Domina)			
um 1580	Anna v. Rohrs. Priorissa			
um 1594	Anna Wangelyn Priorissa (Elsabe v. Bär) Subpriorissa. Elisabeth Rohr			
um 1604	Ursula Knut Priorin			
	Barbara Rostickon Subpr. 1614. Domina			
um 1614.	Elisabeth Knuten Priorin (Subpr.)			
	Anna Capellen Sacaste			
um 1619	Elisabeth Bockwoldt. D.			
um 1626	Lucretia Barnekow Pr. um 1631 D.			
	Engel Knuten Sacaste			
	Anna Cambizen Sacriste 1631 Pr.			
um 1629	Anna Moltzan Sacr. um 1648 D.			
um 1646	Eva v. Bülow Sacr. 1651 Dom.			s. Lexower Kirche: Gräte.
um 1647.	Dorothea v. Below Sacr. in Kloster noch 1658.			
um 1652	Hypolitia Hahnen Sacr.	o	die mit o versehenen Namen kennzeichnen die Konventualinnen	
um 1659	Anna Pentzen Sacr. u. Priorin.			+ 1669.
um 1664	Ursula Maria von Wangelin Scr. noch 1693.	o	die 1670/1 den Konvent bildeten s. Kirchenrechnung.	
um 1665	Kuratcia Karberg Scr			
um 1669	Auguste Dorothea v. Bestenborstel Scr	o +		+ 1702. Febr. 8
um 1672	Ilsabe Sophia v. Bischwang Sc. D.	o		+ 1695 in der Kirche vor dem Altar eingesenkt
um 1696	Anna Elisabeth v. Both II Sc. D.	o +		+ 1706 Aug 27.
um 1698	Ilsabe Catharina v. Both I D.	o +	die mit + versehenen Konventualinnen bildeten 1698 den Konvent. s. Act. Domina u. Convent betr. Fasc. 12.	+ 1701 Juli 13.
	Ilsabe Hedwig v. Plessen	+		+ 1713. Nov. 18.
	v. Zepplin	+		
	Agnesa Sabina v. Frieberg.	+		+ 1723 Aug 20
	Sophie von Weltzien	+		+ 1723. Mai 18.
	Dorothea v. Bülow.	+		+ 1712 Juli 6.

29

Kam 1699. 16jährig ins Kloster war also damals zur Erziehung dorthin gegeben

		Anna Christina v. Wangelin +		+1700 Mai 27.
um 1701	N.3. der Matrikel.	Christine Elisabeth v Bülow. Sacr. Dom. (a d. Hause Stieten) ‡		+1745 Juni 14.
		Dorothea v. Gamm		+1701 Marz 1.
		Anna Elisabeth. v. Weltzien		+1712 Dec 30.
		Margarete v Bülow (a d. H. Lukow.)		+1718 Dec 20.
um 1724		Maria Elisabeth v. Freibergen ‡	zu:	+1729 Mai 3
"		Anna Eleonore v Behr ‡	sam:	+1738 Jan 16.
"		Maria Dorothea v Bülow ‡	men:	+1729 Apr 20
"	N8	Ilsabe Catharina v Grambow ✝ ‡	im (a d. H Harzburg)	+1750 Oct 30
"		Sophie Ingeborg v. Both. Sa. ✝ ‡	Klr:	+1756 Juli 1.
"		Emerentia v. Kamptze Sc. ‡	Str.	+1731 Apr 10
"		Juliane Charlotte v. Bassewitz ‡		+1725 Dec 21
"	N.13.	Magdalene Dorothea v. Koppelow Sa. ✝ ‡	(a d. H Möllenbeck)	+1760 Jan 30
"	N22	Ilsabe von Pritzbuer ✝ ‡	(a d. H Finken)	+1759 April 23
um 17.30		Anna Eleonore v Behr		+1738 Jan 16.
"		Dorothea Elisabeth v Bülow. ✝		+1760 Feb 4.
um 1733.	N18	Marie Elisabeth v. Dessin Sac.	(a d. H. Pentzlin)	+1756 Juli 1.
um 1735	N 20.²	Ilsabe Sophia v Baer Sac.	(a d. H Greese)	+1747 Mrz 23.
		Fräulein v Holstein		+1737 Apr 20.
um 1738	N15.²	Katharina Juliana v Pressentin ✝	die mit ✝ bezeichneten	+1758 Oct 2.
"	N29.	Ursula Elisabeth v Dessin ✝ 1733 Sac.	Damen bildeten den	+1761 April 39
"	N63.²	Hedwig Eleonore v Both ✝	Konvent im J 1738	+1762 Jan 13.
"		Sophie v. Pritzbuer D ✝		+1773 Dec 7.
"	N 21	Margarete Juliane v Restorf. Sac.		+1780 Nov 1.
		Bertha v Rohr		+1740 Febr 23
		Anna Margarethe Levecke v Reventlow		+1741 Jan 12
		Eleonore Elisabeth v. Holstein		+1741 Marz 18
	N.16.	Cornelia Sophia v. Zepelin	(a d. H Appelhagen)	+1780 Dec 2. 80J. alt.
	N 23	Hedwig v Plessen	(a d. H Grundshagen)	+1774 Mrz 21
	N 30	Magdalene Hedwig v. Drieberg Sacr.	(a d H Gottmannsfährt)	+1761 Marz 26
	N 38.	Ilsabe Dorothea v Zepelin Sacr.	(a d. H Solzow)	+1779 Jan 3 70J. alt
	N 45	Catharina Dorothea v. Drieberg	(a d. H Gotthun)	+1773 Dec 22
	N 47.	Sophia Magdalena v Pressentin (D)	a d. H Weitendorf.	1783. Febr 6.
	N 48	Ida Friederica v. Viereggen	(a d H Wokrent)	1768 Febr 7
	N 54.	Charlotte v. d. Osten. Sacr. (D)	a d H Karsdorf.	1785 April 29 70J. alt

35

Nro der Matrikel			Todesjahr	Alter
56.	Anna Sophia v. der Lühe	Kl. Tessin	1775 Nov 10.	
57.	Maria Dorothea v. Bischoffwerder 1780 Sacr.	Kirchow	1794 Sept 30	
64.	Magdalene Elgard v. Blücher	Seckow	1764 Aug 27	
759	Charlotte Amalie von Rieben 1782 Sacr.	Lewitz		
70.	Elisabeth Sophia v. d. Lanken.	Tuchow	1779 Sept. 6.	
78	Christina Friederica v. Kamptz 1784 Sac.	Dratow	1790 Dec. 10	68
89	Sophie Dorothea v Fritzbuer	Lansen	1797 Febr 15	70
93	Margarete Augusta v. Wangelin 1786 Sac.	Alt Schwerin	1796 Aug 18	68
103				
96	Magdalena Margarete v. Lowitzow	Lewitzow	1790 März 10	62
101	Marie Elisabeth v. Warnstedt.	Vogelsang	1778 Febr 14.	
103	Margarete Magdalena Sophia von Bären 1790 Sac.	Greese	1812	
111.	Ilsabe Hedda v. Drieberg	Sothkam.	1767 Jan 23.	
118	Dorothea Maria v. Blücher 1795 Sacr.	Gr Rezow	1812 Dec 20	79.
121	Augusta Eva Magdalene v. Oldenburg	Kötel.	1794 Nov 18	60
131	Marie Eleonore von Bülow 1795 Sacr. 1791 Sac.	Pusechow		
148	Hedda Dorothea v. Hahn 1797 Sacr.	Goldebee	1808 Nov 1.	70
156.				
153.	Anna Sophia v. d. Lühe	Cummin	1797 Sept 23	58
160	Eva Margarete v. Pressentin 1795 Sacr.	Bölkow	1823 Aug 29.	82.
167	Conradine Juliane Louise v. Plessen 1805 Sacr.	Raden	1821 Sept 30	89.
170	Dorothea Friederica v Holstein	Lukow	1805 Sept 22.	58.
172	Maria Hedwig Margarete v Restorff 1803 Sacr.	Cummin	1818. Sept 25	25.
174.	Margarete Auguste v. Strahlendorf.	Keeth	1832 Nov 5	94.
179.	Catharina Maria v Lützow	Prehnerberg	1804 Aug 20	61
201	Elisabeth von Bülow 1805 Sacr.	Wischendorf	1819 Mai 18	72
206	Caroline Catharine v. Rohr 1807 Sacr.	Gerdshagen	1826 Febr 4.	79
210	Catharine Hedwig v. Raben	Rederange	1821 Dec 20	74.
222	Maria Sophie v. Flotow	Stuer Vorwerk	1820 Dec 11	70
224.	Louise Elisabeth Ludovike v Lepel. D.	Dobbin	1819 Sept 19	68
225	Christina Maria Caroline v Bülow	Triemsdorf	1816 Nov 21	66.
226	Lucia Ilsabe Sophia Auguste v Lützow	Berlin	1826 Febr 4	74
238	Agnes Sophie Friederike v Below D.	Seven	1837 Jan 16	85
250	Laure Agnes Jacquinette v Barner	Salten	1838 Jan 6	84
252	Hedwig Magdalene Margarete v. Strahlendorf	Alt Krankow	1837 Juli 4	81
256.	Margarete Elisabeth Friederica Eva v Passow	Gramkow	1837 Jan 16	80
265.	Susanne Augusta Friederica v. Barner	Gr Weltzin	1827 Nov 5	68
268	Henriette Margarete Juliane Sophie v Lützow	Penzlin b. Plau	1844 Juni 1.	83
280	Franziska Julie v. Levetzow	Schwiessel	1836 Febr 14	73
284	Friederike Sophie Charlotte Leopoldine v Gerstkow	Rossow.	1839 Aug	65

1810 war die Frl. v. Blücher Secretärin d. Königin

die Ehe N 156. d. J. 1740 ein. sphagen Barb. Elisab. Eleonore v. Blücher mit dem Hause Sellin

gegen sein, wenn ab nicht N 118 dieses Verzeichnisses war.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0157
Mecklenburg Vorpommern

312	Caroline Auguste Dorothea v Rohr	Holzhausen	1860 Juli 34	90
358	Charlotte Dorothea Ilsate v Pressentin D.	Tangrim	1853 April 23	74
385	Charlotte Sophie v Schack	Gr Raden	1846 Mai 24	62
401	Louise Sophie Franziska. Maria v. Koppelow D	Menten	1859 Mai 13	73
407	Friederike Luise Christine Charlotte v Grävenitz	Neustrelitz	1873 Nov 22	85
419. 1. [illegible]				
425	Luise Amalia Gottliebe Franziska Bernhard. Philipp Wilh. v Flotow	Kaeselow	1850 Dec 9.	58
451	Sophie Georgine Albertine v Lücken	Grabenitz	1878 Febr 22	82
460	Juliane Charlotte Luise v Kahlden	Tangrim	1884 Sept 8.	89
478	Rosalie Luise Margarete v Oertzen.	Raden	1888 Juli 19.	87
491	Amalie Alexandrine Gustavine v Arenstorff.	Pyle	1885 Jan 16.	83
494	Friederike Ernestine Eleonore Margarete v Ferber	Meltz	1885 Nov 23	83
495	Hypolita Sophie v. Graevenitz	Waschow	1891 Mai 25	87
419	Carlotte Friederike Louise v Flotow. D.	Wildkuhl.	1866 Oct 18	75.
500.	Emma v. Preen	Bandelsdorf	1890 in Dobbertin.	85
503	Ernestine Charlotte Jeanette Lisette v Weltzien	Torstorf	1853 Sept 25	48
521	Auguste Dorothea Luise Wilhelm. v. Weltzen	Nienburg	1879 Mai 12	69
566.	Ottilie Sophie Albertine v. Hammerstein	Gesmold	1880 Mai 29	77
570	Friederike v Hammerstein D.	Bliestorf	1880 Juli 17.	77
574	Emma Caroline Wilhelmine Luise von Flotow D.	Altenhof.	1900 Jan 9.	79
584	Auguste Caroline Albertine v. Ferber	kl Helle	1879 Mai 12	56
591	Luise Melusine v. Plüskow.	Trechow	1879 Mai 29 (Altona)	55
593	Louise Auguste Wilhelmine v Schack	Rey	1907 Juli 25	82
623.	Antonie Johanne Wilhelmine v Behr. Pr. D	Hindenberg	1906 Nov 6.	77.
627.	Ernestine Luise Caroline Friederike Marie v Behr	Greese	1917 Oct 19	87
634.	Elisabeth Caroline Auguste Sophie Pr. v. Bülow	Zülow	1912 Nov 4.	82
653.	Marie Luise Josephine von Lehsten	Dolitz	1910 Oct 14	79
655	1. nach 753.			
666.	Sophie von Blücher	Rosenow	1919 Dec 23	79
668	Hedwig Bernhardine Emma von Graevenitz	Waschow	1894 Oct 29	61
669	Mathilde Charlotte Luise Amalie v. Oertzen	Leppin	1891 Juni 28	64
671	Julie Hedwig Agnes von Bülow	Plüskow	1906 Juni 8	70
675	Luise Juliane Charlotte v. Mecklenburg Pr. D	Wischendorf	1906 Jan 2	68
699	Magdalene Friederike Herm. Sophie v. Bassewitz	Mummendorf.	1920 Oct 1	80
701	Rosalie Justine Auguste Friederike v Restorff.	Werle	1922	
704.	Auguste Friederike Sophie Luise Annette v Hammerstein D.	Hülseburg D.	1907 Nov 19	69

8627.

34

719	Luise Maria Clara	von Hobe		
714	Agnes Caroline Friederike Eveline	von Lücken		
744.	Ottilie Albertine Luise Caroline	von Lehsten		
752	Jenny Josephine Dorothea	von Bassewitz		
753	Ottilie Ida Hermane Marianne	von Rohr	1906 April 30 Wiesbaden	60 J.
655	Charlotte	von Bülow		
760	Eleonore Marie	von Bassewitz		
770	Charlotte Adolfine Wilh. Elisabeth Christiane	von Bülow		
777	Marie Auguste Ottilie Baron.	von Maltzan		
791	Klara Julie Caroline Auguste	von Winterfeld		
794	Auguste Luise Ottilie	von Schack		
803	Margarete	von Kamptz		
805	Anna Wilhelmine Philippine Sara	von der Lühe		
818	Mathilde Caroline Carol. Charl. Frieda Bar.	von Rodde Pr.		
809	(Catharine) (Lilla) Ernestine Hermine Albertine	von Quitzow		1920 Sept 30

74

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn177574874X/phys_0160

Mecklenburg
Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn177574874X/phys_0161

Mecklenburg
Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn177574874X/phys_0162

Mecklenburg
Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn177574874X/phys_0163

Mecklenburg
Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn177574874X/phys_0164

Mecklenburg
Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn177574874X/phys_0165

Mecklenburg
Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn177574874X/phys_0166

Mecklenburg
Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn177574874X/phys_0167

Mecklenburg
Vorpommern

Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Malchow

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn177574874X/phys_0168

Mecklenburg
Vorpommern

Die zweite Platte, wohl von der Gruft der am 18 November 1713 verstorbenen Ilsabe Hedwig v. Plessen hatte die Inschrift:

Die wel. wolgeb. wolwürd.

(Wage) (gen)

Ich liege und schlafe
ganz mit Frieden Ps 4. v. 9.

Nimmer zu ofnen
nach meinem Tode

F. R. J. H. v. Plessen. Des Sel Herrn
Capitain H. G. v. Plessen
vom Hause Müsselmoor F. R. Tochter

Die Inschrift der dritten, in Majuscel, lautete:

Unter diesen Stein liegt begraben
Die hochwohlgeb: und hochwürdige Freul.
Domine Christina Elisabeth v.
Bülowen aus dem Hause Borkow
Weylandt Conventualin im Closter
Malchow 7 Jahr und darauff
Regentin desselben im 39. sten
Jahr, gestorben im 65 J. ihres
Alters d. 14. Juni 1745.

Mal. 4. v 2. Euch ~~aber~~, die ihr meinen
Namen fürchtet, soll aufgehen die Sonne
der Gerechtigkeit

2 Tim. 4. v. 7. Ich habe einen guten Kampfge-
kämpfet; hinfort ist mir beigelegt die Krone
der Gerechtigkeit.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn177574874X/phys_0169
Mecklenburg Vorpommern